

# Juristische Schriften 1771 – 1775

Johann Wolfgang von  
Goethe

# **Juristische Schriften**

## **1771 – 1775**

# **Johann Wolfgang von Goethe**

# **Positiones Juris**

**Quas  
auspice deo  
incliti jure consultorum ordinis  
consensu  
pro licentia  
summos in utroque jure honores  
rite consequendi  
in alma argentinensi  
die VI. Augusti MDCCCLXXI**

**H. L. Q. C.  
publice defendet  
Ioannes Wolfgang Gœthe  
Moeno-Francofurtensis**

**Argentorati  
ex officina Johannis Henrici Heitzii,  
Universit. typographi**

I.

Jus naturæ est, quod natura omnia animalia docuit.

II.

Consuetudo abrogat & emendat legem  
s[c]riptam.

III.

Idonea cautio fit tam per pignora, quam per  
fidejussores.

IV.

Pactum contractibus bonæ fidei adjectum  
parit actionem; sed stricti juris contractibus  
appositum actionem non producit.

V.

Prodigus non ipso jure, sed Magistratus  
sententia bonorum administratione  
interdicitur, & post interdictionem  
promittendo, ne quidem naturaliter  
obligatur.

VI.

Illiterati & juris imperiti judices esse non possunt.

VII.

Transactio super re certa vel judicata fieri non potest.

VIII.

Servitute imposita, ne luminibus officiatur, tam de futuris, quam de præsentibus luminibus cautum censemur.

IX.

Testator non potest usufructuario remittere cautionem fructuarium earum rerum, quæ usu consumuntur, in præjudicium hæredis.

X.

Publiciana, actio cum rei vindicatione in eodem libello conjungi potest.

XI.

In stricti juris actionibus fructus non  
veniunt nisi a tempore litis contestatae.

XII.

Subscriptio instrumenti non continuo  
obligat scribentem.

XIII.

Res hostium legari potest.

XIV.

Creditor pignus naturaliter possidet.

XV.

Urbanum prædium distinguit a rustico, non  
locus, sed materia.

XVI.

Remedium L. 2. Cod. de Rescind. Vendit.  
non habet locum in transactione.

XVII.

Sola præstatio usurarum longo tempore  
facta non inducit obligationem usurarum in  
futurum.

XVIII.

Societas solvitur morte, heresque socii in  
societate non succedit.

XIX.

Pro vino vel frumento mutuato reddi non  
potest pecunia, invito creditore.

XX.

Reus non tenetur actori edere instrumenta  
vel rationes ad intentionem ejus  
fundandam; sed actor reo ad probandam  
exceptionem instrumenta edere tenetur.

XXI.

Favorabiliores rei potius quam actores  
habentur.

XXII.

Furti tenetur cuius ope vel consilio tantum  
furtum factum est.

XXIII.

Qui legat certam fructuum quantitatem, si  
non nascatur tantum, quantum legavit,  
hæres ad præstationem totius tenetur.

XXIV.

Testamentum, quo posthumus præteritus  
vivo testatore decedit, valet.

XXV.

Fructus & usuræ legatorum a tempore  
moræ debentur.

XXVI.

Liberi & liberti non restituuntur in integrum  
contra parentes & patronos.

XXVII.

Redditio chirographi facta a creditore  
debitori, inducit remissionem debiti,  
pignoris vero restitutio non idem.

XXVIII.

Ususfructus non dominii pars sed servitus  
est.

XXIX.

Quando nihil pactum est de distrahendo  
pignore, creditor nihilominus post unam  
denunciationem pignus vendere potest.

XXX.

Suspectus tutor ob latam culpam remotus  
non fit infamis.

XXXI.

Dominium sine possessione acquiri non  
potest.

XXXII.

Actionis verbo non continetur exceptio.

XXXIII.

Privilegia realia transeunt ad hæredes, non personalia.

XXXIV.

Major annis XVII. potest esse procurator ad item.

XXXV.

In contractibus nominatis non datur condicatio ob rem dati.

XXXVI.

Unica interpellatio constituit debitorem in mora.

XXXVII.

Vendor etsi fundum simpliciter vendat, tamen eum liberum a servitute præstare tenetur.

XXXVIII.

In contractibus jus accrescendi non habet locum.

XXXIX.

Etiam ob latam culpam juratur in litem, & lata culpa sub dolo continetur in civilibus caussis.

XL.

Nec urbanæ, nec rusticæ servitutes oppignorari possunt.

XLI.

Studium Juris longe præstantissimum est.

XLII.

De omnibus, quæ palam fiunt, judicat Jurisconsultus, de occultis Ecclesia.

XLIII.

Omnis legislatio ad Principem pertinet.

XLIV.

Ut & legum interpretatio.

XLV.

Consuetudo legi non derogat.

XLVI.

Salus reipublicæ suprema lex esto.

XLVII.

Non usus sed utilitas gentium jus gentium constituit.

XLVIII.

Judici sola applicatio legum ad casus competit.

XLIX.

Legum corpus nunquam colligendum.

L.

Tabulæ potius conscribendæ, breves verbis,  
amplæ argumento.

LI.

Interpretationes a Principe factae separatim  
colligendæ, neque cum tabulis  
fundamentalibus confundendæ.

LII.

Sed qualibet generatione, vel novo quodam  
Regnante ad summum imperium evecto,  
abrogandæ, atque novæ interpretationes a  
Principe petendæ videntur.

LIII.

Pœenæ capitales non abrogandæ.

LIV.

Lex Saxonica, quæ non nisi confessum &  
convictum condemnari vult, lex æquissima,  
effectu crudelissima evadit.

LV.

An fœmina partum recenter editum  
trucidans capite plectenda sit? quæstio est  
inter Doctores controversa.

LVI.

Servitus Juris naturalis est.

# **Rechtsanwalts-Eingaben**

## **Heckel gegen Heckel**

Frankfurt, 16. Oktober 1771

Wohl- und Hochedelgeborene, Gestrenge,  
Fest und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige  
und Wohlweise, sonders Großgünstige,  
Hochgeehrteste und Hochgebietende  
Herren Stadt Schultheiß und Schöffen! Da  
ich durch ein den 30. September ergangenes  
und den 4. Oktober mir publiziertes  
venerierliches Resolutum des jüngern Herrn  
Bürgermeisters Wohlgeb. angewiesen  
worden, in Ansehung eines solennen  
Zeugen-Verhörs, in Sachen gegen meinen  
Vater Joh. Georg Heckel, innerhalb  
14 Tagen das Behörige bei Euw<sup>ren</sup> Wohl-  
und Hochedelgeborenen, Gestrengen und  
Herrlichkeiten vorzukehren, und mir  
nunmehro Bewis zu führen obliegt, daß  
besagter mein Vatter den 1. April a. c. als  
am Tage meiner öffentlichen Eheverlöbnis

freiwillig deklariert habe, wie er mir gleich nach meiner Kopulation alles in allem, das Haus und sämtliche Nahrung und Gewerbe ganz allein übergeben und sein Leben bei mir in Ruhe zubringen wolle; so überreiche zu dessen schuldigst gehorsamster Befolgung in der Anlage sub Lit. A. bis I. inkl. eine Abschrift des verhandelten ProtocolliDer Bürgermeister-Audienz. sowohl, als auch sub. Lit. K. kurzgefaßte nötige Beweis-Articul, mit der dringendsten Bitte, Hochdieselbe geruhen Großgünstig, die eben daselbst benannte Zeugen, servato juris ordine, Hochgeneigtest darüber abhören zu lassen. Der ich mit gebührender Ehrfurcht allstets harre Euer Wohl- und Hochedelgeborenen, Gestrengen und Herrlichkeiten untetänig gehorsamster Joh. Friedr. Heckel. Concepit J. W. *Goethe* Lizentiat.

[Frankfurt, 3. Februar 1772]

Wohl- und Hochedelgeborene, Gestrenge,  
Fest und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige  
und Hochweise, sonders Großgünstig  
Hochgeehrtest und Hochgebietende Herren  
Stadt Schultheiß und Schöffen! Wenn  
großsprecherischer Eigendünkel das Urteil  
eines weisen Richters bestimmen, und die  
gehässigste Grobheit eine wohlbegründete  
Wahrheit umstoßen könnte, so würde durch  
die letzte gegen mich eingereichte Schrift  
meine Sache unwiederbringlich vernichtet  
worden sein. Es ist schwer zu glauben, daß  
Parteien sich öfter unterstehen sollten, Ew.  
Wohl- und Hochedelgeborenen Gestreng und  
Herrlichkeit solches Papier vorzulegen, das  
unverschämteste Unwahrheit,  
aufgebrachtester Haß, ausgelassenste  
Schmähsucht um die Wette zur  
abscheulichsten Mißgeburt gebildet haben.  
Mein aufgehetzter Vatter läßt sich nun  
leider! so weit herunter, daß er in bemeldter  
Schrift kein einziges Faktum richtig erzählt,  
sondern jedes nach einem gewissen  
willkürlichen, zu Beweisen voraus  
erwählten Satz zugeschnitten wird.

Die lieblosesten Schilderungen meines Charakters und meiner Handlungen müssen dienen, den Beweis zu stärken, der denn endlich in solchen unziemlichen Ausdrücken geführt wird, daß der Ton der ganzen Schrift dem Ton eines zanksüchtigen aufgebrachten Weibs gleicht, deren erhitztes Gehirn, unfähig mit Vernunft und Gründen zu streiten, sich in Schimpfworten erschöpft und, weil sich ihr kein so großer Reichtum darbietet, als sie zur Fortsetzung ihres Grimms braucht, sich in Schimpfworten wiederholt und wiederholt, dem Teilnehmer zum empfindlichsten Verdruß und denen Zuschauern anfangs zum Gelächter und bald zum Ekel. So deutlich auch das alles aus dem bloßen Durchlesen gedachten Exhibiti einem einsichtsvollen Herrn Richter in die Augen fallen muß, so klar es ist, daß er dieselbe nur zur Verwirrung und Verzögerung einer unwidersprechlichen, dem Ende unaufhaltsam sich nahenden Sache quer hereingeschoben, will doch der Rechtsgang eine Beantwortung von meiner Seite verlangen.

Zu Befolgung also eines hochvenerierlichen Schöffen Decreti d. d. 27. Dez. a. p. und nicht in der Intention, mich auf einige Weise einzulassen und seinem Vorbringen nur den geringsten Schein zuzugestehen, lege ich hiermit Ew. Wohl- und Hochedelgeborenen Gestreng und Herrlichkeit diese Gegenschrift vor, die seine summarische erzwungene Klage ein vor allem abfertigen, durch das einfachste Mittel, durch eine wahre Geschichts Erzählung nämlich, Rechtmäßigkeit der bisherigen Handlungen sowohl als auch der verhandelten Sache dartun und das Ganze Hochdero gerechtesten Dezision mit dem ergebensten Zutrauen submittieren wird.

Der Inhalt gegenseitigen Scripti, das übrigens auf keinem Blatte sich selbst besteht, sondern, wie es notwendig allem falschen Vorbringen gehen muß, ungleich und unordentlich ist, zerfällt am natürlichssten in zwei Teile.

Der erste, dazu ich die drei vorderste Paragraphen rechne, enthält eine schiefe,

halbe und falsche Erzählung des Anfangs und Fortgangs unserer Sozietät, wie auch der Ursachen des Prozesses. Es sei mir genug die Wahrheit dagegen zu setzen.

Mein Vatter, der als ein der Porcellaine Arbeit gänzlich unerfahrner Glasermeister das ganze Werk durch fremde Leute unter seiner Aufsicht geführt hatte, dankte Gott, wie seine Kinder heranwuchsen, die mit selbst ständigem Fleiß und Treue einem mittelmäßigen Werk aufzuhelfen gesinnet waren. Mein älterer Bruder starb, auf dem die Besorgung einige Zeit gelegen, und nun mußte mich mein Vatter in ao. 1755 aus der Porcellaine-Fabrique zu St. Cloud, woselbst ich nächst zwei Jahre gearbeitet, zurückrufen und in dieses sein Gewerb ziehen; wie mag er vorgeben, er habe mich anweisen wollen. Ich war nunmehr der einzige Sohn, des Gewerbs wohl kundig, als worauf ich mich vorzüglich gelegt, meinem Vatter daher unentbehrlieblich; was folgte natürlicher, als daß er mich in eine ihm so vorteilhafte Sozietät aufnahm; denn wo eine wahre Gleichheit

herauskommen soll, gibt einer alle das Geld, wenn der andere alle Arbeit tut. Hier war's nicht so, mein war die ganze Mühe, und die Angabe am Porcellaine Hof, worauf wie bekannt ein großes Kapital haftet, ist noch darzu müchterliches Vermögen.

Unsere Sozietät fing sich 1763 an, und wir fanden für gut, daß zugleich das Verhältnis meiner und meiner Geschwister nach des Vatters Ableben bei Zeiten bestimmt würde, um alle Verwirrung in einem so großen Wesen zu verhindern und die, bei nicht klarem Nachlaß, beiden Teilen so gefährliche Herausgabs Zänkereien einstimmig abzuschneiden. Zu diesem Ende setzten wir ein Instrument auf, wie es zu vorliegendem verwickeltem Spezial Fall dienlich war, welches unter eine General Definition zu zwängen man sich in gegenseitiger Schrift viele vergebene Mühe gibt. Die ersten Worte gedachten Instruments sind folgende: »Nachdem ich Endesunterzeichneter Joh. Georg Heckel, Burger und Glasermeister, meinen Sohn Joh. Friedr. dermalen zu meiner Porcellaine

Fabrique in Sozietät auf und angenommen etc.« Es setzt also schon eine Sozietät voraus, die auch ohne dasselbe bestünde, und wird nur bei Gelegenheit schriftliches Zeugnis derselben. Was braucht's Distinktion zwischen Kommunion und Sozietät, da mein Vatter mit eigener Unterschrift lange attestiert hat, daß es wahre Sozietät seie, wie denn im 5<sup>ten</sup> §. ausdrücklich wiederholt wird: »Gleich wie nun der in Zukunft aus unserer Sozietät entspringende Gewinn etc.«, wodurch sich die ganze Handlung aufs deutlichste bestimmt.

Zu der übrigen in dem Instrument enthaltenen Teilungs Verfügung war nun freilich meiner Geschwister und mein eigener Konsens nötig, weil ein großer Teil (und jetzo beinah alles) des wahren vorhandenen Vermögens aus mütterlichem besteht, auch die Summe, für welche ich nach seinem Tod den Porcellaine Hof übernehmen sollte, sehr groß und die Sache nicht so vorteilhaft für mich war, als vorgegeben werden will. Wir schnitten, wie

oben schon gemeldt, mit einem Vergleich durch, weil bei bewandten Umständen im Weg Rechtens keine Auskunft gewesen wäre.

Unsere Sozietät dauerte zwei und ein Viertel Jahr, während welcher Zeit mein Vatter Ausgabe und Einnahme allein bestritte, ich aber das Werk mit allem Eifer und Zufriedenheit desselben fortsetzte, und nur Samstags in seiner Gegenwart Ausgabe und Einnahme aufschrieb. Am Ende bemerkte ich in den Büchern große Unrichtigkeiten. Mein Vatter konnte nicht Rechnung tun, und ich aus kindlicher Ehrfurcht verlangte sie nicht, übersahe dieses mir so höchstnachteilige Verfahren, und da er mir, um die Verwirrung nicht zu vermehren, nunmehr Ausgab und Einnahm übergab, so nahm ich mit seiner Bewilligung und Unterschrift hier und da Geld auf, um das verschleuderte zu ersetzen. Auf diese Art besorgte ich alles, Bücher und Nahrung, bis 1770.

Die schweren Interessen fingen an uns zu drücken, und wir waren auf Mittel bedacht, uns von dem völligen Untergang zu retten. Eine vorteilhafte Heurat kam in Vorschlag, mein Vatter, der an der Fabrique, verschuldet wie sie war, nichts mehr zu verlieren hatte, kam mit mir überein, mir das ganze Wesen eigentümlich noch bei seinem Leben zu überlassen, und übergab mirs. Das ist der Hauptpunkt, indem dadurch die Sozietät aufgehoben, ich allein in Besitz gesetzt, dabei unsere Konvention, wie es nach seinem Tod gehalten werden solle, auf das festeste bekräftiget wird, da der vornehmste Teil, von dem die übrigen nur Folgen sind, schon bei seinem Leben zur Wirklichkeit gebracht worden.

Dieses zu beweisen legte mir ein ansehnlicher Herr Richter erster Instanz auf. Es nicht zu diesem Beweis kommen zu lassen und wo möglich die ganze Sache zu verdrehen, arbeitet das letzte Exhibitum vergebens. Der Beweis ist geführt, die unverfälschtesten glaubwürdigsten Zeugen haben den ganzen Umgang meiner

Probatorialien bestätigt, und ich sehe dem gerechtesten richterlichen Ausspruch mit der angenehmsten Hoffnung entgegen; besonders da er §. 3. (zwar bei Gelegenheit eines falschen Anbringens) selbst eingesteht, worüber bisher so weitläufig gestritten worden.

Der Mantel der Unwahrheit ist überall durchlöchert; je mehr man auf einer Seite ihn zur Bedeckung ausspannt, desto mehr läßt er auf der andern unverhofft alle Blöße sehen. Er sagt: ich habe die ihm auf den Fall, wenn er mich zum Eigentümer der Fabrique erklären würde, ausbedungene Kostgelder ganze Monate freventlich entzogen. Vom Wert und Unwert der Beschuldigung fürs erste nichts gesprochen, gesteht er dadurch unversehens ein, daß der Fall sich würklich ereignet, daß er mir alles zum Eigentum übergeben. Wäre das nicht geschehen, wie hätte er Kostgelder verlangen, wie hätte ich sie versagen können? Dürfte er mir zum Vorwurf machen, etwas geweigert zu haben, was ich nicht schuldig gewesen wäre?

So wahr aber die Sache ist, worauf sich die Beschuldigung gründet, so falsch ist diese selbst. Er hat lange Zeit mit mir über Tisch gegessen, bis er Streit anfing, sich vom Tisch trennte und es zum Prozeß kam. Damals war seine Kasse stärker als die meinige; die unter dem Titul Sparbüchse aus der Sozietät verschleppte Gelder, das aus dem verzapften Stück Wein Gelöste setzte ihn in guten Stand den Prozeß abzuwarten, mittlerweile ich, bei diesen gewerblosen Zeiten, die ganze Schuldenlast bestreiten und mich wenden und drehen mußte, um ein ehrlicher Mann zu bleiben. Wie konnte oder sollte ich bei so bewandten Umständen das Feuer schüren, woran ich gebraten wurde? Doch das ist alles gehoben, ich prästiere ihm nunmehrso alimenta, und wie gern will ich Zeit seines Lebens für seine Erhaltung sorgen, wenn er durch Hochobrigkeitlichen Ausspruch gegenwärtig zur Ruhe gewiesen werden muß.

Nicht die geringste Beantwortung verdient zuletzt der Vorwurf, ich habe meine Sache

schlecht geführt, da doch das ganze auf mir gelegen, da ich zuerst die Fabrique in den Stand gesetzt, in dem sie ist, da von mir alle Verbesserungen an Ofen und allen anderen Einrichtungen, da alle Formen vor mir gemacht worden, und der ganze Verfall des Gewerbs nur durch meines Vatters unglückselige Zänkereien, die sich zu den schlechten Zeiten gesellet, beschleunigt worden. Ist nun der mit so vielem Jauchzen gefundene Grund nichts als ein zugefrorenes Wasser, so muß das darauf errichtete Gebäude durch das geringste Frühlingslüftgen in ein baldiges Grab versinken. Ein Glück für den Werkmeister, er hat sich eben keine Ehren Säule gestiftet.

Die schönen Stücke dieses edlen Ganzen machen den zweiten Teil aus, den ich vom 4<sup>ten</sup> §. bis zu Ende nehme, und dessen Hauptinhalt folgender ist. Herr Theiß, meines Vatters erster Sachwalter, wird der Unwissenheit und daher entspringender schlechter Einleitung des Prozesses, ein ansehnlicher erster Herr Richter aber Unachtsamkeit und unaufrechtniger

Absichten beschuldigt, Beides damit das bisher Verhandelte umgestoßen und ihm Raum gelassen werde, einen neuen imaginären Klaggrund anmaßlich zu fundieren; darauf er denn in den Tag hinein sagt, ich habe mich gewalttätiger Weise in Besitz gesetzt, das Zeugenverhör cavalierement traktiert, und endlich, Gott weiß wie, auf eine Spolie Klage springt, eines nach dem andern. Der gute Prokurator muß sich bei seiner Ehrlichkeit viel leiden. Mein Vatter, sein Duz Bruder, der wohl überzeugt war, eine Sozietät mit mir eingegangen und ein Instrument aufgerichtet zu haben, woraus sie sich unwidersprechlich erweisen ließe, schickte ihn in die Audienz, er soll den Sozietäts Kontrakt herausschaffen, und der Prokurator geht und klagt. Wäre er ein Advokat gewesen, würde er meinem Vatter mit weisem Rat an Händen gegangen sein. Wer wird dem Richter die Wahrheit sagen, wer wird sich ins unabsehbliche Petitorium einlassen.

Das Instrument kommt zum Vorschein, ich  
beziehe mich darauf, was die Sozietät  
betrifft, vornehmlich aber auf das  
Versprechen meines Vatters bei meiner  
Verlöbnis, er wolle mir alles in allem zum  
Eigentum übergeben. Theiß verlangt zwar  
den Kontrakt zu zerreißen, das Instrument,  
in so fern es Dispos. part. inter liberos  
wäre, zu nullifizieren. Ein weiser Herr  
Richter, der sieht, daß es hierauf gar nicht  
ankommt, legt mir auf, die Übergabe der  
ganzen Nahrung zu erweisen. Ich schlage  
das Zeugen Verhör vor; nun sieht mein  
Vatter, was er zu erwarten hat, und in  
unüberlegter Angst ist ihm nichts zu heilig,  
das er nicht antasten sollte.

Mit dem Prokurator mag umgegangen  
werden, wie's will, das ist nicht meine  
Sache, und wenn besagte Schrift nicht ein  
Haar mehr vorbringt, als der Prokurator  
schon getan hat, wenn ihre beglaubte tiefe  
Rechtsglehrsamkeit großsprechende,  
flache, kompediarische Schulweisheit ist,  
wenn statt dem praktischen Geist, der in ihr  
herrschen sollte, die gemeinsten Grundsätze

einer unverdauten Prozeß Lehre hier und da aufgeflickt erscheinen, und sie dabei andern Unwissenheit und Dummheit vorwerfen will, sie ist mit einem Nasenrumpfen genug abgefertiget. Wenn sie aber in ihrem Dünkel die geheiligte Person eines Richters angreift, einen ehrwürdigsten Ältesten unserer Stadt unaufrichtiger Absichten, einen erfahrenen Herrn Burgermeister Unwissenheit, Unachtsamkeit, schlechter Aufsicht auf sein Amt beschuldigt (vid. § 4 gegen das Ende): so ruft das laut nach exemplarischer Bestrafung, deren Außenbleiben jeder mutwilligen Bosheit die Vorsteher des Volks aussetzt. Brauch ich weiter zu gehen? Ergibt es sich nicht von selbst, daß der, der sich gegen den Richter solcher Unanständigkeiten erfrecht, gegen die Partei unbändig sein müsse.

Nachdem sich die verhüllte tiefe Rechtsgelehrsamkeit lange Zeit in Geburtsschmerzen gekrümmt, springen ein paar lächerliche Mäuse von Kompendien-Definitionen hervor und zeugen von ihrer Mutter. Sie mögen laufen! Denn über das,

daß gar die Frage nicht ist, ob angegebenes Instrument Sozietäts Kontrakt, Dispositio Part. inter liberos, Vergleich oder, welches das Wahrste, alles drei in einem sei, ich mich auch von Anfang gleich nur wegen der Sozietät, die mit klaren Worten drinnen steht, darauf bezogen, hingegen weit mehr als verlangt zu erweisen mich erboten und nun würklich erwiesen habe; so bleibt es eine praktische begründete Wahrheit, daß die Handlungen der Menschen sich nicht nach steifen Definitionen und Distinktionen fügen, daher das Richter Amt, die Beurteilung so mannigfaltiger Sachen nach einfachen Gesetzen, so schwer ist, nur dem erfahrenen Alter zu bekleiden geziemt und deswegen, so ehrwürdig es ist, so sicher für allem nasweisen Überwitz sein sollte.

Nachdem nun also erwiesen worden, was nicht zu erweisen war, und nicht einmal das, was man sich zu erweisen vorgesetzt hatte, wird das im Vorbescheide so bedeutend befundene Zeugen Verhör en bagatelle traktiert, das Versprechen meines Vatters bei meiner Verlöbnis, das nicht

geleugnet werden kann, als nichts bedeutender Gesellschafts Diskurs weggeworfen. Nur der durfte so reden, der die Gesellschaft von ihrer schlechtsten Seite kennt, wenn sie einen aus Langerweile zusammengelaufenen Haufen bedeutet, wo nichts oder nichts Bedeutendes oder nichts Würdiges geredet und gehandelt wird, das freilich Interessenten zur ewigen Schande gereichen wird, wenn es protokolliert werden sollte; kann aber mein Vatter, [als] ernsthafter alter Mann, Hausvatter und Herr, die bestimmteste Zusage bei dem Verlöbnis seines Sohns, der ernsthaftesten Handlung, woran das ganze zeitliche Glück eines Menschen hängt, für einen Diskurs in den Wind ausgeben? Was soll bedeutend, was soll beweisend sein, wenn es dasjenige nicht ist, was ein Vatter, bei der Verlobung seines Sohnes von seinem Beitrag zum künftigen Unterhalt des neuen Paars auf solennes Fragen, in Gegenwart würdiger zu dieser Handlung erbetener Zeugen, gegen einer Mutter Erklärungen, worin die Mitgift ihrer Tochter bestehen solle, mit reiflicher

Überlegung antwortet und befestigt. Er vergißt sich, und mir ist leid, daß ich darauf deuten muß.

Sollte es, da nunmehr der Zeugen Beweis geführt, mein Titel des Eigentums am Porcellaine Hof so deutlich erwiesen worden, sollte es im geringsten nötig sein, gegen den Vorwurf einer eigenmächtigen gewalttätigen Besitznehmung etwas anzuführen? Ich bin müde zu wiederholen, daß mein Vatter mir alles bei meiner Verheuratung übergibt, daß ich als Eigentümer mich betrage, das eingebrachte meiner Frau in die Fabrique wende, daß er damit eine Zeitlang wohl zufrieden ist, zu mir an Tisch geht, endlich auf einmal aus Grille oder Gott weiß warum Händel sucht, sich vom Tisch trennt, einen verdrießlichen Prozeß anfängt, inzwischen aber im Hause sowohl ruhig wohnen bleibt, als auch der Garten Produkten sich zu seiner Haushaltung ohngehindert bedient. Und nun eine Spolien Klage! Wie abenteuerlich dieses Remedium juris, von dem man einmal gehört, es sei favorabler als das

Petitorium, hereingeschleppt wird, schlägt jedem so in die Augen, daß ich gleich unverständlich handelte, wenn ich Einem einsichtsvollen Herrn Richter die Sonnenklare Unzulässigkeit dieses Einfalls erst weitläufig dartun wollte.

So liegt denn auch die Nichtigkeit des Restitutionsgesuchs am Tag. Aus welchem Grunde soll es statt finden? Wegen der Unwissenheit des Procuratoris, wegen unrechtmäßigem Verfahren in erster Instanz. Es ist oben schon gezeigt, daß der Prokurator eigentlich nur in der Chicane nicht genug bewandert gewesen; und daß kein einzig neues Argument außer dem erzwungenen Spolio in belobter Schrift vorgetragen worden, ist aus ihrer Zusammenhaltung mit dem bei den Actis befindlichen Protokoll gar leicht zu ersehen. Woher also nur der geringste Schein einer justae causae der Prätorischen Klausel? Der Rabe schilt die Dohle schwarz, und ich kann die Entscheidung getrost Einer hochrichterlichen Einsicht überlassen. Ferner zeugen die verwegene

Beschuldigungen eines ansehnlichen ersten Herrn Richters von einer sehr schlimmen Sache; ihr Ungrund bestimmt zugleich ihre Strafbarkeit und den Wert der bisherigen Verhandlungen.

Um nun zuletzt auch nicht von ferne gegenseitiges Scriptum nachzuahmen, das in übertriebenen Deklamationen locos communes anhäuft, mit leeren Exklamationen den Mond anbellt, will ich die Himmelschreiende Ungerechtigkeit meines Vatters nicht weitläufig anklagen, der einem einzigen Sohn die einzige Art sein Brot zu verdienen aus den Händen reißen und wer weiß welchem Fremden zuwerfen will; sondern es gelanget nur schließlich an Ew. Wohl- und Hochedelgeborenen Gestreng und Herrlichkeit mein so billig als gerechtes Bitten: Hochdieselben geruhen, meinen Vatter vors erste mit der nur zur Verzögerung hereingeschobenen Spolien Klage und nichtigem Restitutions Gesuch zurückzuweisen, dann, bei in dem Vorbescheid mir auferlegtem, nunmehro

rechtlich geführten Beweis, großgünstig in  
der Sache weiter fortzufahren, mich in  
meinem Eigentum gerechtest zu bestätigen,  
meinen Vatter zur Erstattung der Prozeß  
Kosten anzuhalten und das künftige  
Verhältnis zwischen mir und demselben ein  
vor allem Hochrichterlich zu bestimmen,  
und dadurch einer höchst zerrütteten  
Familie die Ruhe, das Mittel der Erholung,  
wiederzugeben. Als worüber ich mit  
schuldigster Ehrfurcht verharre Ew. Wohl-  
und Hochedelgeborenen Gestreng und  
Herrlichkeit unteränig gehorsamster Joh.  
Friedr. Heckel. Cpt JW *Goethe* Lizentiat.

[Frankfurt, 30. März 1772]

Wohl- und Hochedelgeborene, Gestrange,  
Fest und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige  
und Hochweise, sonders Großgünstig  
Hochgeehrtest und Hochgebietende Herren  
Stadt Schultheiß und Schöffen! Hat meine  
letzte Schrift gegenteiliges Restitutions  
Gesuch und Spolien Klage eingerissen, so

bleibt mir nur weniges noch zu erinnern.  
Ob sie es habe, überlasse ich getrost  
Hochderoselben richterlichem Ausspruch.  
Der Zorn meines Vatters ist jetzt zu Schaum  
und Geifer gestiegen; er wiederholt sich  
und wiederholt sich, wie in dem ersten  
Exhibito. Außer einer einzigen neuen  
Beschuldigung ists immer dasselbe. Wie  
glücklich bin ich, auch diese durch meines  
Vatters eigenhändige Unterschrift  
widerlegen zu können.

Angebogener Brief in Originali sub Signo  
O, den ich mir retenta apud acta copia  
gehorsamst wieder zurückerbitten, mag denn  
von meiner liederlichen und schändlichen  
Aufführung in St. Cloud, von der Ursache,  
die meine Eltern bewogen, mich  
zurückzuberufen, ein Zeugnis ablegen:  
»Lieber und letzter Sohn!« (Gegenteil, der  
so gern Dokumente verändert, wird hier  
vielleicht auch eine Auskunft wissen,  
liederlich und nichtswürdig dafür  
einzuschlieben). Nachdem sie (die Mutter)  
mir meines Bruders Tod gemeldet, fährt sie  
fort: »Er hat dich, seinen Bruder, dem

Vatter auf sein Gewissen empfohlen, dich an seinen Platz in die Fabrique zu setzen, worüber er ihm die Hand hat geben müssen und alle Umstehende zu Zeugen genommen.« Weiter: »Wir verhoffen, du wirst dich gleich aufmachen und deinen betrübten Eltern zu Hülf kommen und nicht lang im Jammer stecken lassen; so weißt du wohl, wie elend es ist, *mit den Gesellen allein sein*, und dein Vater sehr schwächlich ist und *nicht mehr nachgehen kann, in keiner Arbeit*; so bitten wir dich« . . . »Der Herr wird dir das Geleite geben« . . . »Joh. Georg Heckel«: eben die Hand, die nun die Schändlichkeit und Liederlichkeit meiner damaligen Aufführung attestierte. Nun auf! Interpretiert, radiert, die dunkeln Stellen erklärt, geleugnet!

Und so sind alle seine Beschuldigungen und all seine Gründe! Aber was will auch ein Mensch anfangen, der bezeugte Geschichte, Dokumente und Akten gegen sich hat; er muß en gros wegleugnen oder sich gefangen geben. Hätte er zum Exempel ein einziges Faktum meiner Geschichts

Erzählung falsch befunden, wie geschwind würde er damit hervorgetriumphiert sein; so da er jede einzelne Tat stehen lassen muß, bricht er's weislich überm Knie ab, und schimpft auf das ganze. Auch ist es nur die Sicherheit ungestraft durchzugehen, die ihn so trotzig macht. Wie fein krümmt er sich zu halb leugnen, denn halb widerrufen, denn Abbitte der Übereilung oder Bosheit (sei's was es will), mit der er sich an das Ansehen eines würdigen Herrn Burgermeisters gewagt. Hier stehe die Stelle seiner Schrift, damit auch der geringste Argwohn niederer Calumnie weggewendet werde: Restitut.-Gesuch etc. §. 4. gegen das Ende: »Meinem Sohn wird einen augenscheinlich unrichtigen Klag Grund auszuführen verstattet.« Wer verstattet? Doch der Herr Burgermeister? Und wenn der Klag Grund augenscheinlich unrichtig ist, so muß derselbe entweder nicht sehen, oder – wer unterstünde sich das zu sagen, was gleich darauf folgt: »Mein Prokurator wird nach der bekannten Rechtsregel »id, quod deest advocatis seu procuratoribus, *judex suppleat*« im

Gegenteil nicht aufrichtige Wege  
gewiesen.« Der Judex soll also supplieren;  
er tut's hier nicht, sondern weist den  
Prokurator – Ich mag's nicht ausschreiben,  
so wenig man sich den Mund auch nur mit  
nachgesagten Lästerungen verunreinigen  
mag. Hier wendet er sich wurmartig, weil  
ihm die gerechteste Ahndung über dem  
Kopf hängt; gegen einen harmlosen,  
unbewehrten Sohn wird er immer wütender.

Eben das Register von Schimpfwörtern,  
was die vorige Schrift charakterisiert,  
paradiert auch in dieser, nur mit ein paar  
neuen gewichtigern gekrönt, über die man  
sonst mit Leuten, die völlig bei Sinnen sind,  
nur seines guten Namens wegen Injurien  
Prozesse anfangen muß. Impertinenz und  
Nichtswürdigkeit klingen überall in der  
Schrift vor; doch wer kann's ihm übel  
nehmen, diese Ideen sind einmal dem  
Gegenteil so homogen, so innig mit seinem  
Wesen vereinigt, sind in seinem Ausdruck  
so Hülfswörter geworden, daß er, wenn er  
auch wollte, ohne dieselbe keinen  
Gedanken denken, keine Beiwörter finden,

keinem Period Schwung und Rotundität geben kann. Und dieser Mann führt nun den Gegenteil in die Schule, *lehrt* auf allen Seiten, *belehrt, weist zurecht, führt zu Gemüte* auf allen Seiten, da er doch nicht einmal einsieht, wie viel schlimmer nur seine Sache wird, wenn der Unterschied zwischen Kommunion und Sozietät so groß ist, da geschrieben steht: *Ich habe meinen Sohn in Sozietät auf und angenommen.*

Der deutlich zu verstehen gibt, er habe keinen Zweifel seine Sache zu gewinnen, wenn ihm vergönnt würde, die Dokumente, worauf alles ankommt, zu seinem Vorteil zu verändern und das geschehene ungeschehen zu machen, da ließ sich mit einer ungerechten Sache noch Prozeß führen; der nicht begreifen kann, wie man einen bereits durch Zeugen geführten Beweis einer Spolien Klage entgegen setzen darf, wenn aus der schon bei der Hand seienden Aussage, wie aus einem ohnwidersprechlichen Dokumente im Augenblick darzutun ist, daß keine Spolien im allerentferntsten Sinne hier vorkommen

können; der, da er doch einige philosophische Terminologie auswendig gelernt, das einfache bekannte, aber so wahre Sprüchelgen nicht geachtet oder vergessen hat: individuorum non dantur definitiones; der nie eine Definition gemacht, noch überdacht hat, was darzu gehöre, denn von Genus und Species ist bald was gepfiffen, und dann doch überall Definitionen und Distinktionen, deren Wert auch darnach zu berechnen ist, daß sein Blick mit alledem überall nur Finsternis und Verwirrung entdeckt: was ist von so einem Gegner zu hoffen? Ihn überzeugen? Mein Glück ist, daß es hier nicht darauf ankommt. Blindgeborenen zum Gesichte zu verhelfen gehören übermenschliche Kräfte, und Rasende in Schranken zu halten ist eine Polizei Sache.

Derowegen ich nun Ew. Wohl- und Hochedelgeborenen Gestreng und Herrlichkeit gerechtesten Ausspruch die ganze Sache mit Ehrfurchtsvoller Resignation anheim stelle, mein Petitum, wie es die vorige Schrift darleget,

wiederholend und aber und abermal  
bittend: Hochdieselben geruhen diesen  
unseligen Streit großgünstig fordern samst zu  
beenden und einer durch die vergessenste  
Wut eines Vatters äußerst zerrütteten  
Familie Ruhe und Sicherheit  
wiederzuschenken; Als worüber etc. Ewr  
etc. untertänig gehorsamster Joh. Fried.  
Heckel. Concepit J W Goethe Lizentiat.

### [Deinet gegen den Predigerkonvent]

[Frankfurt, 12. Oktober 1772]

Wohl- und Hoch Edelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige  
Hoch- und Wohlweise, Sonders großgünstig  
Hochgeehrtest und Hochgebietende Herren  
Stadt-Schultheiß, Burgermeistere und Rat!  
Die durch ein Vener. Rats Dekret de dato  
15. Sept. h. a. mir zu meiner Defension in  
außen rubrizierter Sache, großgünstig  
vergönnte Frist von vier Wochen, will  
nunmehro zu Ende laufen, ohne daß ich

mich im Stande sehe, mit meiner Schließlichen Verteidigung gehörig aufzutreten.

Die zufällige Veränderung meines Sachwalters, setzt mich über die bisher eingetretenen Hindernisse, in die höchste Notwendigkeit, Hochdieselben um weiteren Aufschub gehorsamst anzugehen, dessen gnädiger Willfahrung, ich mich um so mehr getröste, als es mir zur Information eines neuen Sachwalters, und Herbeischaffung auswärtiger Defensions Gründen, unentbehrliech ist.

In dieser Rücksicht geruhen Euer Wohl- und Hoch Edelgeb. Gestr. und Herrl. wie auch Hoch- und Wohlfürsichtige Weisheiten, mir eine abermalige Frist von 14 tagen Hochgeneigtest zu vergünstigen, in welcher Zeit ich denn meiner Schließlichen Schuldigkeit genüge zu tun, mich eifrigst Bestreben werde.

Der ich mit unausgesetzter Ehrfurcht verharre; Euer Wohl- und Hoch Edelgeb.

Gestr. und Herrl. wie auch Hoch- und  
Wohlfürsichtige Weisheiten treu  
gehorsamster Johann Conrad Deinet

Cpt. Goethe Lt.

**[Bayn gegen Rüger]**

[Frankfurt, 18. Juni 1773]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Herrn  
Gegners endlich übergebene Deductio  
Gravaminum ist in nichts seinen vorigen  
Exhibitis ungleich, eben so falsch, so  
unordentlich, so unbedeutend, nur  
Wiederholungen vorbringend, daß ich ruhig  
ad Acta priora submittieren könnte, wenn  
mich nicht die Gewohnheit führte  
gegenwärtige kurz gefaßte Exzeptions-  
Schrift Ew. HochAdel. Gestrengen und

Herrlichkeiten p ehrerbietigst zu  
überreichen.

Das *erste*, was er vorn und hinten zu  
urgieren sucht, ist: daß die Geschworne  
meine Arbeit um so viel höher als meine  
Forderung taxiert. Es ist aus seinem  
Exzeptions Rezeß d: d: 23<sup>ten</sup> September  
a. pr. 3 ersichtlich, daß ich gleich auf 797 fl.  
geklaget.

Kommt auch eine Rechnung von 782 fl.  
vor, so ist Teils der Unterschied gering auch  
die Posten klar bezeichnet, die in dieser  
ausgelassen worden.

Ich fordere also 797 fl. Die Geschworen  
schätzen sie einige Gulden höher, und nun  
wie wendet er sich um den enormen  
Unterschied heraus zu bringen. Ich soll  
mich zu einem Vergleich und Rabatt von  
10 ProCent verstanden, und also nur  
 $703\frac{1}{10}$  fl. verlangt haben.

Welcher Schluß. Ist meine Arbeit nicht das  
Ganze Wert gewesen, wenn ich um von so

einem Manne los zu kommen, hätte einen Teil davon entbehren wollen.

Eben so verhält sich *Zweitens*, mit dem Vorwurf, es seien den andern Tag die Geschwornen abwesend gewesen. Denn so hatten sie

- a) von ihrer Seite den ersten Tag alles besichtigt. Waren
- b) die den zweiten gegenwärtige Meister auch beeidigt, und sogar diese, hatten
- c) nichts mehr für sich zu besichtigen, als die Reparation einiger alten Fensterrahmen und Türen. Die Taxation bleibt also und bestehet in ihrem Werte, sie ist von den erleuchteten Urteils-Verfassern schon bekräftigt und von denenselben gar wohl eingesehen worden, wie eine Taxation durch fremde Meister nicht im geringsten zulässig; da die Preise sich mit den Orten ändern, und nach den Lebensbedürfnissen richten.

*Drittens* bringt Gegner in der schönen  
Ordnung die er beobachtet ein Allotrium  
herein, die Vergütung der 114.

Diehlschnitzel betreffend. Es beträgt dieses  
eine Kleinigkeit die gar leicht abzurechnen  
ist. Und die er nur so merkwürdig zu  
machen sucht, um wo möglich die Sache zu  
verwirren, und das klare Wasser zu trüben.

So fällt denn *Viertens*, auch jeder Anschein  
einer Nullität weg, wenn sowohl meine  
Rechnung nicht falsch war, als auch die  
Meister (wie in Aktis gezeigt wird) nicht  
nach meiner Rechnung als Rechnung,  
sondern als Spezifikation taxiert, folglich  
kein falscher Bericht, viel weniger (wie er  
sich nach seiner Art respektlos ausdrücket)  
ein ungerechter unbilliger Bescheid.

Seine Exceptio plus petitionis ist gar keiner  
Bemerkung wert, wie das Adjunctum sub  
Lit. P. das er nur, wie von jeher die  
unbedeutende Zeugnisse und Papiere, der  
Sache ein Ansehen und Weitläufigkeit zu  
geben angezwungen hat.

Das übrige ganze hierher nicht gehörige  
weitschweifige Gerede, Exaggerationen,  
Wiederholungen, Sprücheleien,  
Ausrufungen, und andere Hülfs-Mitteln des  
Ungrundes zergehen von selbst, wie Blasen  
in der Luft.

Ich lasse es also dabei bewenden, bin  
überzeugt, daß auch den gegenwärtigen  
Herrn Urteils Verfassern in die Augen fallen  
wird, wie bei dem ganzen Prozeß, so auch  
bei diesem letzten Revisions-Gesuch,  
unerhörte Verschleifung der Zweck meines  
Gegners gewesen, und wie er sich der  
unwürdigsten Mittel bedient, einen  
Handwerksmann der sein Geld immer  
braucht, unverantwortlich aufzuziehen.

Daher ergehet an Hochdieselben in der  
sichersten Hoffnung meine geziemende  
Bitte: um Konfirmation des gerechtesten  
Spruches d. d. 22<sup>ten</sup> Maii a. c. und um die  
abermalige Verdammung des Gegners in  
die mir aufs neue mutwillig verursachte  
Kosten.

Der ich p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untert'g gehorsamster  
Johan Henrich Rüger.

Cpt JWGoethe Lt.

[Frankfurt, den 28. Juli 1773]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Indeme  
Gegenteil an nichts mehr als an  
Verschleifung der Sache gelegen, hat er  
sich abermals widerrechtlich bemühet einen  
Aufenthalt zu bewürken. In diesseitiger  
Exzeptions Schrift hatte man sein Betragen  
aufgedeckt und nach der Wahrheit  
geschildert, welches ihn denn so getroffen  
hat, daß er selbst nach dem Schluß, und  
niedergelegten Transmissions Kosten noch  
einmal nötig glaubt Worte zu machen und  
sich best möglichst zu entschuldigen.

Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p haben ihm dieses  
p. Dekret: vener: d. d. 3. Juli h. a. ins: 6. ej:  
zwar cum termino ordinis gestattet, welches  
ich denn wohl geschehen lassen müßte,  
jetzo aber mich genötigt sehe gehorsamst  
anzuzeigen wie er denselben ungebraucht  
vorbei streichen lassen. Dahero an Ew.  
HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
die geziemende Bitte ergehet:  
Hochdieselben geruhen meinen Herrn  
Gegner einen engern Terminum et quidem  
praejudicialem Hochrichterlich  
vorzuschreiben p.

Der ich pp. Euer HochAdel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p unteräniger Johan  
Henrich Rüger

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 25. August 1773]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Durch  
ein venerierl. Dekret d: d: 11<sup>ten</sup> et  
insinuatum 12<sup>ten</sup> Aug: ist meinem Herrn  
Gegner ein praejudizial Termin von Ew.  
HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
anberaumt worden.

Weil aber derselbe im geringsten nicht  
pressiert ist, den Ungrund seines neuen  
Aufschubes an den Tag zu legen, es ihm  
auch ziemlich schwer fallen mag, nur  
einige scheinbarkeiten zusammen zu  
klauben; So ist er abermals außen blieben;  
Dahero ich mich genötigt sehe Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p in tiefer Untertänigkeit mit  
der Bitte anzugehen: Hochdieselben  
geruhnen seine Saumseligkeit mit der  
praeclusion numehro zu bedrohen, und  
den Terminum derselben Hochrichterlich  
anzusetzen.

Der ich pp. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertäniger Johan Henrich  
Rüger

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 8. September 1773]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts-Schultheiß und Schöffen! Wie  
sehr sich mein Herr Gegner auf die Geduld  
eines erlauchten Herrn Richters verlassen  
müsste, siehet man abermal doppelt aus  
seinen Replizis:

1.) sind recocta und allotria alle momenta  
wodurch er die Erneuerung des Prozesses  
rechtfertigt.

2.) sollen sie zugleich exhibitionem  
articulorum probatorialium enthalten; die

aber hier wiederum abgehen. Welches er von jeher mit allen nötigen Beilagen zu Erweiterung des Aufenthalts zu tun pflegt, dagegen ganz unbedeutende Papiere wie itzt abermal mit einem fremden hierher ungehörigen und unapplikablen Protokoll geschehen, zu Verwirrung der Sache und Vergrößerung der Akten einschiebt.

Es ist wohl das betrübteste Schicksal, wenn man mit einer ganz gerechten Sache um Gnade flehen soll, in welchem Fall ich mich jetzt befindet. Denn wenn eines gerechten Richters hohe Einsicht nicht denen widerrechtlichen Schlichen meines Gegners ein Ende macht, so wird er mir mein Eigentum noch sauer genug zu machen wissen.

Wie gewandt er in dergleichen Künsten sei, wird aus folgender Geschichts Erzählung erhellen:

Zu Anfang des Prozesses ließ er mir einen Vergleich anbieten und zugleich melden:

Wenn ich mich nicht fügen wollte, wolle er  
mich *Zwei Jahr* herum ziehen.

Der würdige Notarius Barba, der schon so  
vieles in hac causa attestieret hat, kann auch  
dieses bezeugen, denn er ist die  
Mittelperson, die solches Vergleichs-  
Geschäfte, über sich genommen, und seine  
Kommission mir wirklich in zufälliger  
Gegenwart des Herrn Hauptmann de  
Groote, ausgerichtet hat.

Nun ist von meinem Gegner darin  
vollkommen Wort gehalten worden. Seit  
dem Anfang des Prozesses bis zur  
Inrotulation der Akten sind wirklich zwei  
Jahre verflossen.

Und nun zu wem soll ich meine Zuflucht  
nehmen, wenn derselbe vor einigen  
Wochen, mir durch obbelobten Notarium  
einen neuen Vergleich anbieten, und in  
Entstehung dessen mich bedrohen lasset: er  
wolle mich noch *drei Jahre* herum führen.  
Steht das in der Willkür einer Partei den  
Termin zu bestimmen, wie lang sie einen

Prozeß hinaus schieben will! Und worüber ist hier am meisten zu erstaunen: über die Unverschämtheit des Gegenteils, oder über seine Bosheit.

Doch so eine Stirne errötet über nichts.

Die Versendung der Akten hält er nun widerrechtlich auf. Und womit? Die Geschworenen sollen abgehört werden!

War ihm darum zu tun, warum ließ er sie während des Prozesses nicht abhören, da man diesseits darauf drang.

Ist ihm nun drum zu tun, warum verschleift er die Übergebung der Beweis Artikel, und warum geht ihm das alles so hin.

Eben ersagte Artikuli sind noch nicht übergeben, geschweige kommuniziert, und so gerne ich sehe, daß er vor der Versendung die Geschworenen abhören lasse, weil ihm nachher aller Raum zur Entschuldigung genommen wird; so beschwerlich muß es mir wieder fallen,

wenn ich sehe, daß dieses zu neuem  
Aufenthalt Gelegenheit geben soll.

Unsere Bürgerliche Gesetze verpönen so  
hoch die Selbst Rache, nun war es ihre  
Schuldigkeit, uns zu dem unserigen zu  
verhelfen, und dadurch Entschlüsse, die  
Not und aufs äußerst getriebener Verdruß  
eingeben, vorzukommen.

Was er in seinen Replicis übrigens  
vorgebracht, halt ich nicht wert nur im  
geringsten zu beantworten. Was müßte man  
von einem Richter denken, dem man die  
Sonnen klare Unwahrheiten und  
Unrichtigkeiten erst mit Fingern weisen  
wollte. Sie bedürfen nicht einmal eines  
generalen Widerspruchs, den ich jedoch um  
der Form Willen gegen alles und jedes  
Vorbringen eingelegt haben will.

Da nun hier von weiter gar keinen meritis  
caussae, gar keinen Rechts-Gründen mehr  
die Rede sein kann; sondern ich mit einem  
Gegner zu tun habe, der Manifest das  
Vorschleifs-Geschäfte treibt. Was kann ich

Ihm entgegen setzen, als ein flehentliches  
untertäniges Bitten: daß Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p doch  
endlich einmal geruhen mögen, allen den  
schändlichen Griffen und Kniffen Gegners  
ein Ende zu machen, und Trutz seinen  
protestationen, protraktionen und andern  
juristischen Taschenspieler Streichen, als in  
Contumaciam, zu verfahren, und die  
Verschickung der Akten ad Exteros  
impartiales numehro Großg. vor sich  
gehen zu lassen.

Der ich Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untert'ger Johan Henrich  
Rüger

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 27. September 1773]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest- und Hochgelahrte Hochfürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig

Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Ew.  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
haben auf die Bitte des Gegenteils um  
nochmaliges Zeugen-Verhör zu  
veranstalten, unterm 20<sup>ten</sup> Sept:  
Hochrichterlich zu dekretieren geruhet. Es  
solle dieses Gesuch ad Acta geleget, und  
denen auswärtigen Herrn Rechts Gelehrten  
anheim gestellt werden, zu beurteilen ob  
und wie weit dem angetragenen Zeugen  
Verhör in hac Instantia revisionis annoch  
statt zu geben seie.

Da nun aber mir mehr als Geggern daran  
gelegen, ein dezisives Urteil endlich zu  
erhalten, und auf die Weise immer  
Erneuerung des Prozesses und unendliche  
Protraktion zu befürchten steht; So muß ich  
selbst bitten, entweder ihm sein  
verzögerliches Gesuch gänzlich  
abzuschlagen, oder zu vergönnen, daß jetzo  
noch vor Verschickung der Akten diese  
obgleich völlig impertinente Zeugen  
Abhörung geschehe.

Weil ich doch aufgezogen werden soll, so  
ist es immer besser jetzt als hernach.

Dahero gelanget an Euer Hochadel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p mein  
untertänigst gehorsamstes Bitten:  
Hochdieselben geruhen Gegenteilen sein  
ganz unzeitig vorgeführtes Zeugen Verhör  
entweder gänzlich abzuschlagen, oder wenn  
Hochdieselbe wie es scheint noch im  
Zweifel versieren sollten, [ob] es  
einigermaßen könnte gestattet werden, es  
lieber gleich zu verstatten, und zu dem  
Ende damit ich mein bestes auch wahren  
möge, mir die eingegeben sein wollende  
Articulos probatoriales Großg. zu  
kommunizieren.

Worüber ich mit lebenslänglicher Devotion  
in tiefster Untertänigkeit verharre. Ew:  
Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten pp. untert'ger Johan Henrich  
Rüger

JWGoethe Lt.

## [Heckel gegen Heckel]

[Frankfurt, 7. August 1773]

Wohl- und Hochedelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtig und  
Hochweise Herren Reichsstadt-Schultheiß  
und Schöffen Insonders Großgünstig und  
Hochzugebietende Herren! Es ist nunmehr so  
an dem daß die von meinem Vater und mir  
gestellte Rechnungen und resp.  
Gegenrechnungen durch einen beeidigten  
dieser Sache kundigen Mann untersucht  
und geprüft werden sollen. Da nun aber zu  
Beurteilung derselben, verschiedene Facta  
an Tag kommen müssen, die bisher nicht zu  
entdecken gewesen, weil diejenigen  
Personen die derselben am besten kundig  
niemals durch die anhaltendsten Bitten zur  
Erklärung zu bewegen waren, so muß ich  
hierzu die Hülfe und das Ansehen Euer  
Wohl- und Hochedelgeboren Gestreng und  
Herrl. untertän[i]gst implorieren. Herr Zahn

der wirklich in meinem Hofe wohnt ist der  
Mann der von Vielem die beste  
Rechenschaft zu geben vermag. Er und sein  
Bruder haben seit langer Zeit mit meinem  
Vater gehandelt, und kennen den Zustand  
der Sachen von jeher am besten. Nun hat  
derselbe bishero immer Bedenken getragen  
mir über gewisse Punkte Erläuterung zu  
geben die doch zu der jetzigen Lage  
unentbehrliech ist.

Wird also derselbige nicht  
hochobrigkeitlich angehalten nach seinem  
besten Wissen und Gewissen das bisher  
verheimlichte zu entdecken, so wird im  
Ganzen nichts Statthaftes geschlossen  
werden können.

Die Hauptfrage ist diese:

Mit wieviel mein Vater in der Herbstmesse  
oder zu Ende des Jahres 1763. der  
Zahnischen Handlung im Rest verblieben?

Denn daß solches geschehen kann ich wider  
sein Leugnen durch ein eigenhändig

Schreiben des sich jetzo in Böhmen  
aufhaltenden Herrn Zahns beweisen.

An Euer Wohl- und Hochedelgebore  
Gestreng und Herrl. ergehet daher mein  
geziemendes Bitten Hochdieselben geruhen  
dem Herrn Burgermeister großgünstig  
aufzutragen gedachten Herrn Zahn eidlich  
über oben eingerückte Frage summarie zu  
vernehmen, und denselben zugleich bei  
eben diesem seinem Eide dazu anzuhalten  
daß Er dem Hochobrigkeitlich bestellten  
Rechnungs Untersucher Herrn Geiler auf  
sein Befragen über etwa vorfallende  
strittige Punkte nach seinem Gewissen  
Auskunft geben möge.

Worüber p in aller Untertänigkeit  
verharrend Euer Wohl- und  
Hochedelgebore Gestreng u: Herrl.  
untertäniger Johann Friederich Heckel.

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 17. November 1773]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte, Hochfürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen!  
Vergebens seh ich schon Jahre her, der  
Beendung des unseligen Prozesses  
entgegen, der meine Nahrung geschmälert,  
mein Hauswesen zerrüttet, und mich nun  
nach und nach, in die betrübtesten  
Umstände der Dürftigkeit versetzt hat.

Vergebens hab ich, durch Aufrichtigkeit  
gegen einen Erlauchten Richter, durch  
Nachgiebigkeit gegen meinen  
unversöhnlichen Vatter, alles getan, was in  
meinen Kräften stund, um endlich ein  
Verhältnis festzusetzen, in dem wir beide  
bestehen, den Rest unsers Vermögens  
erhalten, und so unsere Tage in Ruhe  
beschließen könnten. Vergebens! Der  
Rechts-Streit an dessen Ende ich gelangt zu  
sein glaubte, hat sich durch unerhörte  
Neuerungen abermal ins Weite gezogen;

der Rechnungs-Untersuchung worauf alles ankommt, wird durch meinen Vatter eine Schwürigkeit nach der andern in den Weg geschoben, und wo er das nicht tut, wenigstens die gehörigen Erklärungen von seiner Seite versagt, daß der Hochobrigkeitlich bestellte Rechnungs Verständige durch den Aufenthalt verdrüßlich und lässig gemacht wird, und ich über der unerschwinglichen Alimentation zu Grunde gehe.

*Die einzige* Hoffnung nun, die mir übrig bleibt, ist auf Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p gnädiges Einsehen, und auf dero Hochrichterliche Hülfe, die ich, mir nicht zu versagen, in tiefster Untertänigkeit flehentlich bitte, gegründet.

Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p haben schon lange die Gerechtigkeit meiner Sache erkannt, nur war es mir ein Trauriges Schicksal, daß mein Gegenwärtiges Unglück, von der Zeit anfängt, da Hochdieselben mir den Besitz

des Meinigen durch ein günstiges,  
gerechtestes Urteil, zu bestätigen geruhten.

Durch ein venerl. Dekret vom 22<sup>ten</sup> April  
1772. ward mein Eigentum an dem  
Porzellanhof bestimmt, Haus und Hof wäre  
nun mein; allein wie wenig mir dies  
gefruchtet, wird aus dem folgenden  
ersichtlich sein.

Eben belobtes respektierliches Urteil,  
verfügte ferner: daß die Rechnungen, der,  
zwischen mir und meinem Vatter  
gepflogenen Sozietät untersucht, einem  
oder dem andern Teil das Seine  
herausgegeben, und sodann die künftige  
Alimentation des Vaters festgesetzt werden  
sollte.

Ich erbot mich sogleich denselben, der  
ohnedas im Hause seine Wohnung behielt,  
mit an meinen Tisch zu ziehen, wo ich ihm  
denn, nach meiner Schuldigkeit, geziemend  
würde begegnet haben; und ihm darüber  
noch wöchentlich einiges Taschengeld zu  
reichen. Wie ich mich denn nicht weniger

gleich an die Fertigung der Sozietäts Rechnung machte.

Zum Unglück hatte mein Vatter solche eigennützige Ratgeber, die ihm meine billigen Konditionen verleideten. Er schlug meinen Tisch aus und verlangte Geld. Nun ließ sich damals, bei noch nicht erörterten Sozietäts Verhältnis, keineswegs bestimmen, was für Alimenten ich dem Vater zu reichen aufs künftig schuldig seie. Man konnte nicht wissen, was mir oder ihm herauskommen, und wie mein Vermögen beschaffen sein würde, nach dessen Stärke und Schwäche sich auch notwendig, die Beschaffenheit und Summe der Verpflegung richten mußte.

Umsonst bemühten sich ein Ansehnlicher Herr Burgermeister, meinen Vater dahin zu bereden, daß er mit mir zu Tische gehen, dadurch zu dem guten ferneren Vernehmen Grund legen, und mir zugleich die Haushaltung und das Erschwingen der Verköstigung erleichtern mögte. Da aber dieses nicht fruchten wollte, so stellten

Hochdieselben mir vor: ich solle noch eins weilen, bis die Rechnungen untersucht seien, die Alimenten in Geld reichen, es würde dieses *nicht lange währen*, vielmehr von Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p eine Hochrichterliche Verfügung zu beider Teile Bestem fördersamst getroffen werden.

Aus schuldigem Respekt für das Ansehen Eines Hohen Herrn Richters, willigte ich endlich ein, für die zwischen Zeit der Rechnungs-Untersuchung, und in Erwartung endlicher Auseinandersetzung wöchentlich drei Gulden, jedoch nur *provisorisch*, auf den damals kurz zu hoffenden Zeitraum, auszuzahlen.

Kaum hatt mein Vatter dies über mich erhalten, als er nicht die geringste Sorge mehr bezeigte, die Sachen ins klare zu setzen, und zu Ende zu bringen, vielmehr verwirrte er sie weiter, indem er eine Berechnung und sogenanntes Rißkontro hervorbrachte, bei welchem ich nichts bedaure, als daß ich mich, in eine

weitläufige Beantwortung desselben  
eingelassen, da doch die Art wie er mir  
alles, was ich von Jugend auf von  
Erziehung Vätterlicher Hülfe, und Gaben  
erhalten, anschreibt, gleich beim ersten  
Anblick ihre Unzulässigkeit verrät; er auch  
gegenwärtig ganz still von der Sache ist  
und sie gerne in ihrem Unwert versinken  
läßt; welches ich denn wohl zugeben kann.

Daß er aber der, dem Herr Geiler  
aufgetragenen Rechnungs Untersuchung so  
mancherlei Schwürichkeiten in den Weg  
legt, die von seiner Seite nötige  
Erklärungen entweder versagt oder nur  
halb, unter stetem Streite von sich gibt,  
kann ich nicht gelassen ansehen.

Herr Geiler ist darüber verdrüßlich  
geworden, und ohnerachtet all meines  
Bittens, seit vielen Wochen her nicht zu  
bewegen, seine angefangen Untersuchung  
und Berichtigung zu Ende zu bringen.

Ich soll indessen das schwere Kostgeld  
fortzahlen, und gehe darüber, und über die

übrige Unordnung zu Grunde, und Wollte  
Gott, Ew. Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p mögten mein Elend und  
meine Wehmut von den übertriebenen und  
lügenhaften Klagen so mancher Parteien  
unterscheiden, und mir dero Hülfreiche  
Hand nicht versagen.

Seit diesem unseligen Prozeß ist unsre  
ganze Nahrung zurück gegangen, die  
Fabrik hat aufgehört, und es blieb mir  
nichts übrig als von den Einkünften des  
Hauses und übrigen Gutes zu leben, aber  
auch die sind mit Arrest bestricket, und  
werfen nicht einmal so viel ab, um die den  
Gläubigern des ersten Insatzes jährlich  
schuldige Interessen zu erlegen, da ich denn  
jederzeit noch für die Komplettierung der  
Summe meist aus meiner Frauen  
Vermögen, und durch meiner  
Schwiegermutter Hülfe, sorgen muß; da  
denn immer die Interessen dem zweiten  
Herrn Innsatz Gläubiger rückständig  
verbleiben, dessen besonderer Güte ist es  
zuzuschreiben, wenn ich noch nicht von

Haus und Hof vertrieben bin. Welches jedoch nicht lange mehr anstehen kann.

Unter diesen Umständen, von denen ich bei Gott bezeuge, daß nichts falsch, noch übertrieben ist; wird mirs nun länger unmöglich meinem Vatter wöchentlich die drei Gulden zu geben, und muß flehentlich bitten, nur einiges Einsehen zu haben, daß um dieses Kost-Geld jährlich zu bestreiten an die 4000 fl. Kapital oder wenigstens eine sich sehr gut rentierende Handlung und Fabriken Wesen erfordert werde.

Muß es nicht einem wohlhabenden Manne weit schwerer fallen einen dritten mit Gelde, als an seinem Tische zu verpflegen, wo wie bekannt, eine Person auf oder ab keinen sonderlichen Unterschied macht.

Geschweige mir, der ich kaum im Stande bin mir mein eigen Brot zu verschaffen.

Ich habe daher etlichemal die Exekution müssen über mich ergehen lassen, welches denn neue Zerrüttungen verursacht, und mir

auch das letzte was mir etwa an Meublen  
übrig bliebe, raubt und verschleudert. Wie  
mir denn letzten Samstag, eine Fayencene  
Terrine von dem Richter weggenommen  
worden, der sie unterwegs zerbrach,  
wiederkam, und mich ihm eine andere  
einzuhändigen nötigte.

Ew. Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p die doch keinesweges an  
dem gänzlichen Ruin eines Bürgers gefallen  
haben können; geruhen hier in das  
Bedrägnüs einer unglücklichen Familie  
ein Richterliches Einsehen zu haben, und  
wenigstens durch eine provisorische  
Verfügung dem völligen Untergang  
derselben Einhalt zu tun.

Mögten Hochdieselben bedenken, daß  
meine gegenwärtige Bitte, selbst auf das  
beste meines sich selbst verderbenden  
Vaters abzweckt.

Denn durch das ihm wöchentlich zu  
reichende Geld, wird der Fond erschöpft,  
aus dem er doch allein künftigen Lebens

Unterhalt hoffen kann. Bin ich zu Grunde gerichtet, bin ich von Haus und Hof vertrieben; so ist er es auch, und wird durch Alter und Schwachheit noch dazu außer Stand gesetzt, sich auf irgends eine Art einen Bissen Brot zu erwerben.

Ich kann es nicht oft genug wiederholen, so klar auch die Sache ist, daß hier nicht die Rede ist: meinem Vater etwas zu nehmen, meinen Vater außer Besitz zu treiben, meinen Vater verhungern zu lassen.  
Sondern ganz allein desselben künftigen Lebens-Unterhalt, mit meinen Umständen zu proportionieren.

Ich will ihn an meinen Tisch nehmen, will für seine übrigen Bedürfnisse nach Maße Sorge tragen, will ihn verpflegen so gut es meiner Armut möglich; mehr können Gott und Menschen nicht von mir verlangen. Ich muß mich kümmерlich nach meiner Decke strecken, und warum kann mein Vatter nicht mit angehalten werden, sich mit mir zu behelfen?

Richtet doch jeder kluge HausVatter im  
gemeinen Leben seine Ausgaben nach  
seiner Einnahme, wie sollte ein erlauchter  
Richter von dem nun die Bestellung unsres  
Hauswesens abhängt nicht ein gleiches tun;  
sollte Er sich nicht bewegen lassen, eine  
Familie von dem drohenden, sonst  
unvermeidlichen Untergang zu retten.

Aber und abermal wiederhol ich also in  
lebendiger Hoffnung meine flehentlichste  
lang verschobne und doch so dringende  
Bitte: Ew. Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p geruhen nunmehr die  
gnädige, unumgängliche notwendige  
Verfügung zu treffen: Daß ich die meinem  
Vater provisorisch zugestandene Alimenten  
weiter zu reichen nicht mehr schuldig,  
sondern derselbe von nun an, sich zu mir an  
Tisch zu begeben, sich mit dem was unser  
dermaliger Zustand vermag begnügen, und  
das weitere von Hochderoselben künftigem  
Ausspruch zu erwarten schuldig sein solle.  
Zugleich werden Euer Hochadel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p dem Herrn  
Geiler zu Beschleunigung der Rechnungs

Untersuchung, und völlige mein und  
meines Vaters Auseinandersetzung Großg.  
zu ermahnen, in tiefster Untertänigkeit  
gebeten.

Der ich in der vollkommensten Ehrfurcht  
lebenslänglich verharre. Euer Hochadel.  
Gestrenge und Herrlichkeiten p  
untertäniger Johann Friederich Heckel.

JWGoethe. Lt.

### [Adam gegen Creditores]

[Frankfurt, 3. September 1773]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts-Schultheiß und Schöffen! Das  
täglich ohne mein Verschulden mehr über  
Hand nehmende Unglück, drohet mir  
gegenwärtig mit dem unvermeidlichsten

Verderben, von dem ich keine Rettung als  
in Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten Milde und Gnade absehen  
kann.

Hochdieselben geruhen daher sich mein  
Elend kürzlich vorstellen zu lassen, und mir  
wird es an Großg. Erhörung nicht mangelen  
können.

Wie sehr ich Hochderoselben Mitleid  
verdiene braucht mit keiner Redekunst  
herausgestrichen zu werden, indem ich  
mich sicher auf das gemeine Gerücht  
sowohl, als auf Ew. HochAdel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p eigene Erinnerung  
berufen darf; daß keine lüderliche  
Lebensart, kein übermäßigcher leichtfertiger  
Aufwand mich so zurück gebracht, sondern  
daß Unfälle die in der Hand des Höchsten  
stehen, nach und nach, erst die Wohlfahrt  
meines Hauses untergraben, dann ihm die  
überbliebenen Kräfte entzogen, und nun mit  
vereinter Macht ein Ende mit mir machen  
wollen.

Daß ich nicht unter den Abschaum der Bürgerlichen Gesellschaft gehöre, die ein schändlich geführtes Leben mit der Ruchlosigkeit endigen, diejenigen um das ihre betrügen, die dem Schein ihrer guten Haushaltung vertrauten; bleibt gewiß bei niemanden im Zweifel der bedenkt, wie ich vor Zeiten bei meinem Handwerke sowohl als einem HochEdlen und Hochweisen Magistrat in dem besten Vertrauen und Ansehen gestanden, da mir eine dem ganzen Publiko so wichtige Sache an Höchstpreislichen Kaiserl. Reichs-Hofrate zu betreiben übertragen worden, deren glückliche Beendung denn freilich dem Allgemeinen zum höchsten Vorteil gediehen, mir aber der Anfang all meines folgenden Unsterns geworden ist.

Denn nicht zu gedenken der Versäumnus, die einen Handwerksmann schon allein hinzuwerfen im Stande ist, haben bei solchen Gelegenheiten unvermeidliche, eigens bestrittene Auslagen angefangen mein Vermögen anzugreifen, das, nach so sehr verdienter, gehoffter, aber leider

ausgebliebener Remuneration, den empfindlichsten Stoß erleiden mußte.

Darauf bin ich bekanntlich in die verdrießlichste verworrnste Händel verwickelt worden.

Die Kuratel des unordentlichen Müllers, hat mir von jeher die äußersten Beschwerlichkeiten verursacht, mich in ansehnlichen Schaden gesetzt, der nun sich unabsehlich vermehret, und mich gänzlich übern Haufen zu werfen drohet.

Es ist Akten klar, daß ich mich in der ganzen Kuratel Führung nicht der mindsten Untreue schuldig gemacht, und eine übergroße Güte gegen meinen Curandum ist alles was mir zur Last gelegt werden will; und welcher Mensch hätte sich durch sein, (ob zwar verschuldetes Elend) durch sein dringendes Bitten nicht bewegen lassen. Ich werde also ein venerierl. Urteil, das ich wegen meiner großen Armute in Rechts-Kraft mußte erwachsen lassen, angehalten das zu bezahlen was ich für

einen dritten geborgt, und demselben  
überliefert habe, und mit meinen  
Forderungen an diesen dritten, werd ich auf  
nie zu hoffende künftige Glücks Fälle  
angewiesen. Hier ist nicht mein Gedanke  
der Gerechtigkeit eines venerierl. Urteil  
etwas entgegen zu setzen, nur will daraus  
ersichtlich sein; wie sehr ich Milde und  
Gnade von Euer HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten pp. verdiene und erwarten  
kann.

Eben so verhält sich's mit den übrigen  
Posten obbelobten Decreti. Mir wird ein  
vom Löbl. Kuratel Amt schon approbierter  
Posten zu ersetzen auferlegt; desgleichen  
soll ich für die von einem andern  
verwahrloste Gelder büßen.

Kann nun all dies mein gegenwärtiges  
Vorbringen durch Darlegung der Akten  
bewahrheitet werden; kann mir von der  
Gerechtigkeit nichts als Unglück und  
Nachsicht, wo ich hätte scharf und  
unerbittlich sein sollen, angeschuldiget  
werden; so ist hier nichts das Ew.

HochAdel. Gestrengen und Herrlichk.  
bewegen sollte Hochdero Barmherzigkeit  
von einem Manne zu wenden, der wenn er  
gefehlt hat, sehr menschlich gefehlt hat.

Aus beigehender getreuer Bilanz sub. Sign.  
Ο werden Hochdieselbe zur Genüge  
ersehen, daß meine Aktiva die Passiva weit  
übersteigen, und daß meinen Kreditoren  
allen, wenn mir Zeit gegeben würde,  
Befriedigung geleistet werden könnte;  
dahingegen ich wenn ihnen Macht gelassen  
werden sollte zuzugreifen, (wie denn durch  
meinen letzten Unstern sich meine übrigen  
Kreditoren auch aufzustehen bewogen  
worden) ich mich total mit meinen Kindern  
an den Bettelstab gebracht sähe, dazu  
keiner meiner Gläubiger zu dem Seinigen  
kommen, und ich bei gegenwärtigen  
Nahrungslosen Zeiten niemals wieder zu  
einigen Kräften zu gelangen hoffen könnte.

In all diesen Rücksichten bleibt mir zu Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p angeborner Huld die  
festeste Hoffnung, Hochdieselben werden

einem um das gemeine Beste verdienten,  
alten, zurückgekommenen Mann dero  
Hohes Mitleiden nicht versagen, und um  
unverschuldeten Unglücks und  
Menschlicher Schwachheiten Willen nicht  
in das äußerste Elend fallen lassen, das ihm  
den betrübten Rest seiner Tage erbärmlich  
verkürzen würde. Daher meine flehentliche  
Bitte dahin ergehet: Hochdieselben geruhen  
mir das sowohl verdiente Beneficium  
Moratorii auf Fünf-Jahre angedeihen zu  
lassen, damit ich während der Zeit mich in  
Stand setzen könne, an der sukzessiven  
Befriedigung meiner Gläubiger zu arbeiten;  
zu welchem Endzweck ich auch feierlichst  
angelobe, den hierbei notierten Statum  
activum auf keine Weise, unter keinerlei  
Vorwand zu verändern, sondern mich als  
einen ehrlichen Mann Hochdero Gnade und  
Mitleiden täglich würdiger zu machen.  
Worüber in tiefster Ehrfurcht ersterbe Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
untertäniger Joh. Nicolaus Adam

JWGoethe Lt.

## [Mairet gegen Bauer]

[Frankfurt, 15. September 1773]

Wohl- und HochEdelborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Mein  
Prinzipal, der Handelsmann Maigret von  
Aachen, mußte bei seiner diesmaligen  
Ankunft dahier mit dem größten Befremden  
vernehmen, daß in außen rubrizierter  
Sache, auf einzelnes Anbringen seines  
jüdischen Gegners, unterm 6<sup>ten</sup> hujus ein  
Spruch ergangen, der die diesseitige  
Provokations Introduktion für desert  
erklären, und den Burgermeisterlichen, so  
gravierlich als venerierl. Bescheid,  
bestätigen will.

Sogleich hat er mir endesunterzogenen,  
Kraft anliegender Original Gewalt sub  
Sign Ø aufgetragen, diejenige Mittel zu

ergreifen, die bemeldte Sache wieder in  
ihren alten RechtsWeg einleiten mögten.

Ich, in dem festesten Vertrauen zu Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p so Gerechtigkeits als  
Billigkeits Liebe, unterstehe mich dahero  
Hochdieselben mit folgenden geziemenden  
Einwendungen in tiefem Respekt  
anzugehen.

Erstlich, geruhen Hochdieselben sich  
vorstellen zu lassen, daß Gegnerische  
Exceptiones gegen Formam diesseitiger  
Provokations Introduktion in mancherlei  
Rücksicht ungegründet sind.

Denn so ist a.) sein Einwenden daß die  
Ursachen der gebetenen Frist hätten  
diesseits bescheinigt werden sollen,  
gänzlich müßig. Uns war von Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p die Frist auf angeführte  
triftige Ursachen gestattet, und dagegen  
Einwendungen zu machen, gehört zu des  
Gegenteils übrigen Unziemlichkeiten; sollte

es einem erlauchten Richter nicht zukommen, Fristen nach seiner Einsicht und nach Befinden der Sache zu genehmigen.

Eben so hat b.) dessen Vorspiegung der Desertion kein weiteres Gewicht, als daß Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p drauf zu reflektieren geruhten. Der vorige Sachwalter rechnete seine Frist a Die insinuationis Decreti, und gab also nach seiner Rechnung die Justifikation der Provokation zur rechten Zeit ein. Die Komputation der Fristen auf diese Art, ist allgemeinen Rechtens, ist auch hiesigen Rechtens, und wird sie durch ein Statut einigermaßen limitiert, so kann doch unserm Fall, da bei dergleichen Umständen, indem es die Sache eines Abwesenden betrifft, die längste Frist gegeben, supponiert wird, durch richterliche Billigkeit aus dem gemeinen Rechte Hülfe und Salvation gereicht werden.

Da aber demohngeachtet ein venerierl. Dekret die Sache diesseits desert erkläret,

so wird es nunmehr in obiger Rücksicht,  
nicht den geringsten Anstand haben,  
Restitutionem in integrum von Ew.  
HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
zu erlangen.

Denn wenn die Prätorianische Klausel si  
qua alia causa iusta videbitur je eine  
gehörige Anwendung erlitten, so ist es  
gewiß in diesem Falle.

Der desert sein sollende Termin, war nach  
gemeinen Rechten noch nicht verstrichen.  
Mein Prinzipal ist ein Fremder gegen den  
die Statuten in ihrer Strenge nicht sollten  
geltend gemacht werden.

Gegner ist ein betrügerischer Jude, wider  
den einem Christen eine Rechtswohltat um  
so mehr zu statten kommen muß.

Endlich ist aus der simpelsten Geschichts  
Erzählung und Inspektion der Akten das  
diesseitige Recht so Sonnenklar, daß, wäre  
auch kein weiteres Moment zur Restitution,  
dieses hinreichend sein würde, daß eine

evident gerechte Sache per errorem  
levissimum in formalibus nicht verloren  
gehen dürfe.

Die Schwäche Gegenseitiger Exzeptionen  
liegt so am Tage, daß freilich die erhaschte  
Desertion das größte Glück für sie war. Es  
hält keine einzige bei näherer Beleuchtung  
stich, sie sind alle gleich ungegründet, und  
ohne die Exaggerationen; und  
Verdrehungen diesseitiger Argumente und  
Raisonnements würden sie sich gar zu  
nackend darstellen.

Allen und jeden diesen Exzeptionen setze  
ich daher für diesesmal nur allgemeinen  
Widerspruch entgegen, mit Vorbehalt, in  
der Ordnung Rechtens meine speziale  
Widerlegung gehörig einzubringen, so bald  
Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p meiner gegenwärtigen  
geziemenden Bitte Großg. werden zu  
defterieren geruht haben.

Daß dieses mir nicht ermangeln kann, lebe  
der sichersten Hoffnung, in dem

Hochdenenselben ganz allein heimgestellt ist, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, nach Gutbefinden zu erteilen; und ich, wenn ich es auch allein als Gnade zu bitten hätte, zu Hochdero Huld und Menschenliebe in mir so viel Zutrauen fühle, das mir die günstigste Erhörung hoffen läßt.

Daher unter allen oberwähnten Umständen mir vollkommen schmeichlen kann, Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p werden meiner geziemend gehorsamsten Bitte also gnädigst deferieren:

daß mein Prinzipal gegen genanntes venerierl. Urteil, dergestalten zu restituieren sei, daß die diesseitige Provokations Introduktion als im rechten Termino eingebbracht, der Jude aber, als habe er sich mit seinen Exceptionibus wirklich eingelassen, angesehen werden solle. Worauf denn Hochdieselben, um darauf zu replizieren, mir Großg. Terminum ordinis anzuberaumen Hochrichterlich geruhen.

Sollten indessen wider Vermuten  
Hochdieselben meiner so submiß als  
gerechten Bitte zu deferieren etwaigen  
Anstand nehmen; so muß ich, um das Beste  
meines Prinzipals zu wahren, mit allem  
geziemenden Respekte das Remedium  
Transmissionis Actorum in vim Revisionis,  
gehorsamst interponieren mit dem  
Vorbehalt, nach vernommener Hochrichterl.  
Resolution, binnen gehöriger Zeit Libellum  
Revisorium gehörig einzureichen.

Der ich pp. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p Treu geh'ster

JWGoethe Lt. als Maigrettischer Alldt.

[**Förstersche Kinder gegen Rupprecht]**

[Frankfurt, 13. November 1773]

Wohl- und HochEdelgeborene, Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig

Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
ist es aus mannigfaltiger Klage bekannt  
genug, daß die Försterischen hinterlassenen  
Kinder, zu der großen Anzahl unglücklicher  
Pupillen gehören, die durch Untreue und  
Nachlässigkeit ihrer Vormunder  
unverantwortlich hintangesetzt worden  
sind.

Wir endesunterzeichnete haben zwar, so  
bald wir zur Verwaltung des durch Schlund  
und Albrecht so sehr zerrütteten Vermögens  
gelanget, das unsrige getan, um den  
weiteren Schaden vorzubauen, auch das  
verlorne bestmöglichst wieder zu erobern.

Wir haben die verpfändet gewesene  
Feldgüter ausgeklagt, haben uns hinein  
immittieren, andere in Solidum cedieren  
lassen; allein dies alles zusammen reichtet  
bei weitem nicht hin Kapital, vielweniger  
Interesse zu ersetzen.

Indessen bleibt es unsre Schuldigkeit, die Bemühungen um unsrer Pupillen wohl ohnermüdet fortzusetzen, und diese treibt uns auch Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p mit diesem ohnmaßgeblichen Vorschlag gehorsamst anzugehen.

Unter den obgesagten unsren Pupillen anheimgefallnen liegenden Gütern befinden sich folgende Grundstücke über die sich dermalen disponieren ließe, weil bei den andern die Entschüttungszeit abgewartet werden muß.

Das Eigentum aller dieser Läppgen nun, ist unsren Pupillen zu nicht dem geringsten Nutzen, vielmehr drohet daher, weil sie so zerstreut liegen, an einzelnen und nicht immer sichere Leute, um einen geringen Preis vermietet werden müssen, (von deren manchem die Bezahlung kaum zu hoffen stehet) denenselben der sichtbarste Schade.

Außer diesem haben uns noch zween dringende Ursachen bewogen, an die

Veräußerung gedachter Grundstücke zu denken.

Es muß nämlich denenselben ein für allemal der Regreß an die Schlundische Masse, wie nicht weniger die Albrechtische Wittib verbleiben; wie ist es aber möglich eine rechtbegründete liquide Forderung zu formieren, wenn man diesseits in einem illiquido befangen ist, und den Belauf des Schadens selbst nicht bestimmen kann.

Fürs andere, so sind unsere Pupillen mit derlei Schulden schwer behaftet, an denen nichts ausgesetzt werden kann, (deren Abtrag notwendig aufs baldigste geschehen muß) Dieselbe sind mehrere Jahre Schätzung, ein starkes Konto dem Prokurator, ein dergleichen dem Schuster rückständig.

In gefolge nun vorgemeldter Rücksichten, gelanget an Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p unsere wohl überlegte ganz geziemende Bitte: Hochdieselben geruhnen Kraft dero

Obervormundschaftlichen Gewalt uns  
Großg. die öffentliche Versteigerung  
obenbenannter Feldgüter zu vergönnen; und  
sollten allenfalls Hochdieselben für nötig  
erachten, zur vorgängigen Untersuchung  
unsers Begehren an Löbl. Kuratel-Amt zu  
verweisen, so sind wir erbötig vor  
demselbigen, nähere Erklär- und  
Erläuterung wegen der Grundstücke selbst  
sowohl, als auch der Anwendung der daraus  
zu ziehenden Gelder in schuldigster  
Ehrfurcht darzulegen. Die wir pp. Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
untertänige Johann Ludwig Kneusel Johann  
Andreas Heusser.

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 21. Dezember 1773]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Wohlfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren

Gerichts Schultheiß und Schöffen!  
Auswärts rubrizierte Försterische Kuratoren  
hätten sehr wünschen mögen,  
gegenwärtiger Provokation überhoben zu  
sein, um nicht dadurch den schier  
unerschwinglichen Gerichts Aufwand ihrer  
Pflegbefohlenen zu vergrößern, und das  
gute Geld nach dem offenbar bösen zu  
werfen.

Gleichwohl da es der ganz unerwartete,  
sonst venerierliche Burgermeisterlich sub  
Lit. N. beiliegende Bescheid vom  
29<sup>ten</sup> November h. a. ad evitandum majus  
damnum, höchst nötig macht; so glauben  
wir unsren Pflichten durch derselben  
Prosequierung aufs genauste zu erfüllen.

Die Formalien hierinnen, sowohl ratione  
interpositionis quam introductionis, stehen  
ausweis Adj: sub Lit. O im klaren. Wir  
schreiten daher sogleich und ohnverlängt  
zur Sache selbst, und da ergibt sich in  
allmöglichster Kürze, das

*Erste* Haupt Gravamen daraus, daß ein Hochansehnlicher Herr Richter voriger Instanz, quod salvo respectu debito dictum sit, die von dem Gärtner Rupprecht nur für 100 fl. dargebotene beide Feldgüter noch weit höher und zwar zu 125 fl. 20 Xr. heimschlagen mögen, da sie ganz natürlicher Weise Debitor sich nicht zum Schaden wird taxiert haben, wir auch nichts weniger denn solche um diesen Preis anzunehmen Willens gewesen, sondern es auf eine legale Schätzung am Ende würden haben ankommen lassen.

Zu deme kömmt noch das *Zweite* Gravamen in dem man zugleich durch ersagten verehrlichen Bescheid, die vorhin schon laut Adj: Lit. K. des schuldigen Restes wegen à 39 fl. Terminenweise festgesetzt gewesene Abzahlungs Art gar aufgehoben, verfolglichen unsere Kurandinnen weil ultra dimidium in Schaden gesetzt.

Gleichwie uns nun nichts mehr am Herzen liegt, denn unsere überall sehr verkürzte

Pflegbefohlene vor größerem Schaden zu bewahren, und uns zur überaus mühsamen Eintreibung, so böser durch Schlund und Albrecht pflichtwidrig gemachte Aktiv Schulden, jedoch ohne unser Risiko, auf das fleißigste zu verwenden; als ergehet an Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p unterschriebener Kuratoren ganz geziemende Bitte: das gravierliche Urteil quaestionis brevi manu dahin zu reformieren, daß, wie wir schon vorhero nach der Sachen Lage gegründet hoffen können, unsere Kurandinnen ermeldte zwei Feldgüter um den zu veranstaltenden Ackergerichts-Tax heimgegeben und falls Rupprecht, (der auch an denen, Terminenweise zu zahlen versprochenen 39 fl. zeither nur 8 fl. abgetragen) im übrigen insolvent sein sollte, sie des Rückstands wegen überhaupt an die Schlund und Albrechtische Masse Hochrichterlich gewiesen werden mögten.

Wir getrösten uns hierinnen ungezweifelt gnädiger Willfahrung und Verharren in ehrfurchtsvollen Respekt allstets Euer

Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
untert'g Treu geh'ste Johann Ludwig  
Kneusel Johann Andreas Heusser  
JWGoethe Lt.

### [Will gegen König]

[Frankfurt, 6. Dezember 1773]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
haben auf mein flehentliches Vorstellen, die  
gnädige Rücksicht dahin zu nehmen geruht,  
daß ein ansehnlicher Herr Burgermeister  
das Examen derer beiden noch hier  
befindlichen an dem mir verursachten  
Schaden schuldigen Becker Knechte  
verhören möge.

Jetzo aber muß ich zu meinem äußersten  
Befremden vernehmen, daß dieselbe, vor  
kurzem, hiesige Stadt verlassen, und also  
ich meiner letzten Hoffnung beraubet  
worden.

Da nun aus den bisher verhandelten Akten  
erhellet, daß die Schuld keines Weges an  
mir gelegen, sondern ich mich gleich nach  
beschehener Tat gemeldet, und doch dieser  
Aufschub mir so schädlich gewesen; auch  
ich bei meinem Alter und andern  
Verhältnissen, meine Notdurft besonders  
bei hereinbrechender Winters Zeit zu  
erwerben außer Stand gesetzt bin.

So muß zu Hochdero Milde und Huld  
endlich meine Zuflucht nehmen, und mit  
der flehentlichsten notgedrungensten Bitte  
Euer HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten untertänigst angehen:

Hochdieselben geruhen, mir einige  
Vergütung meines unersetzblichen Schadens  
aus der Fülle Dero Gnade zu gewähren, und  
sodann einen zeitigen Beitrag aus denen zur

Versorgung der Armen angelegten Milden  
Stiftungen, zu meinem künftigen Unterhalt  
Großg. zu verfügen.

Der ich p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertäniger JJWill.

JWGoethe Lt.

### [Förstersche Kinder gegen Rupprecht]

[Frankfurt, 12. Januar 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen!

Mutmaßlich wird Beklagter den Terminum  
ordinis ohne Handlung haben  
vorbeistreichen lassen, weilen nun aber uns  
endes unterzeichneten gar viel daran  
gelegen, einmal auf eine Gewißheit und

sicheres Verhältnis der Gelder unserer  
anvertrauten Pupillen zu gelangen; so  
ergehet zu Beschleunigung des Rechts  
ganges unsere untertänige Bitte dahin. Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
geruhnen dem Gärtner Rupprecht einen  
weitern Terminum eumque praejudicialem  
HochRichterlich anzuberaumen.

Die Wir pp. Euer Hochadel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p untert'g geh'ste Johann  
Ludwig Kneusel Johann Andreas Heusser  
JWGoethe Lt.

[Frankfurt 14. Februar 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Da  
allem Vermuten nach, außerhalb rubrizierter  
Provocate auch den praejudicial Termin  
fruchtlos vorüber gehen lassen; So wird

hierdurch, zu großg. Verfügung als Ultimati  
untertänig geziemend gebeten.

Worüber p. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertänig Treu geh'ste  
Johann Ludwig Kneusel

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 11. März 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Auch  
dermalen scheinet außen rubrizierter  
Beklagter in Termino praeclusivo nicht  
erschienen zu sein, welchenfalls endes  
underschriebene Vormündere untertänig  
bitten, nunmehro dieser besonders lästigen  
Sache wegen, eine Großg. Verfügung in  
contumaciam retro gehorsamst

gebetenermaßen Hochrichterlich ergehen zu  
lassen, idque cum refusione expensarum.

Die Wir p Euer Hochadel. Gestrenge und  
Herrlichkeiten p. untert'g Treu geh'ste  
Johann Ludwig Kneusel Johann Andreas  
Heusser JWGoethe Lt

### [Fürstersche Kinder gegen Albrecht]

[Frankfurt, 28. Februar 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrenge und Herrlichkeiten p  
ist es bereits mehr als zu wohl bekannt,  
wasmaßen Unsere außen bemerkte  
Pflegbefohlen durch ihre vorige Tutoren  
Schlund und Albrecht in  
unwiederbringlichen Vermögens Schaden  
gesetzt worden.

Diese beide unordentliche Haushalter,  
haben so gewirtschaftet, daß schier alle  
Unterpfänder und Obligationen ihres  
ohnehin geringen elterlichen Nachlasses  
wegen schlechter Beschaffenheit ausgeklagt  
werden mußten, welche unsern Pupillen, da  
sich kein Käufer gefunden, zur Last  
geblieben, so daß man noch ungewiß, was  
daraus zu erlösen. Und obgleich dieselben  
zum Teil bereits an die Schlundischen  
Masse gewiesen worden, auch wohl in  
mehreren Posten dahin Hochobrigkeitlich  
angewiesen werden dürften; so ist doch der  
Zeit noch unbekannt, in wie weit diese den  
Abgang zu ersetzen hinreiche. Indessen  
gehen die unerschwinglichen Prozeß-  
Kosten immerhin fort, und hat noch  
neuerlich und ganz unerwartet, die Wittib  
Albrechtin sotane klägliche Umstände  
dadurch vermehret, indem sie sich beifallen  
lassen die Auslieferung des wenigen  
Silberwerks und der Dokumenten unserer  
Pupillen ungebührlich zu versagen, und  
einer vermeintlichen Forderung wegen,  
ihres Seel. Mannes das jus retentionis  
sträflich zu exerzieren, da doch derselbe

durch seine Fahrlösigkeit oft gedachte Pupillen mit ins Unglück stürzen helfen, und wovor nunmehro dessen Wittib, als unter andern durch Einforderung dieses wiewohl vermeintlichen Activi gerierten Erbin, haften muß.

In dieser Sache ist zwar vor Löbl. Kuratela-  
Amt bis zur Replik gehandelt worden, es  
will aber genannte Wittib Albrecht von  
wohlgedachtem Amte zu Übergebung ihrer  
noch zurückseienden Duplik Schrift nichts  
weiters angehalten werden, sondern auf  
unser Kontumazieren ist uns zur Antwort  
erteilt worden: Daß wir uns dieserwegen an  
einen Hochedlen Schöffen-Rat wenden  
mögten.

Daher Wir dieser Weisung zu Folge  
untertänig bitten daß Hochdieselben sich  
unserer überall bedrängten Pupillen  
gnädigst anzunehmen, somit vorerwähnte  
Albrechtische Wittib einsweilen zu  
Auslieferung sowohl des Silbers als der  
Dokumenten juxta Inventarium, salva

actione solita, Hoch-Richterlich anzuhalten  
geruhen mögten.

Die Wir p. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untert'g Treu geh'ste  
Johann Ludwig Kneusel Johann Andreas  
Heusser. JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 11. April 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne, Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Ew:  
Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten. p. haben unterm 7<sup>ten</sup> Mart  
h. a. Grg. dekretieret: daß sich außen  
rubrizierte Beklagte binnen 8 Tagen  
*ohnfehlbar* auf diesseitige untertänige  
Anzeige vernehmen lassen solle.

Nun ist aber dieser Termin längst vorüber,  
ohne daß Sie der Hochrichterlichen Auflage

gebührend nachgekommen; So daß uns nichts mehr übrig bleibt, als Ew.  
HochAdel. Gestrenge und Herrlichkeiten p um Beendigung dieser, von Gegenteilen widerrechtlich erzwungenen Sache retro gebetnermaßen idque cum Refusione expensarum ganz gehorsamst und flehentlichst anzugehen;

Die Wir hiernächst in Lebenswürig tiefestem Respekt Verharren. Euer Hochadel. Gestrenge und Herrlichkeiten pp. untert'g gehorsamste Johann Ludwig Kneusel

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 30. April 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und Hochweise Herren; Großgünstig Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren Gerichts Schultheiß und Schöffen! Dero

achttägige Termin ist der Frau Wittib  
Albrecht wieder im Ungehorsam  
hingelaufen, worin Sie bis ans Ende  
verharren dürfte; Wir beklagen unsere  
Pupillen über die maßen, da sich ihnen zu  
Wiedererhaltung des ihrigen so viele  
Schwürigkeiten im Weg legen und bitten  
daher um fördersamst Hochrichterliche  
Hülfe auf das geziemendste, in steter  
Veneration Verharrende.

Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untert'g geh'ste Johann  
Ludwig Kneusel Johann Andreas Heusser  
JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 27. Mai 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p

bitte wir Endes unterschriebene Vormünder  
flehentlichst, nunmehro wegen fruchtloser  
Verstreichung des praeklusivischen Termins  
diese Sache retro untertänig  
berührtermaßen in Contumaciam  
hochgeneigtest zu beenden, somit unsern  
durch ihre abgestorbene Vormünder äußerst  
benachteiligte Pupillen, nach Hochdero  
preiswürdigen Gerechtigkeits Liebe auch zu  
diesen Väterlichen Erbschafts-Stücken und  
sonstigem, nach dem Försterischen  
Inventario und Teilungs Rezeß, gerechtest  
zu verhelfen.

Worüber p Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertänige Johann  
Ludwig Kneusel Johann Andreas Heusser  
JWGoethe Lt

**[Heckel gegen Heckel]**

[Frankfurt, 5. März 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Die  
wegen unsern Sozietäts Irrungen zwischen  
mir und meinem Vater zu untersuchende  
Rechnung sind nunmehro von mir und dem  
von seiner Seite dazu vorgeschlagenen  
Rechnungs Verständigen gehörig  
auseinander gesetzt, und alles ins klare  
gebracht worden.

Es haben sich bei dieser Gelegenheit  
verschiedene Geheimnisse aufgedeckt  
wodurch zugleich an den Tag gekommen:  
daß mir noch ein ansehnliches bisher  
vorenthaltnes von meinen Vater vergütet  
werden müsse; Den Grund meiner  
gedachten Forderung leget ein Rechnungs  
Nachtrag dar, welchen ich sub Sign: O: an,  
mit beizufügen höchst nötig gefunden.

Es ergeben sich aus demselben lauter  
unwidersprechliche vor seinem beeidigten  
Rechnungs Führer selbst eingestandne

Verhältnisse, und zeugen von denen so lange schon gehegten Gesinnungen, gegen einen Sohn, der es von seiner [Seite] jederzeit sich angelegen sein lassen, treu und redlich mit seinem Vater umzugehen.

Ein mehreres wird ferner aus dem abgefaßten Bericht erhellen, welchen Herr Geiler nach nunmehro beendeter Untersuchung zu machen vor sich siehet, zu welcher Arbeit derselbe schon so oft von mir durch Bitte und Erinnerungen eingeladen worden.

Weilen nun aber derselbe auf keine Weise zu bewegen, die Sache zu beenden, als woran mir allzuviel gelegen: Als habe Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p in tiefster Untertänigkeit mit der Bitte angehen sollen:  
Hochdieselben geruhen Herrn Geilern die Beförderung und endliche Ausfertigung der Sache hochgeneigtest anzubefehlen.  
Worüber p. Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten pp. untert'g gehorsamster  
Johann Friederich Heckel

[**Maigret gegen Stöcken**]

[Frankfurt, 18. März 1774]

Wohl- und Hochedelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Ich sehe  
mich genötigt Ew. HochAdel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p die ungemeine  
Verwegenheit anzuseigen, wodurch außen  
rubrizierter Gegner von einer Zeit zur  
andern diesen Rechts-Handel zu  
verschleifen sucht.

Sein Revisions-Gesuch ist ohne das schon  
so unerwartet, und ungehörig, und noch  
dazu erkühnet er sich eine Frist bei Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p durch das Vorgeben zu

erschleichen: als stehe er mit meinem  
Prinzipal in Traktaten.

Nun müßte ich als Anwalt doch vorzüglich  
von solch einer Handlung benachrichtigt  
sein, allein sowohl ich, als mein Prinzipal  
sind weit davon entfernt.

Ich empfange von demselben so eben einen  
Brief unterm dato des zweiten Märzen,  
worin er nicht allein von einem vorseienden  
Vergleich nicht das geringste meldet,  
vielmehr aufs neue die Betreibung seiner so  
gerechten Sache empfiehlt.

Ein solches sehe mich genötigt Ew  
HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
gehorsamst anzuseigen, mit der  
geziemenden Bitte: Hochdieselben mögen  
Grg. geruhen, den nur auf Ausflüchten und  
Verzögernisse sinnenden Debitorem, soviel  
es möglich Hochrichterlich in Schranken zu  
halten, und ihn zu nötigen, falls er, wie ich  
doch nicht glaube sein Revisions-Gesuch  
durchsetzen wollte, damit auf das baldigste  
fürzufahren.

Worüber p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p gehorsamer JWGoethe Lt  
Mandatario no'e des Handelsmann Maigrett  
zu Aachen.

Daß ich auf Ansuchen des Handelsmanns  
Stöcken unterm 6<sup>ten</sup> April ein abermaliges  
Schreiben mit Vergleichs Vorschlägen, an  
meinen Prinzipal den Handelsmann  
Maigrett von Aachen habe abgehen lassen  
und nun dessen Antwort gewärtig bin, ein  
solches habe durch gegenwärtiges  
bescheinen wollen. Franckfurt am Mayn,  
den 7 Apr. 1774

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 25. April 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig

Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
habe hierdurch geziemend anzeigen sollen,  
wie ich im Namen meines außen  
rubrizierten Prinzipals mit dessen Debitore  
über die in gegenwärtigem Rechtsstreit  
schwebende Summe dahin konveniert, daß  
ich jure et actione salvis vorerst eine  
abschlägige Zahlung von 25 fl. annehmen,  
wegen des Restes aber ihme einen  
doppelten Termin zur nächsten Herbst- und  
künftigen Ostermesse den ersten zu 30 fl.,  
den andern von 20 fl. verstatten wolle.  
Welches ich hiermit pflichtschuldigst  
anzeige, und zugleich meine gehorsamste  
Bitte dahin richte: Hochdieselben geruhen  
diese meine gegenwärtige Erklärung grg. ad  
Acta zu legen, und statte für die bisher  
erteilte Justiz geziemenden Dank ab. Der  
ich pp Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten ganz geh'ster JWGoethe Lt.  
als Maigrettischer Anwalt.

## [Horn gegen Luther]

[Frankfurt, 13. April 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! In außen  
rubrizierter Sache ist unterm 23<sup>ten</sup> Martii  
ein so gravierlicher als venerierlicher  
Burgermeisterlicher Bescheid ergangen,  
von welchem sogleich unterm  
31<sup>ten</sup> Ejusdem mit geziemendem Respekt  
an Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p Provokation interponieret  
worden, welche anjetzo innerhalb des  
rechtlichen Termins zu introduzieren und  
meine Gravamina Ordnungsgemäß  
darzulegen gedenke.

Zuvörderst werden Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p aus dem  
meinem Klag-Rezesse beigebogenen  
Procuratorio sattsam erkennen, wie ich  
meine innhabende Gewalt gehörig

legitimiert habe, sodann ergibt sich eben so leicht die Rechtmäßigkeit der Forderungen meines Prinzipals. Herr Amtmann Luther, verblieb als er im Jahre 1756 Göttingen verließ demselben eine Rechnung von 62. Rh. 7. ggr. 4 Pf. schuldig, welche er wie aus seinem Einwendungs-Rezeß ersichtlich weder leugnet, noch auch in Abrede ist, daß deshalb von Principali diese Zeit her mehrmalen Anregung geschehen.

Ja was noch mehr ist, er gestehet: weder diese Schuld selbst bezahlt, noch auch irgend jemand einigen Auftrag zu Entrichtung derselben gegeben zu haben; was ist also klarer, als daß die Schuld nicht abgetragen worden.

Ganz unerwiesen und ohngegründet ist dagegen die Einwendung, als seie von Herrn Beklagten elterlicher Seite an Prof. Thomson sel. die Berichtigung solcher Schuld committieret worden. Denn erstlich so fragt sich, ob solches geschehen, zweitens, ob Prof. Thomson den Auftrag über sich genommen, und letztens ob er

selbigen wirklich ausgerichtet, welches letztere er vorzüglich seinen Kommittenten mit einer Quittung zu belegen hatte.

All diese drei Requisita lassen sich nicht vermuten, vielmehr müssen sie auf das strengste dargetan werden. Keines ist von Herrn Beklagten geschehen, vielmehr sucht sich derselbe durch allgemeine Assertionen von der Schuld loszumachen.

Unter solchen Verhältnissen, brauch ich wohl nicht mit vielem das gravierliche obgemeldten Bescheides darzutun.

Es weiset derselbe, bewandten besondern der Sache Umständen nach meinen Prinzipal mit seiner angebrachten Klage ab.

Die Wichtigkeit des Gravamens fällt ohne weiters, jedermann in die Augen.

Hier ist ein Kreditor der eine Schuld einklagt, die der Debitor kontrahiert zu haben eingesteht, und dabei bekennt, daß er solche nicht bezahlt habe, auch von

geschehener Bezahlung keinen Schein,  
vielweniger Bescheinigung darzulegen im  
Stande ist, vielmehr sich mit allgemeinem  
leugnen und asserieren auszuhelfen sucht;  
und dieser Kreditor wird so gerade ab- und  
zur Ruhe verwiesen!

Man enthält sich aus schuldigem Respekt  
irgend einer weitern Exaggeration,  
Untersuchung und Ausdeutung eines  
solchen Verfahrens, vielmehr ist man der  
Gerechtigkeit seiner Sache so gewiß, daß  
man sich ohne Weitläufigkeit nunmehr die  
gehorsamste Bitte an Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p ergehen zu  
lassen für befugt hält: Hochdieselben  
geruhen mehrgemeldten venerierlichen  
Bescheid dahin Hochrichterlich zu  
reformieren, daß Beklagter Herr Amtmann  
allerdings schuldig seie, die eingeklagte  
geständige Rechnung mit Interessen, und  
gegenwärtigen Prozeß Kosten abzutragen.

Worüber p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten ganz geh'ster JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 9. Mai 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Die  
durch ein venerierl. Dekret d. d. 16. April  
insinuiert d. 20<sup>ten</sup> Eiusdem außen  
rubriziertem Herrn Gegner anberaumte  
Frist von Acht Tagen ist ohne dessen  
exzeptivische Vernehmlassung verbei  
gestrichen; Daher mein ganz gehorsamstes  
Bitten dahin ergehet: Hochdieselben  
geruhen nunmehro den andern Präjudizial  
Termin großg. Fest zu setzen.

Der ich pp Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p Treu geh'ster JWGoethe Lt

[Frankfurt, 20. Juni 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Die  
durch das venerierliche Dekret vom  
11<sup>ten</sup> Mai insin: 13. Eiusdem Herrn  
Gegnern anberaumte Terminus  
praejudicialis ist nunmehro auch längst  
verstrichen, ohne daß selbiger gedacht sich  
mit gehorsamster Folgeleistung  
einzustellen; daher mein geziemendes  
Bitten an Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p hiermit ergehet:  
Hochdieselben geruhen Terminum  
praeclusivum Hochrichterlich anzusetzen,  
und somit Principalis gerechter Sache  
Großg. zu befördern.

Der ich p Ew HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p gehorsamster JWGoethe  
mandat. noe.

[Frankfurt, 13. Juli 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten. p. haben auf außen  
rubrizierten Herrn Gegners eingereichte  
Einwendungen unterm 6ten Juli ins. 9. zu  
dekretieren geruhet: »daß nunmehro die  
Akten ad referendum gegeben werden  
sollten.« Weilen ich aber von der  
gegenwärtigen Lage der Sache sowohl  
meinem entfernten Prinzipalen  
unumgänglich Rechenschaft zu geben habe,  
als auch replicando einiges zu versetzen  
Höchstnötig finde; So ergehet, da ich noch  
über das nächstens auf einige Wochen nach  
dem Bade reise, an Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p mein ganz  
gehorsamstes Bitten: Hochdieselben  
geruhen mir veniam replicandi und  
zugleich einen Vier Wöchentlichen Termin,  
zu Beibringung meiner weiteren rechtlichen  
Ausführung großg. zu gestatten.

Der ich Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten. p. ganz gehorsamster  
JWGoethe Lt

## [Creditores gegen Hung]

[Frankfurt, 25. April 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Als der  
Burger und Kirschner Georg Hung bonis  
zedierte, richtete dessen Mutter des Sel.  
Herrn Albertus Hungs Wittib, mit dem  
größten Teil der Kreditoren einen Vergleich  
auf, worinnen Sie sich anheischig machte,  
ihnen die Schuld ihres Sohnes zu 28 ProC<sup>to</sup>  
in 4. Terminen abzutragen; der wenige Rest  
der Kreditorschafft der sich nicht hierzu  
bequemen wollte, hielt sich vor, einen  
etwaigen Glücksfall und Wiedererlangung  
neuer Güter ihres Debitors abzuwarten.

Frau Hung bezahlte auch würklich bis hierher 3. Termine, ohne Widerrede, nur bei dem 4<sup>ten</sup> der schon in abgewichener Ostermeß 1773. völlig war, stößt sichs, und uns ist unbekannt wie Sie sich kann beigegeben lassen, unter dem nichtigen Vorwande daß nicht alle Kreditoren zu dem Vergleiche getreten, die schließliche Erfüllung desselben zu verweigern.

Sie wußte solches zur Zeit da sie den Vergleich einging und für die Terminen Gerichtliche Sicherheit leistete, und Zeither als Sie die drei Termine bezahlte, und also ist es die leerste Ausflucht, die nur auf eine Verzögerung abzweckt, ihr aber keineswegs zu statten kommen mag.

Daher unserer Endes unterzeichneten untätig geziemende Bitte dahin ergehet: Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p geruhend diese unartige Verweigerung Hochrichterlich abzuschneiden und Gegnerin zu Aushaltung des wohlgetroffenen Hochobrigkeitlich und

durch Stückzahlung bestätigten Vergleichs auf das strengste anzuhalten.

Die Wir p.p. Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p untert'g gehorsamste Joh: Georg Kiebacher qua mandatarius des Herren Math: Jos: Raab von Trier. Isaac Hertz Bonn, Salomon Wolff Bingo.

JWGoethe Lt

### [Haas gegen Hamburger]

[Frankfurt, 8. Juni 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Da auch  
endes unterzeichneter bei dem neulichen  
über unsere Gasse verhängten großen  
Unglück in die äußerste Verwirrung  
geraten, indem er sich aus seinem dem

Brandplatz nahgelegenen Hause gleichfalls  
zu flüchten genötigt gesehen;

So wird dessen untertänige Bitte nicht  
unerhört bleiben können, die dahin an Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p ganz gehorsamst ergehet:  
Hochdieselben geruhen, mir in außen  
rubrizierter Sache zu begegnung der wider  
mich ganz eitel angestellten Klage, einen  
Vier Wochentlichen Termin großg. zu  
verstatteten, da ich es sodann an gehöriger  
Einwendung nicht ermangeln lassen werde.

Der ich p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertäniger Selig Haaß.

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 20. Juni 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig

Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Für die  
durch ein venerierl. Dekret d. d. 10<sup>ten</sup> Juni  
h. a. insin: d. 14<sup>ten</sup> Eiusdem vergönnte  
Fristerstreckung von Acht Tagen, statte  
zuvörderst Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p den verbindlichsten Dank  
ab, sodann wende mich zur Beantwortung  
gegenteiliger unerwartet und ungegründeter  
Klage, die ich mit bereiten Exzeptionen  
sogleich umzukehren im Stande bin.

Das eigentliche Verhältnis der Sache ist  
dieses:

Im Jahr 1758 kaufte ich die Hälfte des  
Vorder- und Hinterhauses zur güldenen  
Stelz genannt, als solche auf  
Hochobrigkeitliche Verfügung öffentlich  
verkauft wurde, da indes die  
nachgelassenen Kinder des Amschel  
Hamburgers die andere Hälfte beider  
Häuser eigentlich inne hatten.

Wir machten aus Ursachen untereinander  
die Einrichtung, daß ich das Hinterhaus

alleine, und Sie dagegen das Vorderhaus  
alleine bewohnen sollten.

In diesem Zustande verblieben Wir eilf  
Jahre, da ich denn A° 1769 von ihnen auch  
die ihrige Hälften des Hinterhauses an mich  
kaufte, und dergestalt solches ganz, das  
Vorderhaus aber zur Hälfte als mein  
Eigentum besaß.

Zu mehr gedachtem HinterHause nun  
führt kein Weg, kein Eingang als das  
sogenannte Stübgen, worüber Gegenteil  
Klage zu erheben sich angehen läßt.

Durch dieses Stübgen gingen von jeher die  
Teilnehmer des Hinterhauses, durch dieses  
Stübgen ging ich als ich das Haus zum  
Kaufe besah, der Gebrauch dieses Stübgens  
wurde mir mit verkauft, so gut als jedem  
Tür und Schwelle eines Hauses mitverkauft  
wird, wie ich denn also diese Zeit über  
durch dieses Stübgen gehen mußte, um in  
und aus meinem Hause zu kommen, und  
künftig gehen werde.

So ganz ohne den geringsten Anschein ist die Klage des Gegenteils.

Daß der Weg ins HinterHaus durchs Vorderhaus geht ist natürlich. Daß dieser Gang ehemals zu einem Stübgen ist gemacht worden, wird niemand wundern, wer die kümmerliche Bauart kennt, mit der wir das geringste Plätzgen zu benutzen suchen müssen. Allein verändert das die Eigenschaft dieses Ganges? wenn ein vor allemal ohne solchen das Hinterhaus ewig gesperret bleiben würde. Und wie könnte der Eigentümer eines Vorderhauses sich einfallen lassen, wenn dieses auch ganz sein gehörte, Zins oder Zoll wie man es nennen mögte von Türn und Vorplatz zu fordern die freilich dem Besitzer des Hinterhauses zum Gebrauch immerfort offen stehen müssen.

Auch hütet sich Gegenteil wohl die wahre Beschaffenheit der Sache darzustellen, und aus selbiger die Verbindlichkeit herzuleiten, Kraft welcher mir obläge den quaest. Zins zu bezahlen, vielmehr glaubt er durch

Assertion eines Facti kürzer  
durchzukommen.

Er sagt: ich habe es in Bestand gehabt, ich habe davon vormals 30 Rh. bezahlt, mich aber seit Sechs Jahren geweigert solche Schuldigkeit zu entrichten; Ich begreife nicht, wozu ihm ein so unbescheinigtes Vorgeben helfen soll? Denn mir ist von allem diesem nichts bewußt. Ich habe es weder jemals in Bestand gehabt, noch hab ich jemals irgend etwas dafür bezahlt, und da es niemals eine Schuldigkeit war, hab ich mich auch niemals weigern können.

Und so fällt denn Gegnerische Klage völlig zusammen. Das Verhältnis der Sache an sich, und das bisher geschehene, liegen klar vor Augen, und es kann nicht fehlen, daß sich dieser Streit zu meinem Vorteil ende. Wie ich denn ferner eine gerechte Forderung an Gegnere hiermit anzubringen gedenke.

Es haben wie obengemeldt die Kinder des Amschel Hamburgers eilf Jahre meine

Hälften des quaest. Vorderhauses genossen,  
dagegen ich mich zwar ihrer Hälften des  
Hinterhauses bedient habe, jedoch weil  
solches wie natürlich viel geringer; so  
bleiben mir selbige nach unserer damaligen  
Einrichtung den eilfährigen Taxmäßigen  
Überschuß rückständig, welche unleugbare  
Schuld mir nunmehr ohngesäumt  
abgetragen werden muß.

Dahero ich meine untetänige Bitte an Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p schließlich gelangen lasse:  
Hochdieselben geruhn Gegnern mit seiner  
unstatthaften Klage ohne weiters  
abzuweisen; sodann ihme den schleunigen  
Abtrag erst gemeldten durch gehörige  
Taxation zu bestimmenden Rückstandes,  
und zugleich die Ersetzung der mir  
mutwillig verursachten Kosten  
Hochrichterlich anzubefehlen. Der ich pp.  
Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untetäniger Seelig Haaß.

JWGoethe Lt.

## [Adam gegen Creditores]

[Frankfurt, 20. Juni 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! So gerne  
wir auch dem Vorschlage des Herrn  
Curatoris Bonorum die Verkaufung des  
Hauses und Kirchenplatzes quaest.  
simpliciter unsere Einwilligung geben  
mögten, weil bei unserm so klaren Vorrecht  
vor allen übrigen Kreditoren nicht zu  
befürchten stehet, daß wir in einige Wege  
verkürzt werden sollten; So haben wir  
dennoch, weil unter uns noch  
Minderjährige sind, auch die  
Überbesserung auf dem Hause, das viel  
mehr wert ist, als es jetzo verkauft werden  
dürfte, wie nicht weniger der Kirchenstuhl,  
ersteres auch von unserer Mutter ohnstreitig

zugebracht worden, nicht anders darein  
konsentieren können, als wenn Ew.  
HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
nach dero Oberrichterlichen und  
Obervormundschaftlichen Amte ermessen:  
daß sotaner Verkauf uns insgesamt sowohl  
als auch denen unter uns sich befindenden  
Pupillen zu wahrem Nutzen, und ohne  
Präjudiz geschehe; zugleich auch zu  
dekretieren geruhen, daß die aus etwaiger  
Vergantung zu erlösende Gelder, salvo jure  
cujuscunque deponiert werden sollen. Die  
wir p. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p. untertänige Johann  
Nicolaus Adam Johann Theobald Adam  
Johannes Adam Maria Magdalena Adam

JWGoethe Lt.

**[Rachel Wetzlar in Sachen Nathan  
Wetzlar gegen Creditores]**

[Frankfurt, 18. Juli 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Auf den  
von Herrn Curatoro bonorum meines  
inhaftierten Mannes getanen und mir Grg.  
kommunizierten Vergantungs-Vorschlag  
dienet folgendes zu untertäniger Erklärung.  
Da außer allem Zweifel gesetzt ist, daß  
unter denen Pretiosen, Spar-Geld und  
Silberwerk das auf Hochlöbl. Rechnei-Amt  
sich hinterlegt befindet, manche Stücke  
vorhanden, die mir und meinen Kindern  
eigentümlich zustehen, wie solches Herr  
Gegner selbst geständig; So bleibt mir  
nichts übrig, als dreie sub Lit: A. B. et C.  
angehende Spezifikationen, als welche die  
mir erinnerlichen, mir und meinen Kindern  
zugehörigen Anteil obgedachter  
deponierten Sachen enthalten, in tiefer  
Unterwürfigkeit zu überreichen; Zugleich  
mir aber ganz gehorsamst auszuhalten bei  
vorseiender Schätzung des übrigen  
gegenwärtig zu sein, weilen eins und das  
andere meinem Gedächtnis entwischt sein

mag, welches sodann gewissenhaft  
anzuzeigen nicht ermangeln werde.

Was die Verkaufung des übrigen, wie nicht  
weniger der Weine Betrifft, so finde ich  
nichts dagegen einzuwenden, nur in so  
ferne mir die Hälfte der Rungenschaft, und  
der Mobilien gebühret, wie solches mit  
weiterem in nächst einzureichender  
schuldigen Ausführung dargetan werden  
soll, habe hiermit vorläufig meine  
Gerechtsame wahren und mir alle übrige  
Zuständigkeiten reservieren sollen.

Wie ich denn meine ganz gehorsamste  
Bitten dahin zusammen fasse: Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p geruhen mir zuvorderst die  
mir und meinen Kindern zuständige Stücke  
an Pretiosen, Spargeld- und Silbergeschirr  
Großg. zu extradieren, sodann mich bei  
Schätzung der übrigen deponierten Sachen  
gegenwärtig sein, wie nicht weniger das bei  
Vergantung derselben erlöste Quantum,  
salvo jure cujuscunque hinterlegen zu  
lassen. Die ich pp Euer Hochadel.

Gestrengen und Herrlichkeiten p  
untertänige Rachel des Nathan Aaron  
Wetzlar Ehe Frau JWGoethe Lt

**[Landau gegen Gebr. Stiebel]**

[Frankfurt, 19. August 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochweise und  
Hochfürsichtige Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Ohne  
unsre Schuld hat sich die Berichtigung des  
Inzidentpunktes in außen rubrizierter  
Sache, nämlich in wiefern wir endes  
unterzeichnete an dem Grundzinse des  
Hauses zum Weinheber für das Jahr 1773.  
einigen Anteil zu tragen haben, bis hieher  
verschoben.

Wir sind so wenig gesinnet Gegnern in  
diesem Nebenpunkte zu schikanieren, als  
Wir seine ungerechte Forderung in der

Haupt-Sache zugeben können: Vielmehr haben Wir sogleich, weilen Wir einen Teil des Jahr 1773 das Haus mit besessen, uns billigst entschlossen, auch den Anteil des Grundzinses gemeldten Jahres zu bezahlen, und haben deswegen auf Löbl. Rechenei-Amte Richtigkeit pflegen wollen, wo wir aber nicht angenommen worden, also die Sache bisher auf sich erliegen geblieben.

So erklären Wir uns also vor Ew HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p hiermit nochmals, daß wir unsren Anteil an besagtem Grundzinse für 1773. gar gerne entrichten, und auf Hochderoselben Anweisung ganz gehorsamst auszahlen wollen.

Wie Wir uns denn übrigens wegen des in der Haupt-Sache geforderten Betrags voriger Jahren hiermit aber- und abermal verwahren, und auf das schon ausgeführte und auszuführende berufen, und in tiefster Untertänigkeit Verharren.

Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertänige Gebrüder  
Stiebel. JWGoethe t.

[Frankfurt, 8. Oktober 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Durch  
ein venerierl. Urteil d. d. 3<sup>te</sup> Oktober  
insin: 4. welches in außen rubrizierter  
Sache ergangen, müssen wir uns dergestalt  
graviert finden, daß wir ohnerachtet der  
geringen Summe uns nicht entbrechen  
können das Remedium Transmissionis  
Actorum in vim revisionis mit  
Beibehaltung alles schuldigen Respektes  
fordersamst zu ergreifen.

Wir interponieren solches also auf das  
feierlichste, und lassen zugleich unsere  
untertänige Bitte an Ew. HochAdel.

Gestrengen und Herrlichkeiten p dahin  
ergehen: Hochdieselbem zu Beibringung  
unsrer Gravaminum, einen Vier  
Wöchentlichen Termin a Die sperandi  
Decreti anzuberaumen großg. geruhen  
mögten.

Worüber pp. Euer Hochadel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p untert'gste G Stiebel  
JWGoethe Lt

[Frankfurt, 29. Oktober 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Für die  
durch ein venerier: Dekret vom  
14<sup>ten</sup> Oktober insin: den 19<sup>ten</sup> verstattete  
Großg. Frist von 14. Tagen legen wir  
zuvorderst den schuldigsten Dank ab, und  
ermanglen nicht in derselben unsere  
Gravamina gegen das am 3<sup>ten</sup> Okt:

ergangene den 4<sup>ten</sup> insinuierten venerl.  
Urteil zum Behufe der den 7<sup>ten</sup> Okt:  
interponierten Revision untertänigst  
einzureichen.

Wie wir denn zuvörderst eine kurze und  
wahrhafte Geschichts Erzählung des  
Prozesses vorauszuschicken haben.

Nachdem über das Debit-Wesen des  
verstorbenen hiesigen Schutz-Juden Kusell  
zum Weinheber lange gestritten worden, so  
erginge den 9<sup>t</sup> Jul. 1773. der venerl.  
Bescheid:

»Es ist nunmehro denen hiesigen Gebrüder  
Stiefel nach Maßgab des cum  
Concreditoribus getroffenen Vergleichs und  
Judicati vom 24<sup>ten</sup> Mart. nuperi, die  
gesamte Kuselische Debit-Massa erb und  
eigentümlich einzuräumen, und werden  
sofort alle diejenige welche darauf annoch  
Spruch und Forderung zu haben vermeinen  
mögten, auf die in Causa ergangene  
Ediktal-Zitation aber sich nicht angemeldet  
hiermit gänzlich praekludiert und

ausgeschlossen.« Wir wurden sofort nach Maßgabe des venerl. Urteils, in die Masse sowohl, als in das Haus zum Weinheber immittiert, und hofften nunmehro nach allen Rechten einen ruhigen Besitz in solchem zu haben.

Erst den 29<sup>ten</sup> Nov.: 1773. fiel es dem dahiesigen Schutz-Juden Benedikt Gumbel Landau als Composessori quaest. Hauses, ein, uns vor Löbl. Jüngern Burgermeisterlichen Audienz wegen 6.Jahr rückständigen Anteil Grundzinses von gedachtem Hause zu belangen; wurde aber als wir erst angezogenes Judicatum produzierten gerechtest abgewiesen.

Ehe wir weiter fortschreiten müssen wir pro Informatione Domini Judicis exteri das hierher gehörige Verhältnis dahiesiger Juden Häuser ins Klare setzen.

Weil wenige von uns ein Haus allein besitzen, oft aber viele Teil daran haben, wie denn das Kuselische Anteil  $\frac{5}{12}$  betrug, der Grund-Zins aber an Löbl. Rechenei-

Amt im Ganzen gezahlt werden muß, so hat einer der Besitzer nur das Büchlein, sammlet, ohne weitere Quittung von sich zu stellen von den übrigen ihr Anteil ein, bezahlt auf der Rechenei und läßt sich quittieren. Und so merken wir im Vorbeigehen an wie illiquid sogar die Gegnerische Forderung sei. Niemand als der verstorbene Kußel konnte eigentlich wissen, wie lange seine Anteil Grundzinse restiere, und Gegner möchte noch so viel Jahre prätendieren, er könnte seine Forderung eben so wenig beweisen, als Sie ihm ein anderer außer dem bisherigen Besitzer verneinen könnte. Doch dieses macht nur von einer andern Seite seine Sache verdächtig; der Hauptentscheidungsgrund liegt in dem venerierl. oben verzeichneten Urteil, in Rücksicht auf welches Gegner wie schon gemeldet vor Löbl. Burgermeisterl. Audienz abgewiesen wurde.

Er wendete sich ad Amplissimum Scabinatum, da denn was von beiden Seiten verhandelt worden, aus den Akten

ersichtlich ist, und wie unvermutet beschwerlich uns das Judicatum vom 3<sup>ten</sup> Octobris gefallen sei, mag nach Durchlesung derselben von den auswärtigen Herren Rechtsgelehrten erwogen werden. Es ist der Inhalt desselben: »daß wir dem Kläger den geforderten Grundzins Anteil von 6. Jahren zu zahlen nicht allein schuldig, sondern ihm auch die verwendete Kosten des Prozesses zu erstatten hätten.«

Diesseitige Gravamina ergeben sich also von Selbsten aus natürlicher Zusammenhaltung des bisher treulichst erzählten und dem venerl. Urteile selbst.

Grav: I. Durch mehr belobtes Urtel vom 11<sup>ten</sup> Jun. 1773. wird uns die gesamte Kußelische Debitmasse erb- und eigentümlich eingeräumt, alle diejenigen aber, die eine Forderung darauf zu haben, vermeinen mögten, sich aber auf die ergangene Ediktal-Zitation nicht angemeldet, gänzlich ausgeschlossen: Die

<sup>5/</sup><sub>12</sub> an dem Hause zum Weinheber, waren ein Teil der Kuselischen Masse, sind uns erb- und eigentümlich zugesprochen; Gegner vermeinet einige Forderung darauf zu haben, hat sich aber bei dem ganzen Konkurse nicht gemeldt, und ist also eo ipso praekludiert, und ist nicht abzusehen, was zu widriger Entscheidung den Beweg-Grund geben könne. Was wollen alle die 6. Asserta, die er seiner so rubrizierten untertänig klagenden Anzeige vom 3<sup>ten</sup> Dezember 1773. angibet, bedeuten. Denn gehörte das Haus quaest. nicht zur Masse? Er hat an das Haus zu fordern, und gehörte also unter die Creditores. Ein Löbl. Rechenei-Amt ist freilich während des Konkurses privilegiert, aber nach demselben so gut praekludiert, als ein anderer säumiger Creditor.

Wie will nun der eingebildete Cessionarius, über welches auch noch viel zu sagen wäre, ein Privilegium das bei der Klassifikation statt finden mag, nach dem Konkurse sich anmaßen wollen. Genug aber wir hätten gar

nicht irgend einer weiteren Beantwortung nötig, sondern rezitieren aber- und abermal unser erstes und unumstößliches Argument; Der Konkurs ist geschlossen, die säumigen Kreditoren präklidiert, und wir in die Kuselische Debitmasse erb- und eigentümlich eingesetzt, daher wir niemanden weiter Rechenschaft zu geben brauchen.

Grav. II. Wird daher höchst wichtig wenn wir uns über die Verdammung in die Unkosten des Prozesses aufs höchste beschweret finden. Nach allen Rechten und Gerichtsbräuchen [ist sie] nur die Strafe derer die mutwillig Prozeß führen, und den Gegner nur aufzuziehen suchen; Ob nun solches von uns geschehen, mag aus dem vorhergehenden ermessen werden. Wir haben nicht allein den klaren Beweis unseres gerechten Widerspruchs in dem mehr gelobten Immissions-Urteil, sondern ein venerl. Burgermeisterliche Bescheid wodurch Gegner mit seiner unstatthaften Klage abgewiesen wird, vor uns, wodurch wir als temere Litigantes keineswegs

angesehen werden, noch jemals die Ersetzung der Unkosten von uns gefordert werden kann.

Und somit auf die Gerechtigkeit unserer guten Sache uns verlassend auf das in retro Actis verhandelte uns beziehend schließen wir hiermit und lassen unsere untetänigste Bitte an eine ansehnliche Juristen-Fakultät wohin diese Sache gelangen mögte, in aller Ehrfurcht ergehen: Hochdieselben geruhen, das Judicatum à quo vom 3<sup>ten</sup> Oktober dahin zu reformieren, daß wir von der unziemlichen Klage völlig zu entbinden seien wie wir denn ersagten prätendierten Anteil Grund-Zinses zu entrichten nicht schuldig, noch weniger zur Ersetzung der Prozeß-Kosten anzuhalten seien, dagegen den wahrlich mutwilligen Kläger uns sowohl zur Ersetzung der ersten Prozeß-Kosten als auch gegenwärtiger notgedrungener Revision hochrichterlich anzuhaken. Die wir in aller Ehrfurcht pp. Eurer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p untetänigste Gebr. Stiebel

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 23. November 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest- und Hochgelahrte Hochfürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Da  
endes unterzeichnete für notwendig  
erachten eins und das andere auf  
gegenteilige Einstreuungen zu versetzen,  
und ihr Bestes rechtlich zu wahren, so  
gelanget derselben ganz untertänige Bitte  
dahin: Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten geruhen veniam replicandi  
geneigtest uns zu vergünstigen, und dazu  
einen Vierzehn Tägigen Termin a die  
insinuationis vener: sperandi Decreti  
Hochrichterlich zu erstrecken.

Die Wir p Euer Wohl- und HochEdelgeb.  
Gestrengen und Herrlichk. untertg'ster G  
Stiebel

[Frankfurt, 21. Dezember 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Für die  
durch ein vener. Dekret d. d.

30<sup>ten</sup> November insinuiert den  
5<sup>ten</sup> Dezember, grg. nachgelassene veniam  
replicandi nebst dem gehorsamst gebetenen  
Termino stattten wir zuvörderst den  
geziemendsten Dank ab, und ohnermanglen  
gegenwärtig mit kurzem die Schwäche der  
Gegenseitigen Einstreuungen aufzudecken.

Den Mangel einer guten Sache und  
gründlichen Widerlegung ersetzt Gegner  
dadurch, daß er sich mit Worten aufhält,  
diesseitige Ausführung verachtet, und das  
Ganze mit Unziemlichkeiten würzt, woran

man ihn wie den Vogel an seinen Federn erkennt.

Ob man so gut oder besser diesseits wisse, was Sachdienlich sei, als er, hat er nicht zu entscheiden. In wiefern man aus der Sache selbsten und den Akten den vorliegenden Fall beleuchtet, wird eine ansehnliche auswärtige Juristen Fakultät erkennen.

Eben so unbedachtsam will Gegner das vor uns angezeigte Verhältnis worauf wir keineswegs einiges Argument zu begründen gedenken, sondern nur das Übermaß der ungerechten Gegnerischen Forderung dargetan haben, als ein Novum, angesehen wissen, wodurch er an den Tag legt, daß es ihm bei seiner schlimmen Sache nur darum zu tun sei, überall einigen Schein vorzuspiegeln, damit dadurch der Ungrund derselben bedeckt werde. Allein diesem und was er auf solche Art anzubringen sich nicht entblödet, setzen wir bloß generalen Widerspruch entgegen, und haben sodann nur noch zu untersuchen wie Gegenteil dem

Hauptargumente worauf wir unsere Revision begründen, begegnen.

Es hütet sich derselbe gar sehr das diesseitige Argument zu berühren: in der Kuselischen Debit-Sache sei ein Präklusivurteil ergangen, dahero die Creditores die sich nicht gemeldet abgewiesen, wir seien in die Masse und das zu der Masse gehörige Haus immittieret; Gegner formiere eine Forderung an das Haus und folglich an die Masse und seie daher so gut als die übrigen abzuweisen.

Er widerlege dieses Argument, und alsdann mag seine Sache einigen Schein gewinnen, allein er geht um dasselbige herum und kramt mit vielem Großtun, eine Reihe hierher ungehöriger Sätze aus, denn wie kann er, wenn er von den Gerechtsamen des Stadt-Aerarii spricht, solche auf sich anwenden, und sich gleichsam als Cessionarium ansehen, da doch keine derer Rationen die etwa vor jenes militieren auf ihn angewandt werden können; Er ist und bleibt ein Creditor des Kusels, er mag ihm

nun in reichen oder armen Umständen geborgt haben, und ist als ein solcher durch mehr angeführtes Urteil präkludiert.

Eben so wenig hat er etwas gegen unser zweites Gravamen vorbringen können, es ist und bleibt Rechtens, daß derjenige der ein Urteil vor sich hat, in die Unkosten nicht verdammt werden kann; Wir haben auf geführtes Protokoll das bei den Akten liegt einen venerl. Burgermeisterl. Bescheid vor uns, den nur der Unverschämteste ein mündliches Abweisen eines Aktuarii nennen kann. Und somit ist nun ohne Gegnerische Weitläufigkeit gezeigt, wie das Gegnerische Trachten nur dahin gehe, die Sache zu verwirren und zu verstellen.

Wir lassen solches Verfahren daher auf seinem Unwerte beruhen submittieren nisi quid novi auf das untertänigste, retro petitis inhärierend, und mit aller Untertänigkeit verharrend Euer Hochadel Gestrengen und Herrlichkeiten untertänige Geb. Stiebel.

JWGoethe Lt.

**[Rachel Wetzlar in Sachen Nathan  
Wetzlar gegen Creditores]**

[Frankfurt, 22. August 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und hochgelahrte Hochfürsichtige und  
hochweise Herren; Großgünstig  
hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Mit der  
tiefsten Untertänigkeit erkenne diejenige  
Verfügung die eine hohe Kaiserliche und  
des Reichs-Visitation, bei dem meinen  
Mann befallenen Unglück, zum Besten  
einer äußerst bedrängten hochrichterlich  
getroffen hat.

Es verordnet selbige, daß ich als die an  
seiner Handlung und erlaubten Gewerbe  
mit möglichstem Fleiß und Bemühung  
teilnehmende, keineswegs aber in seine  
übrigen Vergehungen befangene, vor  
andern zu demjenigen gelangen soll, was so

wohl mein eigen sei, als auch mir von dem Vermögen sonstig gebühren möchte.

Die Frage also, ob bei solchen entstehenden Fällen, einem Eheweibe unserer Nation das Vorrecht ihres Eingebrachten gebühre ist hier zu erörtern unnötig, es kommt mir ohne weiters sowohl durch das Recht als auch durch den Ausspruch eines erhabenen Richters zu.

Die Summe dieses meines Eingebrachten belauft sich also auf fl. 3300. wie der sub Lit. D. in richtiger Übersetzung begehende Heurats-Brief bezeuget, einfolglich keinem weitern Zweifel unterworfen ist.

In eben gemeldten Ehe Pakten ist mir sodann das Wohnhaus zum goldenen Brunnen zu einem Witwensitze verschrieben, welches mir also in gegenwärtigem Falle unbestritten bleibt. Weiter habe ich von meiner Mutter zugebracht, Zwei halbe Sessel in der Manns-Schule. Das Schriftliche Zeugnis davon ist in des Herrn Curatoris bonorum

Händen, unter andern unser Wesen  
angehenden Papieren. Wie denn noch  
besonders die Verfügung aufgezeichnet,  
sich dabei vorfinden läßt, daß mein Mann  
selbige weder veräußern noch verpfänden  
köinne.

Ferner ist mir auf meinem Hochzeit-Tag die  
Summa von 74 fl. 42 Xr. laut dem sub  
Lit. E angebogenen Worf-Zettel an  
einzelnen kleinen Geschenken von  
Verwandten und Freunden verehret worden,  
wie nicht weniger das damals erhaltene  
Silber, auf selbigem verzeichnet ist.

Auch kann mir der von meinem Manne mir  
längst geschenkte, von mir besessene Sessel  
in der Frauen-Schule keines Wegs  
angefochten werden. Folgends gehören mir  
alle Geschenke die mir Teils von meiner  
Mutter Teils von meinem Manne, Teils von  
Freunden und Gönnern zu unterschiedenen  
Zeiten und Gelegenheiten an Silber-  
Geschirr, Spargeld, Juwelen und Pretiosen  
gemacht worden, wie denn das meinen

Kindern an derlei Geschenken zugehörige  
ihnen gleichfalls nicht entgehen kann.

Was davon unter denen bei Löbl. Rechnei  
deponierten Sachen befindlich, habe durch  
drei Spezifikationen, die meiner  
untertänigen den 15<sup>t</sup>. Jul. überreichten  
Erklärung sub Lit. A: B et C. vorbehältlich  
eines allenfalls erinnerlichen Nachtrags,  
beiliegen, klarlich angezeigt, worauf ich  
mir denn hier aber und abermal bezogen  
haben will. Demzunächst ich eine weitere  
Designation sub Lit. F. hiermit gehorsamst  
überreiche, wovon der zu erhärtende Wert  
des sich etwa nicht vorfindenden als mein  
Eigentum mir erstattet werden muß.

So wie nun alle diese Forderungen im  
Rechte sowohl als in dem hohen Willen  
einer höchstansehnlichen Visitation  
begründet sind, ebenso bestehet auch das  
übrige mein untertäniges Begehren.

Der gegenwärtige Zustand in den mein  
Mann und dessen Vermögen versetzt  
worden ist, lässt sich keineswegs als

Konkurs ansehen, er ist vielmehr aus einem andern, aus seinem eigenen Gesichtspunkt zu betrachten. Dann obgleich die Meinung einiger Rechtsglehrten Fiscum als Creditorem, und einem solchen Fall als Konkurs aufnehmen wollen; so ist doch hier, da alle Creditores völlig zu dem ihrigen gelangen werden, auch ich als EheFrau vorzüglich das mir zukommende abziehe, vielmehr der Fall eines Nachlasses und aus dieser Analogie zu beurteilen, daß mir also über obgesagtes noch all dasjenige zukommt, was mir aus einer Erbschaft ab intestato zufiele in dem Falle da Kinder vorhanden sind.

Wie denn nun auch bekannt, daß ich der Handlung meines Mannes fast ganz alleine vorgestanden, wie ich mit der höchsten Sorgfalt solche geführt, und meine Gesundheit darüber Vernachlässiget; So kommt mir um so mehr die Verfügung der Gesetze zu statten, die einem dergleichen Eheweibe außer der Hälfte der Weine, Juwelen, Silbergeschirr, Pretiosen, aller Möbels, welche ich schon in meinem

untertänigen Exhibito vom 15<sup>t</sup> Juli ganz  
gehorsamst angefordert, und nunmehro  
solches förmlichst aber und abermal  
wiederhole, auch noch die Hälften der  
Errungenschaft zuspricht.

Den Ertrag dieser liciten Errungenschaft  
und also die Summen der mir  
zukommenden Hälften, bin ich nicht eher im  
Stande zu bestimmen, als bis nach näherer  
Durchsicht derer Handels-Bücher welche  
mir von Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten Grg. gestattet worden, ich  
halte mir dahero solches auf das förmlichste  
und Rechtsbeständigste vor.

Wie ich denn diese vorläufige Darlegung  
meiner Anforderungen, nur zur  
einsweiligen besten Begründung derselben  
untertänig einreichen sollen, mir  
Liquidationem specialem reservierend, mit  
der ganz gehorsamsten Bitte:  
Hochdieselben geruhen mich zu gehöriger  
Zeit zur weitern Spezialen Liquidation  
sowohl als der nähern Ausführung meiner  
noch unbestimmten die Rungenschaft

betreffenden Forderung Grg. zu lassen,  
nicht weniger hochrichterlich zu verfügen,  
daß gegen meine obenangezeigte  
Gerechtsame nichts verfänglich  
vorgenommen werde. Mit dem aber und  
abermaligen Ausdrücklichen Vorbehalt, daß  
mir die etwaige Auslassung eines oder des  
andern Postens keineswegs präjudiziere,  
vielmehr jederzeit mir vergönnt sei, das  
unter diesen Umständen leicht zu  
vergessende gehörig nachzubringen.  
Worüber p. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten, p. untert'ge Rachel des  
Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau.

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 24. August 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Meine

wiederholten Klagen und dringende Bitten  
müßten Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p endlich zur Last werden,  
wenn Hochdenenselben nicht das übergroße  
Elend bekannt wäre, das mich zu Boden  
drückt, und welches durch die  
Behandlungen des Herrn Reichs Fiskalis  
täglich vergrößert wird, da derselbe auch  
mich die unschuldige Gattin eines  
unglücklichen mit der äußersten Strenge  
auf alle Weise zu verkürzen sucht.

Zu wem kann ich in diesem traurigen  
Zustande meine Zuflucht nehmen als zu  
Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p. HochObrigkeitlichen,  
Einsicht, von wem kann ich mir Hilfe  
versprechen, als von Hochdenenselben  
denen so klar vor Augen liegt, daß nicht  
etwa vorgespiegelte übertriebene Not,  
sondern die wahrste Beklemmung, der  
äußerste Mangel, mich zu Hochdero  
Richterstuhle hintreibt. Ohne Nahrung,  
ohne Vermögen ohne sonst eine Beihülfe  
finde ich mich allem dem ausgesetzt, was  
des Kaiserlichen Herrn Fiskalis

ohnbewegliche Gesinnungen für Einfluß auf mein Schicksal haben können, wenn Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p nicht die gnädigste Einsicht nehmen, meinen gerechtesten Forderungen gegen denselben des doch in dieser Sache nur Partie ist, gerechtest beizustehen. Komme ich unschuldige nicht schon dadurch in unersetlichen Schaden, daß mir der Handel gehindert wird, und ich so außer Stand gesetzt werde, durch Fleiß und Mühe einen leidlichen Lebens Unterhalt zu erwerben. Hätte ich die freie Disposition des meinigen, so könnte ich solch mein Kapital gelten machen, besser als wenn man mir solches auch gegenwärtig zu 5 PC<sup>to</sup> verinteressieren mögte. Und nun wie sehr muß mich das beängstigen, wenn ich Täglich auch sogar das geringe Äquivalent sowohl erschweret, als auch das meinem kranken armen Manne zukommende dafür den unschuldigen Studenten zu reichen gehindert werden will.

Einem venerl. Dekret vom 1<sup>t</sup> hujus zu Folge, das mich anweiset, wegen der

Verpflegung meines Mannes sowohl als  
meiner eigenen Haushaltungs Unkosten,  
mit Herr Fiskali Abrede zu treffen, mit  
selbigem so viel tunlich übereinzukommen,  
und so die Sache in Kürze und Güte zu  
beenden. Ich habe auch ein solches sogleich  
zu bewerkstelligen gesucht, bin denselben  
mehrmals angegangen, habe aber weder  
eine bestimmte noch billige Auskunft  
erhalten können.

Nun will die Sache mir Täglich  
beschwerlicher werden, ja unmöglich  
fallen. Stets neuen Beängstigungen, Mangel  
und Kummer ausgesetzt, weiß ich mir auf  
keine Weise zu helfen, kann auch die  
Ursache nicht einsehen warum so hart mit  
mir verfahren wird.

Um nur also endlich auf etwas bestimmtes  
zu kommen, muß ich Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p in  
Untertänigkeit angehen zu Hochrichterl.  
Bestimmung auch des Alimenten Punktes  
endliche Maße zu treffen, von dem wahren  
Verhältnis der Sache Erkundigung

einzuziehen, und mich bei meinen  
Gerechtsamen gnädigst zu schützen.

Darüber denn meine untertänige Bitte dahin  
reichet: Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p geruhen zuvörderst von  
Herrn Curatore Bonorum dem das ganze  
wohl bewußt, indem in dessen Gegenwart  
meistens traktieret worden, Hochgeneigtest  
Bericht über die Lage der Alimentations  
Sache einziehen, und sodann etwas  
gewisses hierin Hochrichterlich zu  
verfügen.

Welcher untertänigen Vorstellung ich noch  
eine andere geziemend anfüge:

Es ist nunmehro an der Zeit daß auf  
HochObrigkeitliche Verordnung meines  
Mannes Weine verkauft werden sollen; Da  
nun an solchen die Hälfte mir gebühret, und  
ich einen kranken Mann mit schweren  
Kosten veralimentierend, den zu seinem  
Unterhalt unentbehrlichen Wein gar hoch  
bezahlen muß, also doppelter Schaden mir  
dadurch verursacht wird, und mir also

immer mit das Leben erschwert wird; So  
habe ich eine ganz flehentliche Bitte anbei  
wagen sollen: Ew. HochAdel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p geruhen mir der  
kleinen, bei dem Wein Vorräte sich  
befindenden Fäßgen einige zu notdürftigem  
Gebrauche meines durch Elend gar tief  
zerrütteten kranken Mannes Großg.  
zukommen zu lassen. Hierüber p. Ew.  
HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
p untertänige Rachel des Nathan Aaron  
Wetzlar Ehe Frau

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 9. September 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Die  
unglücklichen Umstände in die sich endes  
unterzeichnete täglich tiefer versinken

sieht, sind Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p allzuwohl bekannt, als daß Hochdieselben nicht das wahrste Mitleid zu mir hegen sollten.

Aller Mittel zu eigener Subsistenz völlig beraubt, bin ich der willkür derjenigen Personen ausgesetzt, die in Gegenwärtiger Sache meine Gegner sind, und die ohne Ew. Hoch-Adel. Gestrengen und Herrlichkeiten p Hohes Einsehen mir auch sogar meinen nötigsten Unterhalt zu erschweren nicht entstehen.

Der Hr. Fiskal der nach einer sub Lit. A der gehorsamsten Erklärung Hn. Curatoris Bonorum beiliegenden Wunderbaren Rechnung mir sogar das vergangene durch ein venerl. Urteil mir zuerkannte und verzehrte Wochen-Geld wiedernehmen möchte, fühlet nicht die Not die mich drückt da ich mich ganzlich aufgezehrt, und die Restitution barer Auslagen sogar kümmерlich erwartend, nirgend einigen Unterhalt vor mir sehe, es hat derselbe auf gedachte Hn. Curatoris bonorum

geschehene Erklärung sich nicht innerhalb der 8 Tage so viel mir bewußt, noch nicht vernehmen lassen, und Herr Curator der gleichfalls mit aller Härte und Strenge gegen mich verfährt, will ohne das, und ohne Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p besondere Vergünstigung mir zu meinem Unterhalte nicht das notwendigste, nicht das geringste reichen.

Was kann ich arme daher anders tun als Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p aber und abermal flehentlichst angehen. Der Herr Curator bonorum selbst ist in seinem Exhibito vom 29. Aug: 1774. genötigt einzuräumen, daß mir von denen, durch ein venerl. Dekret mir zuerkannten, und bis auf Ende Julii gezahlten Geldern kein Abzug gemacht, keine weitere Abrechnung statuiert werden kann, wie freilich in der Natur der Sache und der Billigkeit genugsam gegründet ist; welche aber bei Hn. Gegnern nicht Platz zu greifen scheint, da auch sogar in gedachter beigelegter Rechnung mir ein Posten von 36 fl. 28 Xr die als Auslagen und Kosten

würklich angegeben werden, abgezogen,  
und auf das weitere erst wieder verrechnet  
werden soll; welcher Unbill auf das stärkste  
in die Augen leuchtet, da ich belegen kann,  
daß von gedachter Summe 31 fl.

Hausgrundzins würklich bezahlt und  
abgetragen worden.

Vorausgesetzt also daß von denen  
urteilsmäßig mir zugehändigten Geldern  
nicht weiter die Sprache sein kann, so  
ergibt sich auch ferner, daß mir diejenigen  
außerordentlichen Ausgaben, die mir nicht  
aufgebürdet werden können, noch über das,  
und zwar in meiner gegenwärtigen Not auf  
das schleunigste vergütet werden müssen.

Unter solchen sind wohl vorzüglich  
diejenigen die von mir an den inhaftierten  
Studenten verwendet worden.

Es ist derselbe auf mein Ansuchen  
keineswegs zu meinem Manne gesetzt,  
vielmehr wider meinen Willen und zu  
meinem Schaden wie in Rückwärts  
Exhibitis sattsam dargetan, so lange

eingesperrt geblieben, wie unausbleiblich also eine zu erstattende Kosten Berechnung seie, hat Hr. Curator bonorum obgleich mit einer nie zu gestattenden Klausel von Hochrichterlicher Ermäßigung derselben, einsehen müssen. Ich lege daher in tiefer Untertänigkeit eine solche sub Sign. ① hierbei, welcher Erstattung auf das schleunigste Hr. Curator bonorum aufzulegen unteränigst flehe, wie denn auch Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten auf das klarste erkennen werden, wie da von lauter baren Auslagen die Rede ist, von keiner Ermäßigung der Fall sich nicht ereignen kann.

So hab ich auch ferner in der sub Sign: ② angebogenen Designation gehorsamst auffordern sollen, was von dem mir durch ein venerierl. Dekret zugeeigneten Wochengeldern am vergangenen halben Jahre noch restiere.

Es hat mir nämlich in voriger Zeit Hr. Curator bonorum jedesmal mein Wochengeld monatlich ausgezahlet, und der

Ordnung Willen den Monat zu Vier Wochen gerechnet, am Ende des halben Jahrs aber mir die zwei Wochen, um die ich bei solcher Rechnung zu kurz gekommen wäre, jedesmal vergütet; dieses ist nun aber das letzte mal nicht geschehen, bleibt mir also ohngezweifelt zu fordern übrig.

Wie denn auch daselbsten einige weitere Posten angegeben sind, die mir ohnmöglich zur Last fallen können, vielmehr aus der Masse vergütet werden müssen.

Dieses ist es also was ich in gegenwärtiger dringender Eile Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p ganz unteränig vorlegen sollen.

Denn da mir des Hrn. Curatoris bonor: Erklärung bis jetzo nur ad notitiam kommunizieret worden, so enthalt ich mich aller weiteren Bemerkungen und beantwortung derer darin enthaltenen, meine Forderungen bezweiflen wollenden Grundsätze. In Beziehung auf meine retro Exhibita um neue Darlegung des

gegenwärtigen, meine untertänig  
gehorsamste Bitte, dahin formierend: Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p. geruhen, da Hr. Fiscalis,  
wie aus dessen Stillschweigen sich ergibet,  
weiter nichts zu bemerken hat, auch dessen  
eigene Gründe in mehrgedachtem Exhibito  
genugsam vorgetragen sind, in diesem so  
offenbaren Falle, einsweilen großg.  
Hochrichterlich zu verfügen, daß sowohl zu  
meinem weiteren Unterhalt und Führung  
des Hauswesens Versorgung meines Manns  
und des Studentens indessen hinlängliche  
Reichung geschehen, als auch beigehende  
Rechnung und Designation auf das  
fordersamste entrichtet werde. Übrigens  
vorbehaltlich weiterer Ausführung  
Erklärung und Nachtrags retro petitis auf  
das dringlichste inhärierend, mit aller  
Untertänigkeit verharrend. Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p untert'ge  
Rachel des Nathan Aaron Wezlars Ehefrau  
JWGoethe Lt

[Frankfurt, 5. Oktober 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts- Schultheiß und Schöffen! Das  
unter dem 24<sup>ten</sup> pass: ergangne  
Hochvenerierl. Urteil erkenne zuvörderst  
mit dem vollkommensten Danke, und muß  
Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten abermals mit untertänigster  
Bitte behelligen.

Das halbjährige Salarium des Studenten  
von 30 fl, wie auch der Lohn der Dienst-  
Magd zu 14 fl. so mir sonst jederzeit von  
Hrn. Curatore bonorum ausgezahlt worden,  
wie Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p hinlänglich bekannt, und  
das mir vor diesmal um so mehr gebühret.  
Da solches halbe Jahr vom April, da meines  
Mannes Schicksal noch gänzlich  
unentschieden war, zu laufen anfängt, will  
mir von Herrn Verweser nicht anders als auf

vorhergegangene HochRichterliche  
Verfügung ausgezahlet werden.

Dahero mein ganz unteräniges Bitten an  
Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p dringlichst ergehet:  
Hochdieselben geruhen mehrgedachtem  
Herrn Curatori Bonorum die Auszahlung  
der 44 fl. wie gemeldet aufzulegen,  
zugleich nunmehro fördersamst die  
Loslassung des Studiosi Hochgeneigtest zu  
verfügen, ansonsten er bei neu eintretenden  
halben Jahr der Masse nicht anders als  
beschwerlich fallen kann. Die ich p Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p.  
untert'gste Rachel des Nathan Aaron  
Wetzlar Ehe Frau JWGoethe Lt

[Frankfurt, 16. November 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig

Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen!

Der von Herrn Fiscali geschehene  
Widerspruch gegen meine gerechte  
Forderung das verflossene Salarium des  
inhaftierten Studenten und den bisherigen  
Mietlohn der Dienstmagd betreffend, kann  
bei Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p. zu keiner widrigen  
Entscheidung gegen mich einigen Grund  
abgeben; Dann wie von mir schon retro  
deduziert worden, so fanget solches einige  
Monate vor den Hohen Visitations Urteile  
zu laufen an, und kann mir also was das  
verflossene betrifft nicht entzogen werden.

Ich verlange solches nunmehro mit dem  
höchsten Rechte, wie ich denn aber vor die  
Zukunft vor den Studenten der in meinen  
Diensten stehet, selbst zu sorgen  
übernommen, so muß dagegen diejenige  
Forderung die von dem Inhaftierten künftig  
gemacht wird, der Masse zugerechnet  
werden; denn da er nunmehro auf  
Veranlassung des Hohen Visitations-

Kongresses in dem Gefängnisse verbleiben muß, so kann ihm das von dem Hohen Kaiserl. Fisco außer seinem zureichenden Unterhalt nicht versagt werden, was er anderwärts in der Freiheit verdient haben würde.

Worüber ich Retro petita auf das  
dringendste wiederholend, in aller  
Untertänigkeit verharre Euer Hochadel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p untert'gst  
demütigste Rachel des Nathan Aaron  
Wetzlar Ehe Frau

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 30. Dezember 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Meine  
traurige Umstände nötigen mich Ew.

HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p nochmals in aller  
Untertänigkeit anzugehen. Zwar hat endlich  
des Herrn Reichs-Fiskal Hochwohlgeb. in  
die Entlassung aus der unverschuldeten  
Haft gewilligt, ich bin nunmehro frei, aber  
schlimm genug daran. Nicht allein daß von  
Hrn. Fiscali mir das verflossene halbe Jahr  
versagt werden will, ist auch selbiger nicht  
zu bewegen, mir das gegenwärtig  
zuzugestehen, welches mir doch gleich wie  
jenes, auf das rechtmäßigste gebühret. Ich  
mag mich dahero hinwenden wohin ich  
will, so find ich mich ohne den geringsten  
Beistand und Hülfe.

Die Umstände der Nathan Aaronischen  
EheFrau sind so beschaffen, daß ich von  
selbiger im mindesten nichts zu erwarten  
habe, auch erklärret Sie mir daß Sie bei  
meiner auf Herrn Fiscalis einstehende  
fortdaurenden Haft auf das feierlichste  
protestieret, daß wenn ich vor Ablauf des  
verflossenen halben Jahres nicht  
loskommen würde, Sie alsdann mit der mir  
gebührenden Entrichtung des

darauffolgenden nichts zu tun haben wolle,  
sondern solches lediglich der Masse zur  
Beschwernis heimfallen müsse; Nun bin ich  
erst nach eingetretenem gegenwärtigem  
halben Jahre losgelassen worden, folglich  
kann mir auch für dasselbe das Salarium  
von der Masse nicht versagt werden; Allein  
der Herr Verweser derselben ist gegen mich  
unerbittlich. Er könne, behauptet er, ohne  
Ew. HochAdel. Gestrenge und  
Herrlichkeiten p ausdrückliche Verordnung  
nicht das mindeste auszahlen; warum ich  
daher, obgleich höchst ungerne  
Hochdieselben abermals behellige, liegt am  
Tag. Ich kann auf diese Weise wie bisher  
nicht länger subsistieren. Hätte man mich  
vor Ablauf des vorigen halben Jahres  
entlassen, so hätte ich mich auch mit der  
Besoldung desselbigen befriedigen müssen;  
nun bin ich aber bis in gegenwärtig  
laufendes zurückgehalten worden, kann  
nach unserer Einrichtung keine andere  
Kondition gegenwärtig finden, so kann mir  
auch der zeitige Unterhalt bei meinem  
ohnedes durch die lange Gefangenschaft

und Krankheit geschwächten Körper aus  
der Masse nicht versaget werden.

Besonders da mir eine Satisfaktions-Klage  
wegen des unverschuldeten Gefängnisses  
immer offen stehet.

Daher mein ganz untertäniges flehentliches  
Bitten an Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p dahin gelanget:  
Hochdieselben geruhen den Herrn  
Curatorem Massae dahin anzuhalten, daß  
derselbe mir sowohl das vergangene,  
worüber auf des Herrn Fiscalis Erklärung  
Acta ad Reverendum gegeben worden, als  
auch das laufende samt gebührendem  
Kostgeld entrichte, und mich also aus dem  
Elend, worin ich mich unschuldig gestürzt  
sehe, auf das schleunigste reißen möge.  
Worüber ich mit Lebenslänglicher  
Untertänigkeit verharre. Euer Hochadel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p  
untertänigster Samuel Mayer

JWGoethe Lt

## [v. Klettenberg gegen Werner]

[Frankfurt, 27. August 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte, Hochfürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Ob der  
Burger und Bierbrauer Meister Werner, der  
von ihm nachgesuchten vierjährigen  
Zahlungs-Frist, würdig sei, hat endes  
unterzeichnete nicht zu untersuchen, noch  
zu bestreiten, doch siehet sie sich genötigt  
das Verhältnis des in der Bilanz angezeigten  
Kirchenplatzes Ew. HochAdel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p mit wenigem  
vorzulegen.

Ich habe solchen im Oktober vorigen Jahrs  
denen Wörnerischen Eheleuten um und für  
200 fl. abgekauft, er ist mir von beiden  
gehörig zediert, und sodann den  
9<sup>ten</sup> Oktober e. a. auf mich in dem Kirchen-

Buche eingeschrieben worden, wie solches  
der sub. Sign. O beigehende Original  
Extractus Protoc: den ich mir retenta apud  
Acta Copia gehorsamst zurück erbitte,  
genugsam ausweiset.

Dadurch bin ich also außer Konnexion mit  
den Wörnerischen Eheleuten gesetzt, und  
das unanständige Verfahren derselben, da  
sie fälschlich in der Bilanz angeben, als  
habe ich darauf nur geliehen, macht sie  
auch wegen des übrigen verdächtig, das  
jedoch die Herren Kreditoren zu  
untersuchen haben.

Worüber meine gehorsamste geziemende  
Bitte an Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p dahin ergehet:  
Hochdieselben geruhent Hochrichterlich  
dem Bierbrauer Wörner die Einführung des  
schon verkauften Kirchenplatzes in seine  
Bilanz zu verweisen, mich bei meinen  
Gerechtsamen zu schützen, und also  
keinesweges zuzulassen, daß ich auf ein  
oder die andere Weise in den etwaigen

beschwerlichen und kostspieligen Konkurs  
gezogen werde.

Refusis expensis.

Die ich p. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p ergebenste Susanna  
Catharina von Klettenberg

JWGoethe Lt

**[Goldschmidt gegen Steitz]**

[Frankfurt, 3. Oktober 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts-Schultheiß und Schöffen! In  
meiner untertänigen Vorstellung vom  
3<sup>ten</sup> März dieses Jahres habe ganz  
gehorsamst angezeigt, wasmaßen ich schon  
vor einigen Jahren da über des

Handelsmanns Steitz verworrne  
SchuldenHändel, bei Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p mit einem  
Wechsel und respektive Schuldschein mich  
gemeldet, und obgleich kein förmlicher  
Konkurs entstanden, dennoch versichert  
worden, daß zu meiner und anderer  
Kreditoren Befriedigung eine hinreichende  
Summe hinterlegt sei, und solche zu seiner  
Zeit erfolgen sollte.

Ich bat in dieser Rücksicht in gedachtem  
meinem Exhibito mir nunmehr das meinige  
großg. verabfolgen zu lassen, als welches  
ich lange genug entbehret. Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p geruhten  
solche meine Vorstellung dem  
Handelsmann Steitz großg. zu  
kommunizieren, der, nach viel Zeit Verderb  
endlich mit einer ganz unbedeutenden  
Antwort mir zu begegnen denket.

Freilich weist besagte meine Schrift aus,  
daß ich mich zur Zeit, da Steitzens böses  
Schulden-Wesen verworren zu werden  
anfangt, und deswegen Hoch-Obrigkeitlich

prospiziert ward, mit meiner Schuld quaest  
gemeldet, daraus dann eine doppelte Folge  
fließt, erstlich hat gegen dieselbe keine  
Verjährung statt, und zweitens kann ich da  
kein ordentlicher Konkurs entstanden,  
wenn ich [auf] die damals zu hoffende  
Weise nicht befriedigt werden sollte,  
meinen völligen Regreß an Schuldern  
nehmen.

Gegenwärtig aber bitt ich, allgemeinen  
Widerspruch allem übrigen Vorbringen  
entgegen setzend: Hochdieselben geruhen  
nunmehro unter solchen Umständen mehr  
gedachte Schuld von 129 fl. 30 Xr von  
denen bei Löblr. Rechnei hinterlegten  
Steitzischen Geldern mir Großg.  
verabfolgen zu lassen. Der ich pp. Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
untert'gstter Abraham Löb Goldschmit  
JWGoethe Lt

### [Adam gegen Creditores]

[Frankfurt, 24. Oktober 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Endes  
unterzogene nunmehro beeidigte  
Vormünder der unmündigen Adamischen  
Kinder wollen sogleich wegen dem von  
Herrn Curatore bonorum getanen  
Vergantungs Vorschlag des Hauses und des  
Kirchenplatzes betreffend ihre Einwilligung  
nach Maßgabe der schon am 17<sup>ten</sup> Junii  
h. a. von denen majorennem Kindern  
geschehenen Erklärung dahin gehorsamst  
vorlegen: Daß eine solche Verkaufung  
jedoch ohne Präjudiz unserer ohnedas  
höchst verkürzten Pupillen geschehen  
möge, wie wir denn abermals um  
Deposition auf Löbl. Rechenei der daraus  
zu erlösenden Gelder Salvo jure  
cujuscunque untertänig angehalten, und  
unsere Pflegbefohlene Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p  
Obervormundschaftlicher Milde

rekommendiert haben wollen. Darüber  
Lebenswürig verharrend. Euer Hochadel.  
Gestrenge und Herrlichkeiten p untert'g  
treu gehorsamste Jacob Ludwig Gerock  
Johann Maximilian Wasserhun

JW Goethe Lt.

[Frankfurt, 2. Dezember 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene, Gestrenge,  
Hoch Edle Fest und Hochgelahrte  
Wohlfürsichtige Hoch und Wohlweise  
Sonders Grg. Hochgeehrteste und  
Hochgebietende Herrn Stadt Schultheiß und  
Schöffen Gegnerische von allen Seiten  
ungegründete Exceptiones kürzlich zu  
beantworten, soll gegenwärtig unser  
Augenmerk sein. Dieselbe bemühen sich  
vergebens, die Gesetze zu ihrem Vorteile,  
auszulegen, und das factum zu verstellen,  
um gegen uns zu widriger Erkanntnis Ew.  
Hochadel. Gestr. und Herrl. zu bewegen.

So enthalten denn die angeführten Reformationen Stellen nichts, was denenselben zu statten kommen könne. Ein Gesetz kann nicht weiter gedeutet werden, besonders zum Nachteil einer Partei, als dessen bestimmte Worte gehen, und sich aus denen Umständen auf die Rationem legis schließen läßt. In besagten Stellen, wird einigen Weibern das Beneficium separationis abgesprochen, von denen Behauptungen, mehrerer Rechtsverständigen nicht zu gedenken, wollen wir nur bei denen Worten der Reformation stehen bleiben, wo es im dritten Teil Tit. 7. § 20. also lautet: daß Handwerksleute das Beneficium Separationis nicht haben, sondern daß ihnen, was sie in ihrem *Handwerk* und *Tun*, davon sie sich beide *ernähren*, *erzeugen*, und *einkaufen*, oder *aufborgen*, gemein seie. Aus diesen Worten erhellet Ratio Legis sogleich. Weil nämlich bei dem Betriebe eines Handwerks Mann und Frau meist unzertrennt arbeiten, zusammen erwerben, und zusammen verzehren, dergestalt, daß eine Separation und

Unterscheidung, was durch eines von beiden erworben oder verwendet worden, unmöglich ist, so ist auch verfüget, daß gleichwie eins mit dem andern die Wirtschaft geführt, also auch eins mit dem andern haften solle.

Wie lässt sich solches nun auf gegenwärtigen Fall anwenden. Ein Vater hat eine *Vormundschaft*, ist dieses unter *Handwerk* und *tun* zu verstehen, und wie die Worte weiter heißen; er schaltet mit dem Gelde, so daß er nach Zeiten in Abgang seiner Cassa gerät, kann hiervon der Frau was imputiert werden? Gehört *Vormundschaft* mit zur *gemeinen* Nahrung, führet die Frau die *Vormunds-Rechnungen* und die Kasse? Keineswegs! Also fällt die *Ratio legis* weg, was der Mann verschlissen hat, kann ihr nicht imputiert werden, und das *Beneficium* bleibt ihr, und folgl. ihren Kindern unangefochten.

Doch hätten wir auch darüber nicht weitläufig zu sein nötig gehabt, die Zeit des Verfalles der Vätterlichen Wirtschaft gehet

von dem Tode unserer Mutter an, und so ist höchst falsch, was Gegenteil behaupten will, auch unsere Mutter sel. habe durch ihr Betragen die Pupillen Gelder mit verwenden helfen.

Alles dieses sei nur zu Beantwortung der gegnerischen Einstreuungen im vorbei gehen gemeldet, ohne im geringsten uns deswegen einlassen, oder einige Obliegenheit über uns nehmen zu wollen, Hauptsächlich kommt es auf die Gültigkeit unserer Forderung an, die wir teils bescheinigt, teils die Art, wie das weiter unumstößlich zu beweisen seie, in unserm Liquidations Rezesse vom 15. Jul. 1774. getan, welches denn auch weder von Herrn Curator bonorum, noch von Gegnern, wider sprochen worden, noch wider sprochen werden kann. Wir inhärieren daher unseren retro petitis ganz unteränig. In unsern höchst verlassenen Umständen nobile officium iudicis humillime implorando. Worüber wir in unablässiger Ehrfurcht verharren. Ew. Hochadel. Gestr. und Herrl.

untertänige Johann Nicolaus Alex. Rössing  
Procur. ordin. mand. no'ine.

JWGoethe Lt.

### [Aumann gegen Aumann]

[Frankfurt, 28. Oktober 1774]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Da ich  
einmal das traurige Schicksal gehabt nach  
dem Tödlichen Hintritt meines Sel. Mannes  
durch die inkorrigible Liederlichkeit  
meines Sohns in anhaltende Betrübnis  
versetzt zu werden, so wäre es meinem  
mütterlichen Herzen die vorzüglichste  
Besorgnis, seine Schande vor den Augen  
der Welt zu verbergen, und da ich ihn nicht  
zu einem tüchtigen Bürger machen konnte,  
ihm wenigstens den Schein davon, durch

mein stilles in mich gekehrtes Betragen, vor den Menschen zu erhalten; Allein auch diese Letzte meine Bemühung hat er wie alle meine vorigen fruchtlos gemacht.

Schon mehr als einmal hat er mich durch verdrüßliche Klagen und Händel beunruhiget, und jetzo erfrecht er sich sogar Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p mit den Ehr und Pflichtvergessensten Vorspiegelungen gegen mich einnehmen zu wollen. Ich sehe mich daher zu meiner Selbstverteidigung genötigt, Hochdero Richterlichem Auge das bisherige Verhältnis zwischen uns, auf das treuste und mit glaubhaftigen Bescheinigungen vorzulegen, damit Hochdieselben sogleich in den Stand gesetzt werden, zwischen einer auf das Wohl ihrer Kinder aufmerksamen, von würdigen Freunden beratenen, um ihren guten Namen besorgten Mutter, und einem ungeratenen Sohne zu entscheiden, der alle seine Pflichten von jeher verkannt, nur den Eingebungen seines verderbten Herzens und nichtswürdiger Ratgeber gefolgt, und

sich dadurch den Abscheu aller redlich gesinnten und Tugendhaften Personen zugezogen.

Zuvörderst sehe ich mich denn also genötiget, den bisher geführten Lebenslauf meines Sohns der zwar kundbar genug ist Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten mit inniger mütterlicher Betrübnis vorzulegen. Es gibt dieses Gewebe von Unordnung und unerhörten Bezeigen, den besten Aufschluß zu seiner jetzigen Klage gegen mich.

Mein Mann Sel. hatte denselben bei die Herrn Gebrüder Ettling auf 7. Jahre getan um die Handlung ordentlich zu erlernen.

Der Vater starb, als ein Jahr dieser Zeit verflossen war, wo er sich denn auf das unordentlichste und ungeziemendste aufzuführen anfing, ich kaufte 2. Jahre an der Lehrzeit ab, bezahlte vor das verflossene 100 Rt. in der Hoffnung er würde nunmehro die übrigen sich eines bessern Betragens befleißigen; allein

vergebens! er machte den Anfang seines künftigen Wandels mit dem Tollkühnen Schritte, daß er seinen Prinzipalen entlief, mit Handwerkspurschen herum irrte, und den Vorsatz gefaßt hatte, sich unter die Soldaten zu begeben. Meine mütterliche Liebe die ihm solches Vergehen auf Rechnung des jugendlichen Leichtsinnes schrieb, suchte sogleich dem Vergangenen zu remedieren, und künftigen größern Übeln zuvorzukommen.

Ich ließ ihn also durch den Handelsmann Herrn Müller aller Orten aufsuchen, der ihn dann zuletzt, als er ihn in Mannheim angetroffen, mit einem Aufwand von 120 fl. zurückgebracht.

Ihn in ein regelmäßiges Gleis zu leiten, und die vergangene Versäumnis wieder einzubringen, tat ich ihn zu dem Herrn Handelsmann Mappes nach Mayntz, wo er drei Jahre dergestalt zubrachte, daß er mich mit dem Lehrgelde 1500 fl. zu stehen käme. Nun glaubte ich es sei Zeit auch dieser vielen Kosten und Beschwernis Frucht an

ihm einigermaßen einzuernten, ich nahm ihn zu mir, wo er denn bald alle meine gefaßte Hoffnung aufs neue vereitelte, und ein solches Leben führte, daß ich um ihn von den traurigen Folgen seiner Unordnung zu befreien, dem Herrn Doktor Nordmann Sel. ein Konto von 10 Carolinen zu bezahlen hatte.

Es lieget dasselbe in Copia sub Lit. A. hiebei, und da es ohne Namen des jungen Menschen der die Kur gebraucht verfasset worden, so beweiset der gleichfalls kopeilich sub B. beigehende Brief meines Sohnes, daß er dieselbe Person seie, auf die sich gedachtes Papier beziehet. Wie man denn die originalien erforderlichen Falls darzulegen erbötig ist.

Anstatt sich auch dadurch warnen zu lassen, trieb er seine alte Streiche Täglich schlimmer fort, so daß ich mich neuerdings genötigt sah, ihn der Aufsicht eines verständigen und wohldenkenden Handels-Herrn zu übergeben, wozu ich denn den Herrn Brentano in Amsterdam erwählte.

Nun hoffte ich würde des Kummers ein Ende sein, die Jugend Ausschweifungen verraucht, und ich traute ihm so viel Besinnlichkeit zu, daß er die noch übrigen Jugendjahre zu seinem Besten, und zum Ersatz des mir verursachten Verdrusses gehörig anwenden würde. Herr Brentano, der als ein Verständiger und ernsthafter Mann bekannt ist, tat Vatertreue an ihm, suchte ihn durch die besten Vorstellungen sowohl als durch fleißiges Anhalten auf bessere Wege zu bringen, doch trieb er es durch seine, besonders in großen Handelshäusern höchst verabscheute Unordnung, so weit, daß gedachter Herr einen Brief, nach dem andern hierher gelangen ließ, worin er mir anlag, ihn von diesem unnützen und verderbten Menschen zu befreien. Aus beigeendem Adjuncto eines dieser Briefen sub Lit. C, dessen original man gleichfalls, wie auch die übrigen dieses Inhalts zu produzieren erbötig ist, geruhen Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p ohnschwer zu ersehn wie in gegenwärtiger Erzählung nicht die geringste Animosität, vielmehr die

lautere Wahrheit herrsche; Ich mußte mich also bequemen auch seinen dortigen Aufenthalt abzubrechen. Er hatte nicht länger denn ein halbes Jahr ausgehalten, und mich während der Zeit noch über das Kostgeld, welches ich Herrn Brentano besonders vergüten müssen, 400 fl. gekostet.

Er kam nunmehro zurück, und ich glaubte daß ich ihn wenigstens in meinen eigenen Geschäften, die dereinst die seinigen werden sollten, würde brauchen können.

Ich stellte ihm vor, wie durch seine Beihülfe mir mein Witwenstand vorzüglich könne erleichtert werden, und wie es seine Pflicht sei, sich eine Kenntnis des Vermögens, das ihm künftig werden sollte, vor der Zeit zu erwerben. Und somit übergab ich ihm die Führung meiner Bücher, die Besorgung der Kapitalien, sagte ihm dafür eine Buchhalter Besoldung zu, versicherte auch, es an einem mütterlichen Rekompenz, bei wohl geführter Arbeit nicht ermangeln zu lassen; Wie mir es aber möge

zu Mute gewesen sein, da mir auch diese Aussicht gehemmet wurde, mögen Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p selbst ermessen. Durch Versäumnis und Unordnung wären meine Geschäfte gänzlich zerrüttet worden, wenn ich nicht am Ende des Jahres schleunig die Verwaltung von ihm genommen, und meinem ehemaligen Buchhalter Herrn Müller wieder übergeben hätte, der solche wieder zurecht zu bringen viele Beschwernis gehabt.

Und eben dieser untaugliche und unordentliche Verwalter wagt es gegenwärtig mich bei Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p anzuklagen, als habe ich ihm keine Einsicht in das Vermögen gestatten wollen. Wäre es seine Absicht gewesen, dasselbe kennen zu lernen, sich in der Verwaltung zu üben; so brauchte er nur die erforderliche Treue und Fleiß anzuwenden, und es hätte ihm nichts verborgen bleiben können. Aber ihm hat von jeher das zu hoffende ansehnliche Väterliche Vermögen den Kopf verdreht, er

glaubte daß zur Erhaltung des einmal erworbenen Gutes, keine Anstrengung, keine Geschicklichkeit nötig sei, auch hat er sich niemals um Geld und Gut anders bekümmert, als wie er solches zu seiner Verschwendungen habhaft werden möchte.

In Rücksicht auf diesen seinen moralischen Charakter muß derjenige Ausdruck erklärt werden, dessen ich mich gegen seine Frau bedienet, und den er in seiner Schrift zum Beweis meiner treulosen Gesinnung gegen ihn aufführt. Einschaltungsweise will ich hier, damit auch Ew.HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p nicht die geringste Spur von Verdacht übrig bleibe, auch dieses sein Anbringen obgleich solches eine Kleinigkeit betrifft, in seine Blöße darstellen.

Nicht wie er vorgibt habe ich mich gegen seine Frau herausgelassen, ich habe nicht gesagt: Sie vermeinet zwar an ihm eine reiche Partie überkommen zu haben, am Ende wird es sich aber ganz anders ergeben; sondern ich gebrauchte gegen sie

den Sprüchwörtlichen Ausdruck: Sie vermeint an meinem Sohn einen fetten Fisch zu fangen, es wird ihr aber übel aufstoßen. Wodurch ich ihr zu verstehen geben wollen, daß Sie durch den Leichtsinn und Verschwendung meines Sohnes gar öfters in verdrüßliche Umstände geraten würde, nicht weniger, daß es meine mütterliche Pflicht seie sie so viel mir möglich in Zaum und Ordnung zu erhalten.

Ich kehre zu meiner Geschichtserzählung zurück, da denn nachdem ich die Führung meiner Bücher wieder von ihm genommen hatte, seine Unruhe und Unmut nur desto heftiger fortdauerte, daß ich mir nicht zu helfen wußte, als ihm auf Anraten guter Freunde ein eignes Wesen anzuschaffen; Ich kaufte darauf das Haus in der Fahrgasse zum Jacobs-Segen genannt, zahlte davor 15 500. Gulden, in Carolinen, ließ ihn auf sein dringendes Anhalten majorennisieren, verschaffte ihm von Herrn Brentano in Amsterdam vor 4000 fl. Waren, kaufte ihm vor 300 fl. Meubles, ohne die, die ich aus meiner Behausung hinzugegeben.

Nun war er völlig etabliert und gleich darauf ging er mit den Gedanken um zu heuraten, es war mir auch dieses angenehm, denn ich, die ich des Hoffens nicht müde wurde, stellte mir vor, daß eine vernünftige sittliche Frau zu seiner künftigen Ordnung und Wohlstande den Grund legen würde, und somit wünschte ich, daß sein Absehen auf eine hiesige Bürgers Tochter gerichtet sein, und seine Wahl zu meinem Vergnügen ausschlagen würde: Allein um allem vergangenen Übel das größte und unersetzbliche hinzuzufügen, wendete er sich an eine Person deren niedrige Denkungs-Art mir schon so hinlänglich bekannt war, daß ich mich auf mein Gewissen nicht getraute, meinen mütterlichen Konsens zu solcher Verbindung zu geben. Er versprach sich daher heimlich mit ihr, fragte erst nachher laut seines hiebei sub Lit. D. kopeilich geschloßnen Schreibens, um meine Einwilligung an, und da ihm diese versagt wurde, verklagte er mich bei dem Vikariate zu Mainz, und wie solche Sache dahier an ein Hochwürdiges Konsistorium gediehen,

durch welch ungestümmes Bezeigen er mir zuletzt noch meinen Konsens abgedrungen, ist zu Stadtkundig, als daß ich darüber viele Worte machen sollte. Nur muß ich noch einige Zeugnisse deren Hochwürdigen Herrn Dechanten Amos und von Habermann sub Lit. E<sup>a</sup> et E<sup>b</sup> beilegen, welche sein und mein Betragen in ein genügsames Licht setzen.

Ohnerachtet alles dieses gab ich ihm zu dieser Heurat laut seines eigenen Scheins 1750 fl. bar, nicht weniger 100 fl. vor einen Jungen zu halten. Weiter bin ich ihm bei Herrn Barroffi vor 4000 fl. gut geworden, wovon ich die Interessen bereits zwei Jahren mit 400 fl. bezahlt. War es nunmehr schlimm, so wurde es durch die Gesellschaft seiner Frau noch Täglich schlimmer. Nicht genug daß Sie beide ihr Hauswesen gänzlich verabsäumen, als Handelsleute bis zum Mittage schlafen, während welcher Zeit das Gesinde in dem Laden nach Belieben schaltet und waltet, sondern sie feinden mich auch auf die unschicklichste Weise, weilen ich ihnen ihr

Leben mütterlich vorgehalten, an, belegen  
mich mit Schimpf und Schmach, dem  
besonders meine höchst ungezogene und  
niederträchtige Schwieger Tochter kein Ziel  
zu setzen weiß.

Sie ist eigentlich die gegenwärtige  
Hauptursache zur Verhetzung meines  
Sohnes, sie, die sich eigentlich einbildete,  
es würde hier gleich wie in ihrem  
Vaterlande gehalten, wo bei Verheuratung  
eines Kindes die Mutter ihm das Väterliche  
herauszugeben sogleich schuldig ist, und  
auch so einen fetten Fisch zu fangen  
gedachte, sahe sich gar sehr in ihrer  
Hoffnung betrogen, und will wenigstens  
nunmehr da mir der Beisitz nicht zu  
rauben stehet, durch Verfertigung eines  
Inventarii, und Bekanntmachung des  
Vermögens, sich Kredit zu neuen  
Ausschweifungen erwerben.

Dies ist also der Sohn der gegen mich klagt,  
dies ist sein bescheinigter Lebenswandel,  
dies seine Stadtkündige Aufführung.

Welcher Kummer muß eine Mutter überfallen, wenn sie mit Zuversicht auf ihre gute Sache, vor einen gerechten Richter hinzutreten genötigt ist, und ihm alle Mitbürger, die nur einige Kenntnis von ihrem Sohne haben, als Zeugen seiner Liederlichkeit und Ungezogenheit aufführen darf.

Und er mag sich unterstehen mich einer Abneigung gegen ihn zu beschuldigen. Wie viel 100 Eltern haben bei weit geringern Vergehen sich von ihren Kindern abgewandt, und er darf mich, die ich ihm unzähligmal verziehen, ihn unzähligmal in Hoffnung der Besserung eingelöst und aufgenommen, einer Härte anklagen; Oder muß ich mir nicht vielmehr Vorwürfe machen, daß ich ihn zu seiner Verschwendung schon so viel hingereicht.

Er hat ohne die Meubles schon laut seiner eigenhändigen Scheine 10 000 fl. hinweg, und es wäre unverantwortlich ihm zum Behufe seiner Verschwendung noch was weiter anzuvertrauen.

Was nun aber mein Betragen nach dem  
Tode meines sei. Mannes betrifft, so muß  
ich solches ohne Ruhmredigkeit Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p geziemend vorlegen.

Was hat eine Mutter lieber als ihre Kinder,  
und wofür ist Sie besorgter als ihnen nach  
ihrer Kenntnis die beste Erziehung zu  
geben, und sodann ihr dereinstiges  
Vermögen auf das möglichste zu verwalten,  
und durch gute Haushaltung zu vermehren.

Was ich an meinem ungeratenen Sohne  
getan habe, ist genugsam aus dem  
vorhergehenden zu ersehen, und niemand  
wird mir absprechen daß ich mit der  
unverdrossensten Liebe gehandelt. Meine  
Tochter, die zur Freude meiner alten Tage,  
in allem Guten heranwächst, wird  
gegenwärtig bei dem englischen Fräulein  
mit Kindern von Stand und von Vermögen  
auf das Treufleißigste erzogen, und  
profitiert laut beigelegtem mit Lit. F.  
signiertem Zeugnis auf das vorteilhafteste.  
Welche Törichte hämische bitte ihr einen

Vormund zu setzen, da eine Mutter die  
natürliche und gesetzmäßige  
Vormünder ihrer Kinder ist, und wenn sie,  
wie besonders in dem gegenwärtigen Falle  
geschiehet, mehr als gewöhnliche  
Aufmerksamkeit auf ihr bestes hat.

Die Verwaltung des Vermögens legitimiert  
sich auch gleich durch den Augenschein.  
Ein Löbl. Land-Amt kann und wird  
ständlich bezeugen, wie viel und welche  
Kapitalien ich auf hiesigen Dorfschaften  
seit dem Tode meines Mannes angelegt.  
Aber freilich sind auch Kapitalien  
aufgenommen worden.

das bei dem von Carben von 5500 fl. bei  
der Frau Rat Weinreichin à 4200 fl. Jedoch  
zu welchem Gebrauch? Sind nicht diese  
Gelder zu Erkaufung des Hauses, darinnen  
mein undankbarer Sohn jetzo wohnet,  
verwendet worden? Wovon er den  
bisherigen zugesagten leidlichen Zins noch  
nicht entrichtet, so wenig als die Interessen  
des bei Herrn Barozzi aufgenommenen  
Kapitals. Rechne man dazu die 10 000 fl.

die mein Sohn bar empfangen, so ist ersichtlich genug, wer das Väterliche Vermögen zu schmälern sich bisher angelegen sein lassen. Wollen Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten ferner bedenken, daß ich in dem schändlichen Schmidtischen Banquerot mit 13 000 fl. verfangen bin, so braucht es weiter keinen Beweis, daß es nur eine enge stille Haushaltung leisten könne, bei Ermangelung so wichtiger Zinse, noch neue Kapitalien anzulegen, wie von mir in Franckfurtischen Gegenden genugsam geschehen.

Will er dann ferner meinen moralischen Charakter und meine Aufführung angreifen; so ist es das Ehr und Pflichtvergessenste, worzu ihn seine unbedachtsame Bosheit verleiten kann. Ich darf mich getrost zum Zeugnis meiner Aufführung, wie zum Zeugnis der Seinigen, auf Nachbarschaft und auf diejenige Mitbürger berufen, denen nur etwas von mir zur Kenntnis gekommen ist. Führe ich eine solche Wirtschaft als es Gott und Menschen an einer Witwen

wohlgefällig ist; Geht es ordentlich, still,  
sparsam in meiner Haushaltung zu; Erlaub'  
ich mir nicht einmal diejenigen  
Vergnügungen und Bequemlichkeiten, die  
man sich bei solchen Vermögens  
Umständen nie zu versagen pflegt; Ist  
ferner mein Umgang nur mit redlichen,  
Treuen verständigen, erprobten Freunden,  
deren Rat und Beihülfe ich als eine  
verlassene Witwe höchst nötig habe; so ist  
er mit seinen Angebern der  
niederträchtigste und ehrloseste  
Kalumniant, der aber und abermal beweist,  
wie er weder vor Göttlichen noch  
Menschlichen Gesetzen einige Ehrfurcht  
habe. Er trete auf und nenne die Personen  
mit denen ich einen verbotenen  
Kostspieltigen Umgang führe; er beweise  
mir solches; er führe die Zeugen auf die  
sich an meinem Lebenswandel stoßen, und  
wo er dieses nicht tut; so falle er in die  
zeitliche Strafe der Ehrvergessenen  
Lästerer, und möge ihm Gott diejenigen  
nachsehen, die er solchen  
Pflichtvergessenen Kindern in der Ewigkeit  
angedroht hat. Aber freilich ist es leichter

Stadtneuigkeiten zu tragen, als Beweise zu führen, sich mit Mägden und Müßiggängern zu unterhalten, und ihre Lügen und Träume von dem Betragen Anderer zu Beschönigung eigener Schandtaten, sich gefallen lassen, als dasjenige gerichtlich darzutun, was oft nur der Einfall eines Augenblicks war.

So viel seie genug zu Beleuchtung und Widerlegung jenseitigen Exhibiti, das die Eigenschaften der Unwahrheit, Unordnung und Pflichtvergessenheit vereinigt.

Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p werden aus vorhergehendem schon genugsam erkannt haben, wie ich keine Gelegenheit zur Klage gegeben, wie auch daß keine Gefahr der Verkürzung meiner Kinder obschwebe.

Ich habe weder eine unverschuldete Abneigung auf ihn geworfen, noch auch ihm die Beschaffenheit des Väterlichen Vermögens verborgen, ich führe eine Haushaltung wie es einer Witwe geziemt,

und keinen andern Umgang als den mir  
meine Umstände notwendig machen.  
Dagegen ist er es selbst der sich von mir  
gewendet, durch die schändlichsten  
Vergehungen meine Mütterliche Liebe aufs  
unerhörteste gequält, der sich von der  
Einsicht in meine Wirtschaft, wie von allen  
anhaltenden Geschäften, zurückgezogen,  
und mich gezwungen hat, mehr als jemals  
bei Fremden treueren Personen Rat und  
Hülfe zu suchen.

Ferner ist es ganz gegen den hiesigen  
Gerichtsbrauch, das Exempel unerhört, und  
folglich mit einer Art von Beschimpfung  
verknüpft, daß einer Mutter, außer sie  
schreite zur zweiten Ehe, ein Inventarium  
angemutet werde; ich bin seit dem Tod  
meines Mannes in ruhigem Besitz, so daß  
ohne meinen größten Nachteil gegenwärtig  
keine Veränderung vorzunehmen, indem ich  
unverschuldet bei meiner ganzen  
Mitburgerschaft, in den Verdacht  
unordentlicher Haushaltung geraten würde,  
weil sich niemand bereden könnte Ew.  
HochAdel. Gestrengen und

Herrlichkeiten p würden ohne Ursache einen so ungewöhnlichen Schritt getan haben.

Sodann bürgen schließlich die nach dem Tode meines Mannes Sel. erst ersparte gerichtlich auf hiesigen Dorfschaften angelegte Kapitalien, mehr als alles für meine Wirtschaft sowohl, als für die künftige Schadloshaltung meiner nimmer zu verkürzenden Kinder.

In allen diesen Betrachtungen werden Ew. HochAdel. Gestrenge und Herrlichkeiten p nicht einen Augenblick anstehen, meiner gerechtesten Bitte Hochgeneigtest zu willfahren, welche in aller Untertänigkeit dahin ergehet: Hochdieselben geruhen, mich von der unziemlichen Klage Hochrichterlich zu entbinden; mich in dem mir nach den Rechten zukommenden Beisitz des Vermögens meines verstorbenen Mannes, den ich schon so geraume Zeit nach hiesigem Herkommen ruhig genossen, und der Treuen Verwaltung desselben zu

schützen, und also mit Inventierung und Kautions Leistung großg. zu verschonen; dagegen meinen Sohn den Beweis seiner schändlichen Vorgeben gegen mich aufzulegen, solches im Entstehungs-Fall mit richtiger und abschreckender Strafe zu ahnden, ihn zu Berichtigung des Hauszinses und der dem Herrn Barozzi bezahleten Interessen, welches ich mein anderes Kind nicht entbehren lassen kann,  
Hochrichterlich anzuweisen, und ihm bei instehender Strafe den Frieden gegen seine schon so innig betrübte Mutter zu gebieten. Worüber mit aller Ehrfurcht verharre. Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p ganz gehorsamste Theodorus aumann sei Wittib

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 7. Dezember 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und

Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Wenn  
mein Sohn so geschwind mit seiner  
Beantwortung auf meine Pflichtschuldige  
Wahrheitsgegründete Erklärung  
hervorgetreten wäre, als er sehr übereilt  
seine ganz eitle Klage erhoben, so würde es  
nicht nötig sein ihn des Ungehorsams wie  
anbei geschiehet zu beschuldigen. Da mir  
nun äußerst daran gelegen, daß dieser  
unüberlegt angefangene Händel baldigst zu  
Ende gehe: Als habe Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p untertänig  
bitten wollen, ihme einen anderweiten  
Termin zu dessen schließlicher Notdurfts  
Beobachtung Hochrichterlich  
anzuberaumen.

Worüber p. p. Euer Hochadel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten p untertänige  
Theodorius aumann sei wittib

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 30. Dezember 1774]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgüntig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Die von  
meinem Sohne gegen mich angesponnene  
Händel bedrohen meine Geschäfte und  
meine Haushaltung mit einer Verwirrung  
die mir ohne den Beistand Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten höchst  
schädlich werden kann. Es ist bekannt daß  
ein ansehnlicher Teil meines Vermögens auf  
hiesigen Dorfschaften angelegt ist, und wie  
mancherlei Veränderungen mit solchen  
Darlehen vorzugehen pflegen, ist  
jedermänniglich bewußt. Ich habe daher auf  
Löbl. Land-Amt bald mit Zu- bald mit  
Abschreiben, bald auch wegen säumiger  
Interessen Zahlung meiner Debitoren zu  
tun. Auch kann ich nicht genug bis jetzo  
preisen wie man mir von Seiten gedachten  
Amts, meine Geschäfte erleichtert, und  
prompte Justiz gereichert hat. Nun aber  
macht sich ein Löbl. Amt Bedenken bei

dem zwischen meinem Sohne und mir obwaltenden Zwist etwas in meinen Sachen vorzunehmen. Der Fall bei welchem solches diese Gesinnungen geäußert ist folgender:

Ein in Bornheim stehendes Haus und Scheuer ist mir und der Bierbrauer Wittib Palmern von Löbl. Land-Amt für das von uns darauf gemeinschaftl. geschossenen Kapital samt Interessen heimgeschlagen worden.

Nun haben Wir einen Ausweg solches vor 400 fl. zu verkaufen gefunden, und zwar also, daß ich der Frau Palmern 200 fl. vor ihren Anteil herauszahlen, diese Hofreut aber zu dem von Käufern schon bei mir stehenden Innsatz gerichtlich zuschreiben lassen will.

Dieses Geschäfte sowohl als die übrigen erfordert die beste Beschleunigung, denn wie würden die ohnedas saumselige und hinterlistige Bauern und Mitnachbarn ihre Schuldigkeit gegen mich zu hinterhalten

wissen, wenn sie bemerken sollten, daß ein Löbl. Land-Amt nicht wie bisher auf mein untertäniges Anrufen mir Hilfe angedeihen zu lassen bereit wäre.

Hochdieselben werden daher in dieser Sache geneigte Einsicht nehmen. Ich bin im Besitz der Verwaltung meines Vermögens, ich bleibe in solchem die Sache mit meinem Sohne mag ausfallen, wie Sie will.

Es ist daher nicht die mindeste Gefahr, noch könnte auch, wenn solche sogar da wäre, während dem Lauf des Prozesses an dem Besitzstande nicht geändert werden.

Einem Löbl. Land-Amt ist auch eigentlich nur darum zu tun, sich außer Verantwortung zu setzen, und erwartet solches nur von Hochdenenselben ein venerl. Dekret, um mich in meinen alten Rechten zu schützen.

Die vorliegende Sache ist so klar, der mir durch weitere Verweigerung zuwachsende Schade so unvermeidlich, daß ich ohne weiteres Ew. HochAdel. Gestrengen und

Herrlichkeiten p mit der geziemendsten  
Bitte untertänig angehen darf:  
Hochdieselben geruhen ein Löbl. Land-  
Amt mir wie bisher in An- Ablegung und  
Veränderung derer auf hiesigen  
Dorfschaften stehenden Kapitalien nichts  
weniger gegen säumige Debitores nach sich  
ereignenden Umständen zu willfahren,  
mich in der Verwaltung meines Vermögens  
also wie bisher zu sichern gerechtest und  
Hochgeneigtest anzuweisen. Hierüber p  
Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p gehorsamste Theodorus  
aumann sei wittib

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 14. Januar 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Mit dem

größten Zutrauen überreiche ich Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p gegenwärtige Duplik- und  
Schluß Schrift; denn ob ich gleich bei  
dieser unziemlich gegen mich erhobenen  
Klage meiner guten Sache gewiß war, so  
konnte ich doch nicht voraussehen daß mir  
mein Sohn meine Verteidigung dergestalt  
erleichtern würde.

Sein letzteres Exhibitum präs. den 14<sup>ten</sup>  
X<sup>ber</sup> 1774 ist ein deutlicher Beweis, wie es  
denenjenigen zu ergehen pflegt die einen  
üblen und ungegründeten Handel anfangen.  
Erst tobten sie mit Beschuldigungen und  
Forderungen sehr laut, und wenn man denn  
in sie dringt, die erstern zu bescheinigen,  
die andern zu begründen, so sind sie zu  
keinem beschlagen, und ergreifen  
Nebendinge, halten sich weitläufig dabei  
auf, um ihren Mangel zu bedecken, und in  
der Verworrenheit wenigstens den Schein  
einer Ausführung vorzuspiegeln.

Die Gründe, womit mein Sohn in seinem  
ersten Exhibito die unerhörte Anforderung:

Daß nämlich einer Wit(w)e und Mutter, bevorab sie zur zweiten Ehe schreitet über die Güter ihres verstorbenen Mannes inventieret werden, sie zur Kautions angehalten, und ihrem unmündigen Kinde ein Kurator gesetzt werden solle, geltend machen will, sind:

Erstlich, daß ich einen unverdienten und unversöhnlichen Unwillen auf ihn und seine Frau geworfen habe.

Zweitens, daß ich ihm den Zustand des väterlichen Vermögens unbillig verschweige.

Drittens, daß ich einen unerlaubten Lebens-Wandel und Umgang, eine Kostspielige und verschwenderische Haushaltung führe.

Viertens, daß ich mir Kapitalien abtragen lasse, ohne sie wieder anzulegen, und daß ich

Fünftens, das Wohl meiner noch unmündigen Tochter vernachlässige.

Ich hatte in meiner ganz gehorsamsten  
Exzeptions-Schrift mich wegen aller dieser  
Punkte auf das beste verteidigt.

Erstlich hatte ich vor nötig befunden, unser  
bisheriges Betragen was ich als Mutter und  
er als Sohn getan, in einer sogleich  
bescheinigten Erzählung Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten vorzulegen.  
Hochdieselben konnten daraus ersehen, daß  
mein gegen ihn gefaßter Unwille  
keineswegs unversöhnlich sei, daß er mich  
durch seinen bisher geführten  
Lebenswandel auf das unerhörteste gereizt,  
und ich ihn doch auf den geringsten  
Anschein von Besserung öfters wieder  
mütterlich aufgenommen, und mit welcher  
Treue ich vor seine Erziehung und  
endliches Etablissement Sorge getragen.  
Wie kann er nun sagen ich verschließe  
gegen ihn Herz und Türe, ich verbanne ihn  
nebst seiner Frauen von meiner Schwelle?  
Ist er es nicht vielmehr selbst der sich  
verbannt? Ist er es nicht selbst der mein  
mütterlich Herz mit eitel Kummer und  
Sorgen erfüllt, das dennoch sich immer

wieder zur Liebe gegen ihn öffnet. Bei gedachter dieser GeschichtsErzählung welche jedoch keinesweges die Hauptsache ausmacht, sondern nur zur Erläuterung des übrigen da stehet, hält er sich vorzüglich ja ganz allein auf, gestehet den größten Teil seiner Ausschweifungen und Laster ein, und muß um das übrige abzuleugnen die Worte seines eigenhändigen Briefs verdrehen, und sich selbst als Lügner und damaligen Betrüger seiner Mutter angeben. Nun wäre mir's etwas leichtes durch weitere Beilagen seine Schande vollkommener aufzudecken, denn leider, wo ich unter meine Briefschaften greife, finde ich traurige Denkmale und Dokumente seines vergangenen Lebens. Allein was diesen Punkt betrifft, so seie nur noch so viel schließlich wiederholt, daß alles was ich in meinen Exceptionibus von seinem Lebenswandel vorgebracht, nur leider allzuwahr sei, daß ich dasjenige, was er in Abrede stellen will, zu bescheinigen unwidersprechliche Papiere in Händen habe, die ich erforderlichen Falls allstündiglich zu produzieren erbötig bin,

weilen aber solches zu Entscheidung der Sache nichts beträgt, nur mit allgemeinen und entgegengesetztem Widerspruch auf sich beruhen lasse.

Was nun aber die übrigen Hauptpunkte betrifft, so beobachtet mein Sohn darüber meist ein tiefes Stillschweigen, ja er widerspricht sich sogar wegen derselben an mehreren Orten, und begibt sich also von selbst seiner verwegen angestellten Klage.

Denn was den Zweiten Punkt betrifft, so gestehet er nunmehr selbst ein, daß ich ihm die Führung meiner Bücher übergeben, daß er zuletzt solche zu behalten, unwillig geworden, und also sich selbst von der nähern Bekanntschaft mit meinem Vermögen zurückgezogen.

Von dem Dritten Punkte, als worin eigentlich der Grund seiner Klage beruhet führt seine Schrift kein weiteres Wort an, das mir in den Augen eines erleuchteten Richters nachteilig sein könnte. Es sind ungezogene unbesonnene Nachreden, die

sich jemand, der auf seine eigene Ehre hielte, auch nur in Gesellschaft vorzubringen schämen würde. Wo ist ein unerlaubter Umgang nur im geringsten bescheinigt? Durch was hab ich die Ehrbarkeit verletzt? Nur die geringste Sorte von Menschen beschäftigt sich im gemeinen Leben mit solchen die Ehre des Nächsten abschneidenden Mären, abgedroschenen Späßen und Schimpfwörtern, und er entblödet sich nicht damit vor den Richterstuhl zu treten. Wie er sich denn auch wegen meiner vorgegebenen kostspieligen Haushaltung selbst widerspricht, indem er sich über meine geringe Kost beklagt, und daß er, weil er sich auswärts doch wo erholen müssen, jene quäst. Schuld gemacht zu haben vorgibt.

Eben so muß er denn den Vierten und eigentlichen Hauptpunkt unberührt lassen. Wo kann er das mindeste Zeugnis eines abgelegten und übel verwendeten Kapitals auffinden? Ich habe mich wegen der Verwaltung meines Vermögens besonders

auf ein Löbl. Land-Amt berufen, als welches das beste Zeugnis davon ablegen kann. Er hat diesem Punkt nicht widersprochen und kann ihm nicht widersprechen. Ferner hat er keinen einzigen Fall angeführt, wo ein Kapital aufgenommen und nicht wieder angelegt worden; wie er denn auch das an ihn verwandte nicht in Abrede sein kann, wodurch also die Treue meines erzählten Verlaufs abermal bestätigt wird; denn daß er nicht 10 000 fl. sondern nur 9750 fl. empfangen zu haben vorgibt, kommt daher, weil er in seiner Spezifikation einige Posten ausgelassen:

- 1) Lehrgeld für den Jungen fl. 100
- 2) an Herrn Barozzi für ihn bezahlte Interessen in Carolinen fl. 200
- 3) rückständiger Haus-Zins von 2 Jahr fl. 800 Zusammen fl. 1100. Wodurch sich also ergibet, daß ich mit dem vollkommensten Bestande der Wahrheit sagen konnte, es seie bereits schon über 10 000 fl. aus

meiner Haushaltung ihm zugeflossen. Wie er denn auch bei Spezifikation der Meubel nur die geringeren angibt, da ich ihn doch mit weit ansehnlichern aus mütterlicher Liebe ausgestattet.

Es ist also einmal dieser Hauptpunkt von ihm zu beweisen, oder auch nur im mindesten zu bescheinigen unterlassen worden, wie er denn auch solches zu tun nicht im Stande gewesen wäre; dahero er gänzlich a limine Judicii abzuweisen.

Eben so wenig konnte er Fünftens, etwas gegen die Zeugnisse vorbringen, womit ich die Sorgfalt für das Wohl meiner Tochter bescheinige. Ich brauche daher nichts zu wiederholen mich lediglich auf mein voriges beziehend. Einem Kind einen Kurator zu setzen, bevorab dessen Mutter zur zweiten Ehe schreitet, ist immer eine nach hiesigen Gebräuchen unerhörte Handlung, könnte nichts anders als durch die wichtigsten Umstände gerechtfertigt werden, welche denn wohl Stadtkündig bei Herrn Baron du Fay obgewaltet haben, von

mir aber weit entfernt sind, daß also auch das ängstlich gesuchte Präjudiz ihm nicht zu statten kommt.

Die Hauptsache lege also nun zu einer gerechten Entscheidung auf das klärste vor. Mein Sohn hat keines von all denen Argumenten, die er gebraucht um seine törlige Klage zu begründen, nur im mindsten erwiesen, er hat vielmehr solche auf eine ihn beschämende Weise übergangen, und hat durch solches Betragen zugleich den Unwillen eines Hochansehnlichen Herrn Richters, und den meinigen auf das strengste verdient.

Schließlich muß ich nur noch von der niedrigen Art gedenken, womit derselbe dem würdigen Herrn Vicar: De l'Abbié einem alten Freunde unsers Hauses, und gewiß auch ehemaligen wahren Freundes des undankbaren und pflichtvergessenen Menschen, begegnet. Es ist unerhört auf welche Weise er die Dienstleistungen dieses Herrn die er jederzeit unserer Familie erzeigt, verdächtig und lächerlich zu

machen sucht. Worüber ich denn seine Ehrvergessenheit gegen seine Mutter nicht abermals rügen will, so wenig als Herr Vicarius sich mit ihm gegenwärtig einzulassen hat, obgleich dieser bei seiner Obrigkeit, die schon Zeuge von meines Sohnes unanständigem Betragen gegen ihn ist, Recht- und Genugtuung zu erhalten wissen wird; Wie es denn auch einen jeden höchst wundern muß, wie man in einem förmlichen Exhibito an ein Hochansehnliches Gericht, sich gegen einen Mann der unbescholtene in einem ehrwürdigen Stande lebt, solcher unanständigen und unbesonnenen Ausdrücke bedienen mögen.

Über alles dieses muß ich nun Ew.  
HochAdelichen Gestrengen und  
Herrlichkeiten (ob ich mich gleich vor der Inventur nicht zu fürchten habe, und die überall angelegten Kapitalien Kaution genug für meiner Kinder Vermögen sind) abermals mit der ganz geziemendsten Bitte angehen: Hochdieselben geruhen mich bei der hergebrachten Verwaltungs-Art meines

Vermögens, da mein Sohn nicht die geringste Sachverändernde Umstände anführen, noch weniger beweisen können, Hochrichterlich zu schützen, mich von der unziemlichen Klage zu entbinden, und meinen Sohn mit solcher ein- vor allem gerechtest abzuweisen. Die ich p p Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p geh'st demütige Theodorus aumann sel wittib

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 30. Januar 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Wie es  
um die Sache meines Sohnes stehe, ist  
nunmehro allzudeutlich, er getrauet sich  
nicht einem erlauchten Herrn Richter, nicht

einer beleidigten Mutter unter die Augen zu treten.

Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p ganz besonders verehrliche Verfügung wodurch Hochdieselben eine hochansehnliche Deputation auf heute anzusetzen geruhet, habe ich sogleich mit dem innigsten Danke erkannt, und gedachte meine Gesinnungen hierüber, nicht wie mein Sohn durch unbedeutende Komplimente, sondern durch ein persönliches standhaftes Erscheinen, an den Tag zu legen.

Ich bin die belangte, ich bin die Beklagte, ich mußte mich also gewärtigen, daß mein Ankläger nicht unbereitet für den Richterstuhl treten würde, daß er mir ins Angesicht meine unordentliche Haushaltung und solche Aufführung bewiese: die erstlich ein Inventarium, zweitens eine Kautions-Leistung, drittens einen Kurator für meine Tochter notwendig machten.

Hätte ich kein gutes Gewissen so wäre es an mir gewesen, mir eine persönliche Gegenwart zu verbitten; allein so, da ich vor Gott, vor Menschen und vor mir Selbst bestehen kann, so hab ich nichts zu scheuen.

Meines Sohnes so rubrizierte: »Nötig ermessene gehorsamste Anzeige p. p.« zeugt von der Verwirrung in die ihn das venevl. Dekret de 23<sup>ten</sup> Januarii a. c. versetzt hat.

Er bringt keine bedeutende Ursache vor, warum er sich einer Hochansehnlichen Deputation entziehen will. Freilich werde ich und er nicht ohne Gemütsbewegung dabei erscheinen, aber ich wünschte, daß es die geringste und die letzte wäre, die er mir verursachte, und vor seinen Affekten ist mir's nicht bange. Die Gegenwart eines Hochansehnlichen Herrn Richters, sichert mich genugsam, wenn auch der Charakter einer Mutter solch einem Sohne nicht respektabel sein sollte.

Eben so würden auch die höchst  
ungezogenen und unbedachten  
Lästerungen, womit er abermals einen  
würdigen Geistlichen, seinen ehemaligen  
Treuen Freund, anfällt, verschwinden, wenn  
er nicht mit auf gerade wohl hingeworfenen  
Lügen und Schmähungen, sondern mit  
gegenwärtigem Beweise auftreten sollte.

Dahero unterfange ich mich Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p. mit der  
ganz gehorsamsten Bitte zu behelligen:  
Hochdieselben geruhen von Hochdero  
mildrichterlichen Absichten, Friede  
zwischen zween so unglücklich getrennten  
Parteien zu stiften, ohnerachtet der  
Widerspenstigkeit meines Sohns, nicht  
abzustehen, vielmehr einen anderweiten  
Termin grg. anzuberaumen, an welchem  
eine Hochansehnliche Deputation  
niedergesetzt werden, beide Parteien  
persönlich erscheinen, und also sich ohne  
weiters ergeben möge, auf wessen Seite  
Recht oder Unrecht seie. Die ich p Euer  
HochAdel. Gestrengen und

Herrlichkeiten p Treu gehorsamste  
Theodorus aumann wittib

JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 10. Februar 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
geruhen sich von Endes unterzeichneter  
ganz gehorsamst vorstellen zu lassen, wie  
solche von einem von Hofrat Weinreich in  
Niederrode herrührenden Innsatz, nach  
einer, Löbl. Land-Amt überreichten  
Rechnung an Rest Kapital 273 fl. 48 Xr  
nebst den von etlichen Jahren her an der  
ganzen Summe restierenden Interessen,  
welche sich auf 736 fl. 36 Xr belaufen,  
annoch zu fordern habe. Da nun diese  
Gelder zusammen 1010 fl. 25 Xr auf Löbl.

Land-Amt von denen Vormündern bis auf einen kleinen Rest deponiert worden, so will mir um darüber weiter zu disponieren eine Hochbrigkeitliche Vergünstigung nötig sein.

Ich bin gesinnet von gedachtem Gelde, folgende (Summen) sogleich wieder anzulegen, und von nachgenannten Personen auf Löbl. Land Amte beziehen zu lassen, nämlich:

- a) an Frau Wittib Palmin fl. 200
- b) an Johann Heinrich Grob fl. 175
- c) an Conrad Wentzel fl. 175 also zusammen fl. 550.

Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p ersehen hieraus wie viel sich sogleich von denen mir gebührenden nießbräuchlichen Interessen über obgemeldeten Kapital Rest anlege, und gegenwärtig nichts als den mir ohne Kondition gebührenden Interessen Rest zu

beziehen verlange, daher an Ew HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p mein  
ordnungsmäßiges gehorsamstes Bitten  
ergehet: Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p geruhem mir ein gnädiges  
Vergünstigungs Dekret dahin zu erteilen:  
daß obgemeldte 3. Personen die gedachte  
Summen auf Löbl. Land-Amt beziehen, wie  
nicht weniger ich den mir gebührenden  
Interessen-Rest daselbst gegen Quittung  
erhalten möge.

Schließlich erachte ich es meine  
Schuldigkeit anzuzeigen, daß ich wegen der  
Hausverkauf-Sache, worüber ich Ew.  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten  
durch ein gehorsamstes Exhibito vom  
geziemend angegangen, nunmehr auf  
Löbl. Kuratel-Amt gemeltet, woselbst der  
Verlauf derselben gehörig protokollieret  
worden.

Die ich p Euer Hochadel Gestr. und  
Herrlichkeiten p Treu gehorsamste  
Theodorus aumann wittib

[Haas gegen Hamburger]

[Frankfurt, 6. März 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Es kann  
mir hinreichend sein, daß Ew. HochAdel.  
Gestrengen p diejenige Besorgnis die ich in  
meinem unteränigen Exhibito vom  
28<sup>ten</sup> Nov: vorigen Jahrs bezeigt, für  
unbedeutend erklären. Ich mußte mich  
wegen dieses Punktes in Sicherheit stellen  
um nicht an dem bald zu hoffenden Ende  
dieser Rechts-Sache, aufs neue von einem  
arglistigen Gegenteil aufgezogen zu  
werden.

Ein venerl. Dekr: vom 22<sup>t</sup> Februarii dieses  
Jahres setzt mich nun außer Sorgen,

Hochdieselben halten Gegnern zu Führung  
gegenwärtiger Klage wider mich  
hinlänglich legitimiert, und so kann mir  
hierüber weiters keine Schikane gemacht  
werden.

Dahero ich mich denn schuldigst zur  
auferlegten Duplik und respektive Replik  
sogleich zu wenden habe.

Gegnerische Replikschrift führet in sich  
selbst ihre Widerlegung. Die darin verfaßte  
Geschichts Erzählung bekräftiget die  
meine, kein einzig Argument entkräftigt  
die meinigen, wie ich solches kürzlich der  
Deutlichkeit wegen Punktweise ausführen  
will.

Gegner gibt zu es sei dieses Stübgen der  
einige Weg ins HinterHaus, es seie von  
jeher dazu gebraucht worden, und so mit  
wird zugleich alle Forderung an mich  
gehoben. Ich muß da das Hinterhaus mein  
gehört einen Eingang ins Hinterhaus haben,  
den mach ich nun bloß als Durchgang oder  
zugleich als Stube gebrauchen. Wenn nun

auch an solche, Küche, Vorplatz pp stoßen, so ist das nach der Lage und Einrichtung eines Hauses natürlich, kann man aber deswegen sagen, daß diese Letztere Plätze zur Stube gehören? Kann man dadurch beweisen, daß Sie dem ohnerachtet kein Durchgang seie? Kommt nun noch hinzu daß ich solches Haus nicht etwa privatim, sondern aus den Händen einer Hohen Obrigkeit gekauft, und eben so übergeben bekommen, als ich's jetzo besitze, so ist der Gegnerische Mutwill auf einmal aufgedeckt. Welchen merkwürdigen Punkt, ich besonders zu erwägen bitte.

Wie ich das Hinterhaus gekauft habe, wie mir solches samt dem nunmehr strittigen Eingange übergeben worden, steht es noch, nicht die mindeste Veränderung ist vorgegangen, wie Gegner selbst eingestehen muß, und somit kann nicht der geringste Anspruch an mich gemacht werden.

Wie übereilt ist daher das Ansinnen: ich solle von Klägers Kuranden einen Platz

kaufen, und aus diesem einen Gang zu  
meinem Hinterhause auf meine Kosten  
machen lassen.

Als ich das Hinterhaus durch öffentlichen  
Kauf an mich brachte, kaufte ich also  
keinen Gang zu selbigem mit, wozu sollte  
mir es dienen, wie sollt ich hinein kommen,  
und erst jetzo nach so vieler Zeit soll ich  
dasjenige kaufen ohne welches der Kauf  
des Hinterhauses nie hätte vor sich gehen  
können. So vergeht man sich und zeigt  
seine Blöße wenn man eine böse Sache  
verteidigt.

Was denn nun den Vertrag, der von mir mit  
Klägers Kuranden geschlossen worden sein  
soll betrifft, ist mir nichts bekannt, und  
würde Gegnern auch solchen aufzuweisen  
höchst schwer fallen.

Welcher Assertion ich denn gleich übrigen  
Einstreuungen mit allgemeinem  
Widerspruch begegne; So erhält denn auch  
die Rechtmäßigkeit meiner Widerklage ihre  
vollkommene Bestätigung.

Gegner gestehet daß das Vorderhaus um 30 Rtlr. im Vermieten besser seie als das HinterHaus, er gestehet, daß ich meine Hälfte der Benutzung desselben seinen Kuranden überlassen; aus dem vorigen ergibt sich daß ich von Ihnen kein Äquivalent empfangen; und daß ein Vertrag deswegen gemacht worden ist, ein fälschliches Vorgeben; also folgt ganz klarlich, daß sie mir die Entrichtung des Überschusses, rückgebetenermaßen schuldig sind.

Dahero ich nur schließlich Retro petita untertänigst wiederholen und nebst Vorbehalt aller verursachten Kosten es allenfalls Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p dijadicatur anheim stelle, ob Hochdieselben auf Kosten des unterliegenden Teils eine Besichtigung des Platzes durch Geschworne Meister vornehmen zu lassen geruhen mögten.

Durch welches alles ich bezeige, wie sehr ich meiner guten Sache vertrauen kann.

Worüber p. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertäniger Seelig Haaß.

JWGoethe Lt

**[Rachel Wetzlar in Sachen Nathan  
Wetzlar gegen Creditores]**

[Frankfurt, 20. März 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts- Schultheiß und Schöffen! In mehr  
als einer Rücksicht darf ich wagen Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p. mit gegenwärtiger  
untertänigen Vorstellung anzugehen.

Die Treue, der Eifer, womit ich von jeher  
mich der Nathanischen Geschäfte  
angenommen, und welcher nicht  
nachgelassen, seitdem sein Vermögen in

den für ihn so Traurigen Zustand versetzt ist, verdienen eine huldreiche Beförderung da es gegenwärtig von Belohnung derselben die Rede ist.

Auf meinen ad Protocollum Liquid: d. d.  
22<sup>t</sup>. Februarii h. a. ganz gehorsamst  
eingereichten Rezeß, hat Herr Curator  
Bonorum sich dahin vernehmen lassen: daß  
selbiger, sich nicht eher als nach einer mit  
Herrn Reichs Fiskal genommenen  
Absprache darüber erklären könne,  
welches, soviel mir bewußt, bis jetzo noch  
nicht geschehen.

Da ich aber sowohl in solchen Umständen bin, daß ich allein von meinem Verdienste leben muß, als auch es für mich höchst notwendig sein will, mich auswärts nach einer neuen Kondition umzusehen, nicht weniger ich meine Forderung nicht etwa als Kreditor, sondern als ein in laufenden Diensten der Masse stehender Diener formiere. Daher ich auch so lange bis zu meiner völligen Befriedigung das gewöhnliche Salarium fortzurechnen auf

alle Fälle berechtigt bin. Welches mich jedoch nicht entschädigt, indem ich anderwärts bessern, und minder traurigen Verdiensts gewärtigen kann.

Daher mein untertäniges Bitten an Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p dahin gelanget:  
Hochdieselben geruhen des Herrn Curatoris  
Bonorum Erklärung großg. zu  
beschleunigen, und mir sodann nach  
meinem Rückwärts eingereichten Bitten,  
Hochrichterliche Gewährung zu  
verschaffen. Der ich in aller Untertänigkeit  
Verharre. Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertäniger Nathan  
Höchster

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 27. März 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und

Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Für allen  
Dingen muß in gegenwärtigem Fall,  
zwischen Fiskus, und Fiskus, ein großer  
Unterschied gemacht werden.

Denn es ist kein Zweifel, daß wann der  
gewöhnliche Fiskus eintritt, das ist gewisse  
rückständige Abgaben, oder sonstige  
Vorrechte prätendieret, demselben die in  
den Gesetzen zugeeignete Vorrechte  
gebühren dieser Fiskus aber kommt im  
gegenwärtigen Fall nicht vor, sondern hier  
wird unter dem Fisco, der Exekutor des  
Hochrichterlichen Strafbefehls verstanden.

Der Mann welcher gestraft worden, und  
dessen Vermögen mit so vielen Tausenden  
dem Allerhöchsten Kaiserlichen fisco,  
zugehen soll, ist der Nathan Aaron Wezlar.

Hieraus fließet, daß der Fiskus sein Straf-  
Amt lediglich an dem Vermögen, des zu  
bestrafenden ausüben kann.

Das Nathan Aaron Wetzlarische Vermögen hingegen kann nicht anders als nach Bezahlung derjenigen welche daran Ansprüche haben, gedacht werden, wann man nicht behaupten wollte, daß der Nathan Aaron Wezlar, nebst seinen Creditoribus, zu bestrafen seie.

Es fällt also in dem gegenwärtigen Fall, der Streit wegen des Vorzugs-Rechts zwischen den Gläubigern des Wezlars und dem Kaiserlichen Fisco nicht nur weg, sondern jedweder Gläubiger dessen Forderung liquid ist, gehet demselbigen vor.

Nathan Aaron Wetzlar ist in Ansehung seiner Gläubiger ein ehrlicher Mann, dann er kann sie nicht allein alle bezahlen, sondern es bleibt noch von seinem Vermögen übrig, mithin ist bewandten Umständen nach, unter diesen keine Frage, von einigem Verfahren Super prioritate.

Dahingegen ist er in Ansehung des dem Fisco zu entrichtenden Quanti insolvent, mithin civiliter mortuus, der Kaiserliche

Fiskus tritt nun an seine Stelle, und muß die Facta des Nathan Aaron Wezlar praestieren, wann er den Rest seines Vermögens, überkommen will.

Unter diesen, verdient die Erfüllung der Ehepakten ein vorzügliches Augenmerke. Nach diesem hat die Wetzlarische Ehefrau 2000 fl. eingebracht, welche dann auch in so ferne sie ihr Illatum beschwört, nicht widersprochen worden.

Sodann gehört die derselben verschriebene Widerlage, samt dem damit verknüpften Witwensitz darzu, dann die Nathan Aaron Wezlarische Ehefrau hat vermöge den Rechten diesfalls nicht nur ein schweigendes Pfand sondern die hiesige Reformation, setzt dergleichen Prätensionen P. 1. Tit: 49. §. 11. ausdrücklich in die Neunte Klasse, Sie hat also nach der Intention des Wetzlarischen Herrn Curatoris bonorum, weder dem Fisco mit der Widerlage an Geld nachzustehen, noch in Betreff des zur Widerlage gehörigen Witwensitzes eine mehrere Bitte

getan, da beides in hiesiger Reformation und zwar sub rubro von Vorgang der Kreditoren in der Exekution begründet ist.

Und so hätten die Einwendungen des Wezlarischen Herrn Curatoris Bonorum ad 1. et 2. ihre Auffertigung.

Was hingegen ad 3) die Geschenke betrifft, welche der Wetzlarische Hausfrau an ihrem Hochzeit-Tag gemacht worden, so sind von denjenigen welche ihr als Braut vor dem Hochzeit Tag privative gemacht worden, wohl zu unterscheiden, diese widerspricht der Herr Curator Bonorum nicht, sondern er will nur die an dem Hochzeit Tag geschehene Verehrungen beider nachherigen Eheleuten gemein wissen, und daher der Nathanischen Ehefrau, nur die Hälfte davon zu gestatten.

Nun ist es freilich an dem, daß die Hochzeit Geschenke dem Brautpaar zugleich den Rechten nach zukommen, sollte nun in der Judenschaft ein anderes versehen sein, so wäre durch ein Attestat der Gelehrten auch

dieser Zweifel leicht gehoben, wobei jedoch der zu mehrerem Beweis der Wetzlarischen Ehe Frau, heimgeschobene Eid, mit beiden Händen zu akzeptieren ist.

ad 4.) fallen die Geschenke, die Sie während der Ehe von ihrem Mann bekommen, nach maßgab hiesiger Reformation P. III. Tit. V. keineswegs weg.

Sie sind nach den großen Einkünften, welche der Nathan Aaron Wetzlar gehabt, und auch nach seinen überkommenen ansehnlichen Mitteln sehr mittelmäßig, sie gereichen auch seinen Kindern eben so wenig, als seinen Creditoribus zum Nachteil, und sind zu einer Zeit seiner rechtschaffenen Frau verehret worden, wo an die jetzige Fatalitäten nicht zu gedenken war, mithin kann der Kaiserliche fiscus nicht behaupten, daß demselben einiges vorsätzliches Präjudiz dadurch zuzuziehen wäre, abgezwecket worden.

Was ad 5.) von den Geschenken nicht mehr vorhanden ist, ist deswegen keinesweges

für die Wezlarische EheFrau, für verloren zu achten, vielmehr sind solche wie gute Haushälter tun, zu Kapital gemacht, oder in die Handlung verwendet worden; Daher dann sotane Geschenke, als ein Paraphernum der Wezlarischen EheFrau anzusehen, und als ein nachheriges Illatum zu achten, verfolglich derselben an Geld zu restituieren sind.

Ad 6. et 7. Die Hälfte der Meubles und der Errungenschaft belangend, so ist da der Fall vorwaltet, daß die Wetzlarische Ehefrau, den Handel allein betrieben, auch die Meubles, aus der Handlung, vorzüglich angeschaffet worden: Derselben ihr daran habendes Statutarisches Recht nicht wohl zu kontradizieren, wie dann zu Hebung alles Zwistes der Errungenschaft, unter den Juden herkömmlich ist, daß die Männer durch besondere Starothe, ihren Weibern nach Proportion des Errungenen, weitere Verschreibungen machen, welches auch von dem Nathan Aaron Wetzlar, ohnfehlbar geschehen sein würde, wann er auf das Kranken oder Sterbbette gekommen, wo er

dann das Quantum desto zuverlässiger hätte bestimmen können;

Da nun aber derselbe in Vergleichung des Kaiserl. Fisci, für Bürgerlich Tod zu achten, so würde es nach dem eingangs festgesetzten Principio, nicht zu verneinen sein, wann die Wetzlarische EheFrau, mit ihrem Mann gegen die Allergerichtigste Intention der Höchstpreislichen Visitation mit ihren sauer erworbenen Eigentum büßen, und als eine unschuldig erfundene, ärger als eine Wittib bedrängte Person den Kaiserlichen Fiskus für ihren Mann entschädigen sollte.

Da endlich der Herr Curator Bonorum des Nathan Aaron Wezlar die Spezifikation der Nathan Aaron Wetzlarischen EheFrau von ihren eigentümlichen Sachen, und was ihr in die Kindbetten und ihren Kindern, zum Paten-Geschenke, oder sonst verehret worden, mit Stillschweigen übergehet, mithin beides dadurch eingestanden. So akzeptieret man dieses stillschweigende Eingeständnis auf das feierlichste; Wie man

denn dasjenige, was Zeit und Umstanden  
nicht förmlich zu beweisen gestatten,  
vermittelst des von dem Herrn Curatore  
Bonorum aufgegebenen Eides, bei der  
großen Thora zu beschwören, ebenmäßig  
akzeptieret.

Worüber p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p demütigste Rachel des  
Nathan Aaron Wetzlar (Ehefrau)

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 7. April 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Der  
durch ein venerl. Dekret d. d. 22<sup>ten</sup> März  
h. a. insin: 30<sup>ten</sup> Ejusd: außen rubriziertem  
Herrn Gegner angesetzte Präjudizial Termin  
von 8 Tagen, ist verstrichen, ohne daß

solcher, auf meine so dringende Vorstellung  
und Ausführung geantwortet; Dahero ich  
Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten mit der untertänigen Bitte  
anzugehen gemüßiget bin: Hochdieselben  
nunmerno Terminum praeclusivum  
anzuberaumen Hochgeneigtest geruhen  
mögen.

Der ich pp Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichk. untertänigster Nathan Höchster

JW Goethe Lt

[Frankfurt, 22. April 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Sollte  
außen rubrizierter Herr Gegner, auch den  
ihm per Decr: vener: d. d. 8<sup>ten</sup> April h. a.  
ins: 11 ej: bestimmten präklusiv Termin

ohne Gegenantwort haben verstreichen lassen; so siehet sich endes unterzeichneter in tiefster Demut gemüßigt, Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p bittlich anzugehen; Hochdieselben in dieser Sache, welche sich der Beschleunigung vorzüglich empfiehlet, in contumaciam Hochrichterlich zu sprechen, mildest geruhen mögen. Wie ich denn bei dieser Gelegenheit anzumerken untetänigst ohnermangle: daß da vor ausgemachter Sache, der 20<sup>te</sup> April eingebrochen, und also ein neues halbes Jahr eingetreten, ich ohnerachtet der mir getanen Aufkündigung, welche da Sie in hangender Rechts-Sache geschehen, nicht gültig sein kann, mein ehemaliges und bisheriges Salarium, rückwärts in Actis ausgeführtermaßen prätendieren werde, und solcher Forderung Hochrichterlichen Beistand allerdings zu hoffen habe. Der ich p Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p untert'gster Nathan Höchster und weilen derselbe wegen denen Jüdischen Osterferien nicht Selbsten unterschreiben dürfen, in dessen Namen JW Liebholdt

## JWGoethe Lt

[Frankfurt, 3. Mai 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrengen  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Durch  
ein venerl. Dekret d. d. 21<sup>ten</sup> April, haben  
Ew. HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p die so rubrizierte  
gehorsamste Beantwortungs Schrift des  
Herrn Curator Massae endes  
unterzeichneter ad notitiam zu  
kommunizieren geruhet.

Da ich nun aber höchst nötig erachte eines  
und das andere darauf zu versetzen; So  
ergehet mein untertäniges Bitten an Ew.  
HochAdel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p dahin: Hochdieselben  
geruhen mir eine weitere Handlung und  
Ausführung mit einem Termin von

XIV. Tagen Hochgeneigtest zu  
vergünstigen.

Worüber p Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten untert'g demütige Rachel des  
Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 3. Mai 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Endes  
unterzogener ermangelt nicht die ad  
Protocollum Deputationis Spect: d. d.  
22<sup>ten</sup> Februarii h. A. versprochene  
Bescheinigung, daß nämlich die neuere  
Vorstadt- und Buddeische Handlung keinen  
weiteren Anteil an denen von mir im  
Namen Buddeischer Erben liquidierten  
35. Rtl. 52 Xr. habe hiermit ganz

gehorsamst zu überreichen, und bei dieser Gelegenheit seine Prinzipalschaft abermals Ew HochAdel. Gestrenge und Herrlichkeiten p. Hohe Wohlwollen in aller Ergebenheit zu empfehlen. Euer Hochadel. Gestrenge und Herrlichkeiten p Treu gehorsamer JWGoethe Lt Namens Buddeischer Erben.

[Frankfurt, 3. Mai 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und Hochweise Herren; Großgünstig Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren Gerichte Schultheiß und Schöffen! Da es meine Sache nicht ist, dasjenige mit Großsprecherischen Worten heraus zu streichen, was ich für dies Nathan Aaron Wezlarische Masse getan, dagegen Herr Curator Massae die vorzüglichste Person wäre, welche mir Gerechtigkeit widerfahren, und von dem Fleiß und Eifer Zeugnis ablegen könnte, womit ich mich

bei allen Gelegenheiten verwendet; so mußte es mir so viel unerwarteter sein, als derselbe in dem Praesentato vom 21<sup>t</sup>. April 1775. dasjenige zu verkleinern sucht, was ich geleistet zu haben, mir wohl bewußt bin.

Wie aber verschiedenes von ihm aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet worden, wird sich in kurzlicher Beantwortung des jenseitigen Vortrages ergeben.

Zuerst hat es ohnerachtet Gegnerischen Widerspruches mit denen geforderten 100 fl. Geschenk seine vollkommene Richtigkeit, und ein hinreichender Beweis würde durch Befragung des Schenkers selbsten geführet werden können, wenn sich nicht verschiedentlich zu ergeben schiene, als ob sein Verstand durch sein Unglück gelitten hätte. Und wie will besonders eine solche Schenkung anders als durch das Eingeständnis des Schenkers erwiesen, und das ermangelnde am Beweis durch Eidliche Erhärtung des Beschenkten

ersetzt werden. Was die Wahrscheinlichkeit betrifft, so ist diese vielmehr auf meiner Seite, indem ich eben nichts zu risquieren glaubte, wenn ich bei einem reichen und freigebigen Mann ein Geschenke stehen ließ, von dessen GemütsArt mir bewußt war, daß er solches nie zurückziehen würde. Beim andern Posten sind die Argumente des Herrn Gegners offenbar irrig gefolgert. Die Sache verhält sich so: Nathan Aaron Wetzlar hatte mir, wie er selbst den 22<sup>ten</sup> Jenner 1772. zu Wezlar (vid: Beilage No. 2. zu meinem unteränigen Exhibito vom 27<sup>ten</sup> Aug: 1774) ausgesagt, so lang seine Engliche Waren Handlung gegangen, und ich dabei als Buchhalter gestanden, jährlich 40. Carol. pro Salario gereicht, nachdem er solche aber aufgegeben, und er mich nur zu Betreibung übriger Geschäfte bei sich behalten, wurde diese Summe auf die Hälfte heruntergesetzt, mit der ausdrücklichen Zusage, daß wenn die Geschäfte sich vermehren, die Handlung wieder in Stand kommen, auch meine Besoldung erhöht werden sollte. Der erstere

Fall hat sich ergeben, ohne durch den andern verursacht zu werden: Die Geschäfte haben sich durch das Unglück meines ehemaligen Herrn vermehret, und ist also die Bedingung auf welche die Erhöhung meines Salarii versprochen worden erfüllt.

Es kann mir also nichts praejudizieren, daß ich eine Zeitlang nicht mehr als 20. Carolinen genossen, weil auch Verhältnisweise die Geschäfte minder gewesen, und ich eben auch so lang mit der Verminderung der Belohnung zufrieden sein konnte; und aus diesen Gründen fordere ich die 660 fl. mit dem vollkommensten Rechte, wie ich denn auch der allzu pünktlichen Stunden Berechnung manches entgegen setzen und zeigen könnte, wie ich nie, außer bei ganz außerordentlichen Vorfällen, bei meinem Herrn mehr als zum Dienste der Masse zu arbeiten gehabt. Des folgenden dritten Postens mußte sich der inhaftierte Wezlar gleichfalls hinlänglich erinnern, ob er solches gleich zum oben angeführten

Protokoll anzuzeigen vergessen, welches mir in keine weise praejudizieren kann. Wie ich denn auch diesen Posten eidlich befestigen dürfte. Und in wie fern auf meine Treue gegen die Masse und solche Gesinnungen, die nichts als was mir rechtmäßig zukommt, verlangen, zu Trauen, ist schon während dem Lauf dieser Sache hinlänglich erprobet. Ich habe sie durch Herausgabe der Silbernen Schabbes Ampel, von der niemand weitere Kenntnüs hatte, und sonst genugsam an den Tag gegeben.

Nun noch von denen zween letzten Posten! Was den Abzug betrifft der mir abermal von dem halbjährigen Salario gemacht werden will, so ist solches oben schon hinlänglich widerlegt worden, und bleibt auch also diese Forderung angezeigtermaßen bestehen. Wider die 6. Carolinen Geschenke vermag auch nichts treffendes eingewendet zu werden, indem die Aussage meines gewesenen Patrons zum obenangeführten Protokoll, alles außer Zweifel setzt; Es zeigt derselbige daselbst

an, daß er mir zu 3 Feiertägen jedesmal  
2. Carolinen Geschenke gereicht. Diese  
Aussage ist keinem Widerspruch  
unterworfen, und kann mir daher diese  
Gratifikation nicht entzogen werden.

Was nun zuletzt sogar auch das  
zugestandene Salarium selbst betrifft,  
welches Herr Fiscalis mir noch strittig  
machen will; So ist wohl keiner  
weitläufigen Ausführung vonnöten, indem  
ich einmal in Diensten der Masse  
gestanden, und also den Dienst den ich  
meinem Herrn geleistet fortgesetzt, und mir  
also auch das Salarium (jedoch erhöht, wie  
oben ausgeführt worden) ohne weiteres  
zukommt, wie denn auch Herr Kurator  
Massae ein solches Selbsten eingesehen,  
und sich zu dessen Bezahlung (wie wohl  
nur zu der Hälfte des von mir geforderten)  
willig gezeigt.

Daß nun endlich Herr Gegner mir den  
Dienst abermals aufgesagt, und mich aus  
den Geschäften entlassen haben will,  
verwundert mich um so mehr, da ich

sowohl in dem angegangenen Jahr schon mehrmals vor einer Hochansehnlichen Deputation erscheinen, und über manches Erläuterung geben müssen, wodurch ich also für noch in der Masse Diensten stehender anerkannt werde; als auch ohne das durch Vorenthaltung meines Lohns, wo durch ich mich anderweit umzutun gehindert bin, der Dienst stillschweigend kontinuieret wird. Denn nicht durch die Aufkündigung allein, sondern durch wirkliche Entlassung und Befriedigung wird die Verbindlichkeit zwischen Herrn und Diener aufgehoben.

Ich fahre also fort auf das Rechtsbeständige das neu angetretene Jahr, das nach der Gesinnung des Herrn Gegners selbst mir ganz gebühret, zu fordern, und wegen selbigem hier aber und abermal die Hohe Einsicht eines erleuchteten Herrn Richters anzurufen.

Schließlich muß ich die in retro Actis von mir dargebrachte untertänige Vorstellung und Bitte nochmals hier anbringen. Ich bin

mit meiner Forderung keineswegs als Kreditor des Nathan Aarons nach seiner Masse anzusehen, ich bin in Diensten der Masse und folglich von ihr sogleich, ohne auf ein endliches Urteil wegen der übrigen zu warten zu befriedigen; dahero mein untertänigstes Bitten an Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p dahin gerichtet ist: Hochdieselben geruhet über die zwischen denen Herren Gegnern und mir obwaltende Differenzien fordertsamst g'dst zu sprechen, und zu erkennen, daß die von mir eingebrachte Rechnung sowohl völlig sogleich zu bezahlen, als auch das angetretene Jahr mir auszuzahlen seie. Der ich pp Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p untert'gster Nathan Hochster JWGoethe Lt.

[Frankfurt, 15. Mai 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und Hochweise Herren; Großgünstig

Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Der Herr  
Kurator Massae irret sehr, wenn er glaubt  
daß in dem diesseitigen letzteren Exhibito  
einige Forderungen mit Stillschweigen  
übergangen worden, man hat vielmehr  
generaliter dasjenige was derselbe in dem  
Schrift[-] statt mündlichen  
Vernehmlassungs Rezesse vorbeigelassen,  
und somit auch die Anforderung an die  
Schulsessel utiliter akzeptiert, welches  
nunmehro durch keinen weiteren  
Widerspruch aufgehoben werden kann.

Ich schreite sodann zu der Beantwortung  
des Gegnerischen Präsentati Selbsten; da  
ich denn zuförderst anmerken muß, wie  
darin abermals der in diesseitigem Exhibito  
d. d. 24<sup>ten</sup> März 1775. festgesetzte  
Unterschied zwischen Fisko als Creditore,  
und zwischen Fisko der den Überrest des  
Vermögens, nach Befriedigung aller  
Gläubiger zu sich nimmt, durch einander  
geworfen, und somit die ungezweifelte  
diesseitige Gerechtsame ver stellt und  
verdunkelt werden wollen. Es gilt diese

Bemerkung fast zu allen Punkten der Gegnerischen Beantwortung, dahero ich dieses, bezüglich auf obgemeldtes diesseitiges letztes Exhibitum, hier in limine ein für allemal anzuführen hatte.

1) Wegen des zugestandenen Eingebrachten ist wohl weiter nichts zu erwähnen; als daß die anverlangte nähere Bestimmung des Eides überflüssig ist, indem es sich von Selbsten verstehet, daß ich meinem Manne das Geld würklich zugebracht; wie auch die angeführte Subtilität wegen des zehenden Pfennings auf keinem Grunde beruhet, indem unter der Judenschaft ein Kind das keinen Vater wohl aber noch eine Mutter hat, den zehenden Pfenning nicht abgibt. Da ich nun damals in dem Falle war, so folgt daraus daß von denen 2000 fl. nichts abgängig gewesen.

2) Wenn auch die Widerlage in die 9te Klasse gehört, so gehört Sie doch unter die vor dem Hohen Kaiserl. Fiskus zu befriedigende Kreditorschafft; und da gegenwärtig wie rückwärts in Actis

dargetan, von keinem Konkurs die Rede,  
vielmehr alle Kreditoren mit den  
gebührenden Interessen befriedigt werden;  
So erhalte ich auch alles was ich beim  
Sterbensfalle meines Mannes, so er in  
wohlhabigen Umständen abgeschieden  
wäre, würde erlangt haben.

3) Mit dem Witwensitze hat es gleiche  
Bewandnis, und ich widerspreche allem  
was zu Veräußerung der Häuser  
vorgeschritten werden möchte, hiermit auf  
das feierlichste. Der Staroth dessen  
Gültigkeit Herr Gegner selbst nicht in  
Abrede sein kann, sagt mir solchen in der  
Wohnung meines Mannes auf das kräftigste  
zu.

Der Fall hat sich ereignet, mein Mann ist  
für Bürgerlich Tot zu achten, und die  
Lebenslängliche Benutzung der beiden  
Häuser kann mir nicht genommen werden;  
besonders da ich auch hier, wie oben  
angeführt, mit dem Hohen Kaiserlichen  
Fiskus in keine Kollision komme.

4) Was die Geschenke in dem Brautstande betrifft, so sind solche schon von Herrn Curatore zugegeben, und diesseits akzeptiert worden, auch habe ich den mir zugeschobenen Eid darüber anzunehmen nicht ermangelt, beruhet also auch dieser Punkt auf sich.

Hingegen will man die Entscheidung über den Einwurf- Zettel, einem erlauchten Herrn Richter lediglich anheimstellen.

5) Die Forderung der Geschenke welche mir von meinem Manne während unserer Ehe gemacht worden, ist auch so leicht nicht aus dem Wege zu räumen, als Herr Gegner wohl denken mögte. Die hiesige Reformation gibt einmal die Geschenke zwischen Eheleuten zu, sie hebet das römische Recht auf, wie alle Statute und neuere Landesgesetze das römische Recht aufheben, und setzt also die Regel fest, wornach geurteilt werden muß. Und auf diese Weise fällt die Gegnerische Argumentation zusammen.

Ich berufe mich auf das Gesetz das die Regel festsetzt, und auf den Gegenteil den Beweis der Ausnahme schiebt.

So bald also die Schenkung geschehen ist, muß jenseits erwiesen werden, daß ihr die gehörigen Eigenschaften ermanglen, um gültig zu sein; so lange dieses nicht geschiehet, beruf ich mich lediglich auf das Gesetz und gewärtige mich unter bloß allgemeinem Widerspruch auch Grg. Erhörung in diesem Punkt.

6) Da kein Konkurs hier vorkommt, so ist auch diese Anmerkung des Herrn Gegners von keinem Gewichte, und da schon so oft wiederholt worden, daß die Straf-Gelder nicht zu den Schulden zu rechnen, und ich mich darüber auf das rückwärts ausgeführte sattsam berufen kann, so hebet allgemeiner Widerspruch hier allgemeinen Widerspruch auf.

7) Der zum Beispiel und Erläuterung diesseits angeführte Fall eines Starroths stehet an seinem rechten Orte, und

begründet immer mehr die getanen Forderungen.

8) Schließlich räumet Herr Gegner eben so wenig meine Forderungen der Beilage F. beiseite. Sind die angezeigten Nummern nicht mehr befindlich; muß mir der Wert derselben restituieret werden, da sie von uns Eheleuten wieder in die Nahrung gesteckt worden, ohne daß ich daran das Eigentum verloren. Eben so ist gegen die Beilage Sig: ☽: nichts relevantes eingebracht.

Dahero ich allem was nicht besonders hierinnen beantwortet sein sollte, allgemeinen Widerspruch entgegen setze, mich auf mein rückwärts ausgeführtes und gebeten in aller Untertänigkeit, nisi quid novi submittierend, berufe. Worüber p. Euer Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p. untert'g demütige Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau. JWGoethe Lt

[Frankfurt, 15. Mai 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Mit der  
größten Verwunderung mußte endes  
unterzeichnete den Vorschlag und das  
Bitten vernehmen, welches außen  
rubrizierter Herr Gegner in seinem letzten  
Exhibito d. d. 5<sup>ten</sup> Mai die Verkaufung der  
Häuser, der Schulsessel, und des noch  
übrigen Hausrats betreffend, tun mögen.

Ich darf mich nur lediglich darauf berufen,  
wie in retro Actis der Nießbrauch der  
Häuser und das Eigentum der Schulsessel  
und Mobilien von mir angesprochen  
worden.

Die Sache ist unausgemacht, noch ist meine  
Forderung durch kein Urteil für  
ungegründet erklärt. Wie will also Herr  
Gegner lite pendente eine Veränderung

vornehmen, die auf einmal meine gerechte Ansprüche vereitlen würde.

Es läßt sich keine Art denken, wie ich nach verkauften Häusern und Sessel Sicherheit und Recht, ohne die Höchste Beschwerlichkeit erlangen könne.

Es kann auch davon gar nicht die Rede sein, und ich muß mich auf die Gerechtigkeits Liebe Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p. lediglich verlassen, wenn ich die aller ernstlichste Protestation hiermit einlege, und dem Ansinnen des Herrn Curatoris auf das feierlichste widerspreche.

Ich brauche nun nicht weitläufiger zu sein, die Sache gibt sich von Selbsten, daß weder dasjenige dessen Eigentum, noch dasjenige dessen Nießbrauch angesprochen wird, während des Rechtslaufes veräußert werden kann.

Worüber ich nobile Officium judicis dringlichst implorierend, in aller

Untertänigkeit gebeten haben wollte:  
Hochdieselben geruhen Herrn Gegner mit  
seinem unzeitigen Gesuche abzuweisen,  
und die angetragene Verkaufung auf keine  
Weise zuzulassen. Die ich p Euer Hochadel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p  
demütigste Rachel des Nathan Aaron  
Wetzlar Ehe Frau JWGoethe Lt

**[In Sachen v. Klettenberg  
Verlassenschaft]**

[Frankfurt, 7. April 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und  
Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen!  
Nachdem die Herren Vorsteher der  
Reformierten Deutschen Diakonie, sich  
gehorsamst erboten, zu fordern samster  
Erhebung der von Klettenbergischen  
Verlassenschaft, und baldiger nützlicher

Einrichtung ihres dabei zu beobachtenden Administrations-Geschäftes, bis zu Rückkunft der Ediktal Zitation, und wirklicher Immission derer Testaments Erben, eine hinreichende Kautions zu leisten; Ew. HochEdelgeb. Gestrengen und Herrlichkeiten aber durch ein venl. Dekret von 1<sup>ten</sup> hujus solchem Gesuch keine Statt zu geben geruhet; So siehet sich endes unterzeichneter Namens seines Herrn Prinzipals genötiget, Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p abermals mit gegenwärtiger Vorstellung geziemend anzugehen, und Hochdenenselben die Ursachen dringlich vorzulegen, welche sowohl von Seiten des Herrn von Trümbachs als auch derer Herren Diakonorum die Beschleunigung der Sache höchstens wünschen machen.

Man hat bis jetzo das Sterbhaus worinnen sich die gänzliche, nunmehr inventierte Verlassenschaft, zwar unter Gerichtlichem Siegel befindet, nicht ohne Aufsicht lassen dürfen, daher der Lohn und die Verköstigung, der sich daselbst noch

aufhaltenden Mägde, immer fortgehet; Wie nicht weniger der Hauszins bei zu Ende laufender Miete der Masse weiters zur Last fallen muß.

Eben so ist die Besorgung der ausstehenden Wechsel und anderer Schulden, die Einnahme und Verwahrung der Interessen u.s.w. durch den Herrn Gerichts Substituten, vieler Weitläufigkeit unterworfen.

Ferner ist verschiedener besonders auf den Böden befindlicher Hausrat, wornach niemand sehen kann, namentlich das schwarze Gerät, und Betwerk, bei längerem Aufschub mannigfaltiger Beschädigung ausgesetzt.

Wie denn auch vorzüglich derjenige Zustand in Betracht zu nehmen, in welchem sich die gegenwärtig noch lebende Fräulein von Klettenberg im WeißfrauenKloster befindet. Es ist solche nämlich von ihrer Sel. Nichte mit einer jährlichen Pension, aus vielen Rücksichten bedacht worden,

deren zu Erleichterung der  
Beschwerlichkeiten ihres hohen Alters  
vorzüglich bedarf, und welche sie dem  
Anschein nach nicht lange genießen dürfte.  
Nun kann ihr das laufende dieser  
Ausgeworfenen nicht gereicht werden, bis  
die Diakonie ihre Administration wirklich  
angetreten, worüber Sie sich in ziemlicher  
Verlegenheit befindet, und zu fürchten  
stehet, wenn Ew. HochAdel. Gestrengen  
und Herrlichkeiten nicht ein günstiges  
Einsehen nehmen, daß der pflichtvolle  
Wille der Sel. die letzten Tage ihrer  
geschätzten Tante so erträglich als es sein  
kann zu machen, gänzlich vereitelt werde.

Unter welchen Umständen endes  
unterzeichneter im Namen seines Herrn  
Prinzipals, seine geh'ste Bitte, mit  
derjenigen derer Herren Diakonorum zu  
vereinigen, und dahin zu erlassen hat:  
Hochdieselben geruhen das getane  
Kautions Erbieten Hochgeneigtest statt  
finden, und bei ohne des notorischer  
Beschaffenheit der quaest. Verlassenschaft  
da Citatio edictalis nur als Formalität

einritt, die Administrations Verwendung  
mehrgedachter Herrn ihren baldigsten  
Anfang nehmen zu lassen. Der ich. p Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p.  
Treu geh'samer

JWGoethe Lt

[Frankfurt, 21. April 1775]

Wohl- und HochEdelgeborne Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte, Hochfürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
siehet sich endes benannte genötigt, die  
beschwörliche Umstände vorzustellen, in  
welche Sie ganz unvermutet zu ihrer  
größten Beängstigung gesetzt worden.

Die Verlassenschaft der Sel. Fräulein  
Susanna Catharina von Klettenberg ist wie  
bekannt noch unter gerichtlichem Beschuß,

und da in selbiger all mein Vermögen und  
all mein zeitiger Unterhalt begriffen; So  
können Ew. Hoch-Adel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p von Selbst ermessen, in  
welchen traurigen Zustand ich mich am  
Ende meiner Tage versetzt sehe.

Es vermacht mir nicht allein in ihrem  
letzten Willen gedachte Sel. Fräulein eine  
jährliche Pension von 144 fl. vierteljährig  
mir aus der Masse zu entrichten, sondern  
Sie bekennet auch daß Sie von mir die  
Summe von 550 fl. in Händen und  
anderwärts zu meinem Nutzen ausgeliehen  
habe. Von dem ersten Legate zu  
schweigen, davon also würklich schon ein  
Termin läuft, ist es ganz außer allen  
Zweifel, daß gedachtes Kapital mir früh  
oder spat werden muß: Nun befindet sich  
mich aber am Ende meiner Laufbahn,  
ungewiß wie lange mir das Leben noch  
wird gefristet werden, in der völligen  
Entbehrung desjenigen sowohl was mein  
eigen ist, als auch dessen was mir durch die  
Liebe meiner Anverwandtin zu  
Erleichterung meiner alten Tage verschafft

worden. Wenn nun Hochdieselben keine günstige Einsicht hierin nehmen wollen; so sehe ich mich auf das unerhörteste zurückgesetzt.

Der Unterhalt den mir das Kloster reicht, ist zwar der notwendigste, allein die Verpflegung die meine Körperliche Umstände erfordern, muß aus dem meinigen bestritten werden, die mir jetzo gänzlich abgehet.

Aus diesem zusammen werden Hochdieselben genugsam erkennen, wie gerecht die Bitte sei welche ich bei fortdauerndem Verschluß der von Klettenbergischen Erbschaft an Ew. HochAdel. Gestrengen und Herrlichkeiten p. geziemend und dringlich ergehen lasse: Hochdieselben geruhen dem Herrn Gerichts-Substituten Hochgeneigtest aufzutragen, mir aus dem bar vorrätiigen Gelde 50 fl. auf Abschlag des mir gebührenden Kapitals von 550 fl. gegen Quittung einzuhändigen, wie nicht weniger die anjetzo fällige Interessen davon mit

abzutragen, und mich durch diese großg.  
Verfügung bei welcher nicht die mindeste  
Gefährde obwaltet aus einer Situation zu  
versetzen in der ich ohnmöglich länger  
existieren kann. Worüber pp Euer  
Hochadel. Gestrengen und Herrlichkeiten p  
gehorsame Maria Franscisca v Klettenberg  
JWGoethe Lt

**[Rachel Wetzlar in Sachen Nathan  
Wetzlar gegen Creditores]**

[Frankfurt, 18. August 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte HochFürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen! So  
wenig endes unterzogene gesonnen ist, nur  
im mindesten ihrem Wittums-Recht auf die  
beiden Wohnungen ihres Mannes zu  
entsagen; So will sie doch um ihre  
Bereitwilligkeit zu zeigen, denjenigen

Vorschlag auf gewisse Weise genehmigen,  
welchen der Herr Masse-Verweser in  
seinem Exhibito vom 2<sup>ten</sup> Aug: h. a. getan.

Nämlich, daß ohne Nachteil und mit  
Vorbehalt meiner von dem  
hochRichterlichen Ausspruch abhängenden  
Rechten, die drei Quart Haus zum roten  
Turn, unter gegenwärtig sich ereignenden  
Umständen verkauft, und die Gelder davon  
bis zu Austrag der Sache, deponiert werden  
mögen.

Wie ich denn dagegen allem dem was zu  
etwaiger weiterer Veräußerung, des andern  
Wohnhauses, des SchulSessels, und der  
Möhlen, künftig etwa vorgeschlagen und  
unternommen werden könnte, aber- und  
abermal widerspreche, meine Sache dem  
Hochansehnlichen Richterlichen Amte  
untertänigst empfehle und submissest  
verharre.

Euer Hochadel. Gestrengen und  
Herrlichkeiten p untertänigste Rachel des  
Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau

[Frankfurt, August (?) 1775]

Wohl- und HochEdelgeborene Gestrenge  
Fest und Hochgelahrte HochFürsichtige  
und Hochweise Herren; Großgünstig  
Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren  
Gerichts Schultheiß und Schöffen!

Das Präsentat des Herrn Masse-Verwesers  
meines Mannes, vom 2<sup>ten</sup> August sub Rubro  
»Schließliche gehorsamste  
Gegenvorstellung p«, enthält verschiedene  
mir so besonders gravierliche und doch  
leicht aus dem Weg zu räumende Nova daß  
ich durch gegenwärtiges Ew. HochAdel.  
Gestrengen und Herrlichkeiten p ganz  
untertänig angehen:

Hochdieselben geruhen mir zu Verhandlung  
weiterer Rechtlicher Notdurft einen Termin  
von Vierzehn Tagen à Die insinuationis

vener: Sper: Decreti Hochgeneigtest zu  
vergünstigen.

Wo . . .

### [Über die Frankfurter Quartier- Ordnung von 1614]

Wie durch die Einrichtung der Quartiere,  
die Verfassung der Stadt, ein ganz andres  
Ansehn gewonnen, und des Magistrats  
Gewalt zugenommen. Auch scheint das  
eine der ersten Fürsichten gewesen zu sein  
wodurch der Rat, nach geendigter  
Kommission die Bürgerschaft in  
Regelmäßiger Dependenz zu halten suchte.

Die Quartier Ordnung vom 23. Octbr. 1614.  
laßt gar deutlich Blicken, ob sie gleich von  
Feuersgefahr anfängt, wie bange es dem  
Rat noch damals für Aufruhr gewesen sei.

Was unter den Zünften zu verstehen sei die  
durchs Kommissions Dekret 1716 [1616]

abgeschafft werden. Wie die Rotten mit ihnen verwandt seien, deren in obgemeldter Quartier Ordnung gedacht wird.